Kostentarif

Gebühren und pauschalierte Auslagensätze

Übersicht

Abfallbeseitigungsanlagen	2
Abfallentsorgungsanlagen	2
Abfallgesetz	2
Abfallrecht	2
Abfallrechtliche Überwachung	2
Abfalluntersuchungen	97
Abfallverbringung	2
Abfallverbringungsgesetz	2
Abfallverzeichnis-Verordnung	2
Abgeschlossenheitsbescheinigungen	98
Ablehnung eines Antrags	110
Abschriften	1
Abwasserbehandlungsanlagen	96
Abwasserbeseitigung	96
Akteneinsicht	1
Aktiengesetz	60
Allgemeines Eisenbahngesetz	91
Alte Rechte und Verträge	15
Altenheime	43
Altenpflegegesetz	48
Altfahrzeug-Verordnung	2
Altholzverordnung	2
Altlastensanierung	106
Altölverordnung	2
Amtliche Beglaubigungen	13
Änderung einer Amtshandlung	110
Anerkennungen nach dem Umsatzsteuergesetz	13
Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten	113
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	96
Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	44
Anlagen zur Feuerbestattung	44
Anlagen zur Fischhaltung	96
Anlagen zur Fischzucht	96
Ansprechpartner, Einheitlicher	123
Anreizregulierungsverordnung	27
Antragskonferenz; Durchführung	71
Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im	40
reglementierten Bereich	
Anzeige eines Gaststättengewerbes	40
Anzeige eines Gewerbes	40
Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker	4
Apothekenbetriebsordnung	4
Approbationen	4, 7
Arbeitsmedizinische Vorsorge	5
Arbeitsmittel, technische Arbeitsschutz	5 5, 21, 37, 84
Arbeitsschutzgesetz	5, 21, 37, 64
Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	5
Arbeitssicherheit	5
Arbeitsstättenverordnung	5
Arbeitszeitgesetz	5
Arbeitszeitrecht	5
Architekten	116
Archive	81
Artenschutz	64
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	6
Arzneimittelgesetz	6
Arzneimittelwesen	6
Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte	7
Atomgesetz	84

Aufbewahrung von Fundsachen	33
	63
Aufenthaltsbescheinigungen	
Aufnahme von Verhandlungen; allgemein	8
Ausbildereignung	17, 40
Ausbilder-Eignungsverordnung	17
Ausfertigungen	1
Auskünfte aus dem Melderegister	63
Auskünfte aus Registern und Karteien; allgemein	10
Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	11
Ausnahmebewilligungen; allgemein	36
Ausspielungen	57
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Ausstellungen	40
Ausweise	13
Badegewässerverordnung	49
Batteriegesetz	2
Bauartzulassungen	29, 113
Baugesetzbuch	14
Bauträger, Baubetreuer	40
Befruchtungen, künstliche	78
Begasungen	21
Beglaubigungen (amtliche), Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise; allgemein	13
Benzinbleigesetz	44
Berechtsamsangelegenheiten	15
Bergarbeiterwohnungsbau	98
Bergbahnen	91
Bergbau	15
Bergwerksbetrieb	15
Bergwesen	15
Berufliche Bildung im Handwerk	40
Berufsakademien, Hochschulwesen	16
Berufsbildende Schulen	77
Berufsbildungsgesetz	17
Berufsqualifikation	18
Bescheinigungen allgemein; Gutachten, Zeugnisse	13
Besitzeinweisungen	28
	11
Besoldungsrecht; Auskünfte	
Besondere Hafenordnung für den Hafen Emden	91
Bestattungen	56
Betäubungsmittelgesetz	6
Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	6
Betreuungsunternehmen; Zulassung	98
Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	5
Betriebsbeauftragte für Abfall	2
Betriebssicherheit	113
Betriebssicherheitsverordnung	113
Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe	6
Bewachungsgewerbe	40
Bewachungsverordnung	40
Bienenschutz	19
Bienenwirtschaft	19
Binnenfischereiordnung	31
Binnenschiffe	91
Bioabfallverordnung	2
Biostoffverordnung	5
Bodenabbau	64
Bodenschutz	106
Buchmacherinnen und Buchmacher	20
Bundes-Apothekerordnung	4
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Bundesartenschutzverordnung	64
Bundesärzteordnung	7
Bundesberggesetz	15
Bundes-Bodenschutzgesetz	106
Bundesdatenschutzgesetz	23
Bundeserziehungsgeldgesetz	5
Bundesfernstraßengesetz	91
Bundes-Immissionsschutzgesetz	44

Bundesjagdgesetz	100
Bundesnaturschutzgesetz	64
Bundeswaldgesetz	95
Bundeswildschutzverordnung	100
Bürgerliches Gesetzbuch	33, 66, 83, 90
Chemikalien	21
Chemikaliengesetz	21
Chemikalien-Klimaschutzverordnung	21
Chemikalien-Ozonschichtverordnung	21
Chemikalien-Verbotsverordnung	21
Chemische Untersuchungen	97
Dampfkesselanlagen	113
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-
Darlehensvermittler	40
Dateien	1
Datenschutz	23
Deichgesetz	24
Deponien	2
Deponieverordnung	2
Diätassistentengesetz	48
Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz	29
Druckluftverordnung	5
Durchschriften; allgemein	1
Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	26
Eheschließung	105
Ehrenzeichen	86
Einheitliche Stelle	123
Einheitlicher Ansprechpartner	123
Einkommensteuergesetz; Bescheinigungen	13
Einleitungen in Abwasseranlagen	96
Eisenbahnaufsicht	91
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	91
Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung	91
	91
Eisenbahnbetriebsleiterverordnung	
Eisenbahnkreuzungsgesetz	91
Elektro- und Elektronikgerätegesetz	2
elektronische Dateien, Überlassung	1
Emissionserklärungsverordnung	44
Emssperrwerk	114
Energieaufsicht, Regulierung, Strompreise, Konzessionsabgaben	27
Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz	121
Energiewirtschaftsgesetz	27
Enteignung	28
Enteignung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken	14, 15, 27, 28
Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	2
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	2
Entwicklungsträger	14
Erdkabel	27
Ergotherapeutengesetz	48
Erlaubnisse; allgemein	36
Erneuerbare-Energien-Gesetz	125
Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	122
Ersatzvornahmen; allgemein	26, 108
Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	29
EU/EWR-Handwerk-Verordnung	40
	29
Explosionsgefährliche Stoffe	
Fachkräfte für Arbeitssicherheit	5
Fahrerkarte	5
Fahrpersonalgesetz	5
Fahrpersonalverordnung	5
Falknerprüfung	100
Feiertage	30, 40
Feuerungsanlagen	44
Fischerei	31
Fischereifahrzeuge	31
Fischereischeine	31
Flugfeldbetankungsanlagen	113

	05
Forstvermehrungsgutgesetz	95
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	95
Fotokopien	1
Friedhofswesen	56
Füllanlagen	113
Fundsachen	33
Gandersum	114
Gashochdruckleitungen	35
Gasnetzentgeltverordnung	27
Gaststätten	40
Gebühren in besonderen Fällen	110
Gefahrenabwehr	2, 64, 91, 96, 108
Gefährliche Stoffe	21
Gefahrstoffverordnung	21
Geldwäsche	40, 57
Genehmigungen, Erlaubnisse; allgemein	36
Genehmigungsbedürftige Anlagen	2, 6, 35, 37, 44, 84, 96,
	113
Gentechnikgesetz	37
Gentechnik-Sicherheitsverordnung	37
Gentechnische Anlagen	37
Gentechnologie	37
Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung	44
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für	5
Arbeitssicherheit	
Gesetz über das Apothekenwesen	4
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen nach schweren Straftaten	40, 57
(Geldwäschegesetz-GWG)	-, -
Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"	64
Gesetz über den Bau und den Betrieb von Verkehrsanlagen zur Erprobung von	
Techniken für den spurgeführten Verkehr	91
Gesetz über den Beruf des Logopäden	48
Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten	48
Gesetz über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)"	64
Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"	64
Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	7
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	112
Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen	91
Gesetz über technische Assistenten in der Medizin	48
Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	86
Gesetzliche Unfallversicherung, Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs	5
Gesundheitsfachberufe	48
Gesundheitsschutz	5
Gewässeraufsicht	96
Gewässerausbauten	96
Gewerbeabfallverordnung	2
Gewerbeanzeige	40
Gewerbeaufsicht	39
Gewerbeaufsicht, Maßnahmen	2, 5, 21, 37, 39, 44, 84,
'	121
Gewerbeordnung; allgemein	40
Gewerbeordnung; Arbeitsschutz	5
Gewerbeuntersagung	40
Gewerbeverwaltung, Gewerberecht	40
Gewinnungsabfallverordnung	2
GLP-Bescheinigung	_ 21
GLP-Inspektion	21
Glücksspiel	57
Glücksspielgesetz, Glücksspielstaatsvertrag	57
GMP-Zertifikate	6
Grade, Anerkennung ausländischer	16
Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen	2
Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	44
Grundabtretung	15
Hafenangelegenheiten	91
Handwerksordnung	40
-	-

Hauswirtschaft	17
Hebammengesetz	48
Heilberufe, andere als ärztliche	48
Heilpädagogik (staatliche Anerkennung)	18
Heilpraktikergesetz	42
Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	42
Heilquellen	96
Heimarbeitsgesetz	5
Heime	43
Heimgesetz	43
Heimmindestbauverordnung	43
Heimmitwirkungsverordnung	43
Heimpersonalverordnung	43
Hochschulgrade, -bezeichnungen, -titel	16
Hochschulwesen	16
Immissionsschutz	44
Immissionsschutzbeauftragte	44
Infektionshygiene	49 40
Infektionsschutzgesetz	49 116
Ingenieure Internate	77
	100
Jagdgesetz Jagdrecht	100
Jagdscheine	100
Jäger- und Falknerprüfung	100
Jahrmärkte	40
Jugendarbeitsschutzgesetz	5
Jugendschutzgesetz	45
Kampfmittelbeseitigung	118
Kampfmittelbeseitigungsdienst	118
Kehr- und Überprüfungsordnung	76
Kiesabbau	64
Kirchenaustrittsgesetz	47
Klärschlammverordnung	2
Kleinsiedlungsträger; Zulassung	98
Konzessionsabgaben	27
Konzessionsabgabenverordnung	27
Kopien	1
Krankenpflegeberufe und andere als ärztliche Heilberufe	48
Krankenpflegegesetz	48
Krankheitserreger	49
Krebserzeugende Stoffe	21
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	2
Kulturelle Unternehmen; Anerkennungen	13
Kurorte; Anerkennung und Überprüfung	50
Küstenfischerei	31
Ladenöffnung	51
Landesarchiv	81
Landeskassen	52
Landeskriminalamt	40
Landesplanerische Feststellungen	71
Landesstatistikbehörde	82
Landschaftspflege	64
Landschaftsschutz	64
Landwirtschaft	53
Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	5
Lebensmittelüberwachung	65 405
Lebenspartnerschaft	105
Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen	56
Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung	21 57
LTS Agran	57
LTS-Agrar	53 44
Luftreinhaltung	44
Magnetbahnen Makler- und Bauträgerverordnung	91
Makler- und Bauträgerverordnung Maklergewerbe	

Markscheider-Bergverordnung	15
Markscheiderische Arbeiten	15
Marktwesen	40
Masseur- und Physiotherapeutengesetz	48
Maßnahmen der Gefahrenabwehr; allgemein	108
Medizinprodukte	58
Mehrstimmrechtsaktien	60
Meisterin für Bäderbetriebe/Meister für Bäderbetriebe	17
Melderegisterauskünfte	63
Meldewesen	63
Messen, Ausstellungen	40
MTA-Gesetz	48
Muschelfischerei	31
Mutterschutzgesetz	5
Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment - MRA -	6
Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	52
Nachschau	40
Nachweisverordnung	2
-	64, 95
Naturschutz	
Neubaumietenverordnung	98
Niedersächsische Hafenordnung	91
Niedersächsische Küstenfischereiordnung	31
Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe	91
	01
Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen	400
für Bodenschutz und Altlasten	106
Niedersächsisches Abfallgesetz	2
Niedersächsisches Architektengesetz	116
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	64
Niedersächsisches Berufsakademiegesetz	16
Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	18
Niedersächsisches Datenschutzgesetz	23
Niedersächsisches Deichgesetz	24
Niedersächsisches Enteignungsgesetz	28
Niedersächsisches Erdkabelgesetz	27
Niedersächsisches Fischereigesetz	31
Niedersächsisches Gaststättengesetz	40
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	95
Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	26, 108
Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	108
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	112
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen	91
Niedersächsisches Gesetz über Feiertage	30
Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten	51
Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung	71
Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz	48
Niedersächsisches Glücksspielgesetz	57
Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz	91
Niedersächsisches Hochschulgesetz	16
Niedersächsisches Ingenieurgesetz	116
Niedersächsisches Jagdgesetz	100
Niedersächsisches Markscheidergesetz	15
<u> </u>	
Niedersächsisches Meldegesetz	63
Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz	74
Niedersächsisches Schulgesetz	77
Niedersächsisches Spielbankgesetz	80
Niedersächsisches Stiftungsgesetz	83
	91
Niedersächsisches Straßengesetz	
Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz	26
Niedersächsisches Wassergesetz	96
Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz	98
Nottestamente	66
Öffentliche Aufträge	69
<u> </u>	
Orden	86
Orthoptistengesetz	48
Partikelförmige Gefahrstoffe	21
Personenbeförderungsgesetz	91

Personenstandsgesetz	105
Personenstandsverordnung	105
Personenstandswesen	105
Pfandleihgewerbe	40
Pfandleihverordnung	40
Pflegeberufe	48
Pflegeheime	43
	48
Podologengesetz	
Polizei, Inanspruchnahme der	108
Preisangelegenheiten	69
Privatkrankenanstalten	40
Produktsicherheitsgesetz	5
Psychotherapeutengesetz	102
Radioaktive Stoffe	84
Raumordnungsverfahren; Durchführung, Einstellung	71
Rechtsbehelfe	110
Regulierung	27
Reichsheimstättengesetz	98
Reisegewerbe	40
Religionsgemeinschaften	73
	20
Rennwett- und Lotteriegesetz	
Rettungsassistentengesetz	48
Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten	48
Rettungsdienstgesetz	74
Rezeptsammelstellen	4
Rohrfernleitungsverordnung	126
Röntgeneinrichtungen	84
Röntgenverordnung	84
Rückforderung zu Unrecht gewährter Zuwendungen oder Geldleistungen	75
Rücknahme einer Amtshandlung	110
Saat- und Pflanzgut; forstliches	95
Sachkundenachweis	21
Sachkundeprüfung	21
Sachverständige; Anerkennung	5, 6, 15, 44, 84
Sanierungsplan	106
	14
Sanierungsträger	
Schädlingsbekämpfung	21
Schaustellungen	40
Schiffsabfallbewirtschaftungsplan	2
Schornsteinfegergesetz	76
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	76
Schornsteinfegerwesen	76
Schreibgebühren; allgemein	1
Schulbücher	77
Schulen	77
Schulgesetz	77
Schulverwaltung	77
Schutz vor übertragbaren Krankheiten	49
Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten	64
Schwimm- und Badebeckenwasser	49, 97
Seemannsgesetz	5
Sicherheitsingenieure	5
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	5
Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs	18
Soziale Arbeit (staatliche Anerkennung)	
Sozialer Wohnungsbau	98
Sozialgesetzbuch	5, 78
Sperrzeit	79
Spezialmarkt	40
Spielbanken; Zulassungen	80
Spielgeräte, Spiele, Spielhallen	40, 57
Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen	80
Sportstättenbenutzung	77
Sprengstoffgesetz	29
Statistik	82
Stauanlagen	96
Stiftungen	83

Stiftungsgesetz	83
Störfallbeauftragte	44
Strahlenschutz	84
Strahlenschutzverordnung	84
Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	91
Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung	91
Straßenrecht	91
Stromnetzentgeltverordnung	27
Strompreise	27
Talsperren, Wasserspeicher	96
Tarifrecht; Auskünfte	11
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	44
Telekommunikationsgesetz	101
Telemedien	107
Tiergehege	64
Tierzucht	85
Tierzuchtgesetz	85
Titel, Orden, Ehrenzeichen	86
Torfabbau	64
Totalisatoren	20
Transit-Rohrleitungen	15
Transportgenehmigungsverordnung Traibhassana Fraiscianahan dalaman tra	2
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	44
Trinkwasseruntersuchungen	97
Trinkwasserverordnung	49
Uberschwemmungsgebiete	96
Umsatzsteuergesetz; Bescheinigungen	13
Umwelthaftungsgesetz	88
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	127
Umweltschadensgesetz	124
Umweltverträglichkeitsprüfungen	112
Unbedenklichkeitsbescheinigungen	40
Unternehmenskarte	5
	13
Unterschriften; Beglaubigungen	
Unterwasserkabel	15
Verbraucherinformationsgesetz	120
Verbringung von Abfällen	2
Vereine	90
Verhandlungen, Aufnahme von	8
Verkehrswesen	91
Verordnung PR Nr. 30/53	69
Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	27
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	96
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über	96
Fachbetriebe	
Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	44
Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung	44
Verordnung über berufsbildende Schulen	77
	2
Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	
Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz	44
Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen	91
Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung von Qualitäten von	44
Kraftstoffen	
Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen	
außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen	2
Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung	100
Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Meister für	
Bäderbetriebe/geprüfte Meisterin für Bädertriebe	17
Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	44
Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen	91
Verordnung über elektromagnetische Felder	44
Verordnung über Emissionserklärungen	44
	35
Verordnung über Gashochdruckleitungen	
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	44
Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	44
Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	44

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	44
Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen	79
Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und	
abfallrechtlichen Überwachung	2, 96
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	5
Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	44
Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei	44
der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	
Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim	44
Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen	
Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von	44
Kraftfahrzeugen	
Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen	44
Verbindungen	
Verordnungen der Gemeinden und Landkreise über Sperrzeiten für Schank- und	
Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten	79
Verpackungsverordnung	2
, ,	
Verpflichtungsgesetz	93
Versatzverordnung	2
Versicherungsaufsicht	94
Versicherungsunternehmen	94
Versorgungsrecht; Auskünfte	11
Versteigerergewerbe	40
Versteigererverordnung	40
Vervielfältigungen	1
Verwahrung von Fundsachen	33
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	26
Volksfeste	40
Vorläufiges Tabakgesetz	55
Waldangelegenheiten	95
Wanderlager	40
Wasser- und Abfalluntersuchungen	97
Wassergefährdende Stoffe	96
Wassergesetz	96
Wasserhaushaltsgesetz	96
Wasserkraftanlagen	96
Wasserrecht	96
Wasserrechtliche Überwachung	96
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Wasserschutzgebiete	96
Wattführerverordnung	64
Weltanschauungsgemeinschaften	73
Werkstattkarte	5
WHO-Leitlinien für Zertifikate	6
Widerruf einer Amtshandlung	110
Widersprüche	110
Wild lebende Tiere; Kennzeichnung	64
Wohnberechtigungsbescheinigungen	98
Wohnraumfördergesetz	98
Wohnungsbau	98
Wohnungsbindungsgesetz	98
Wohnungseigentumsgesetz	98
Wohnungswesen	98
Zahnärztinnen und Zahnärzte	7
Zeugnisse; allgemein	13
Zoos	64
Zuchtorganisationen	85
Zurücknahme eines Antrags	110
Zwangsmittel	2, 26, 64, 77, 91, 96, 108
Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	29
Sisianang Lam Opiongotongoodic	

1.1	Abs	schriften, Ausfertigungen, Kopien	
1.1.1		zungsüberlassung eines Kopiergerätes für das Anfertigen von oien	
1.1.1.1	bis	zum Format DIN A4, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
1.1.1.2	im I	Format DIN A3, je Kopie	mindestens 0,06 und höchstens 0,90 nach Verwaltungsaufwand, jedoch
1.1.1.3	bei	größeren Formaten, je Kopie	mindestens 0,30 und höchstens 3,00 nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15
1.1.2		stellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch schäftigte von Behörden	
1.1.2.1	bis	zum Format DIN A3, je Seite	
1.1.2.1.1	für	die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.2.1.2	für	weitere Seiten	0,17
1.1.2.2	bei	größeren Formaten als DIN A3, je Seite	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
1.2		eneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Überlassung von eien	höchstens 15
1.2.1	Gev	währung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14
	bei	Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12
	Anr	nerkung zu Nr. 1.2.1:	
	a)	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
	b)	Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
1.2.2		skunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem stigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
1.2.3		nriftliche Auskunft zum Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrecht merkungen zu Nr. 1.2.3:	nach Zeitaufwand
	a)	Für eine Auskunft, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, wird eine Gebühr nicht erhoben.	
	b)	Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt.	
1.2.4		chforschung einer Landeskasse nach dem Verbleib eines erwiesenen Betrages	25
	Anr	nerkungen zu Nr. 1.2.4:	
	a)	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.	
	b)	Der Betrag, der von der Landeskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
1.2.5		erlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.2.5.1	wer	nn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5
1.2.5.2	im l	Übrigen	2,50
1.3		ragskonferenz	
		rchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der ragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen	nach Zeitaufwand

	Amt	shandlung nicht gestellt wird		
1.4		laubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse		
1.4.1	Beg	laubigung		
1.4.1.1	von	Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	2
1.4.1.2	von	Unterschriften oder Handzeichen	nach Zeitaufwand	
1.4.1.3		Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand	
1.4.2		stellen einer Bescheinigung		
1.4.2.1		r einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	70
1.4.2.2		r die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises r eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	54
1.4.2.3	für s	steuerliche Zwecke		
1.4.2.3.1	-	nach § 7h Abs. 2 und 3 und § 7i Abs. 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit § 11b Satz 3 und § 10f Abs. 1 und 2,		
	-	nach § 7h Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 11a Abs. 4 oder		
	-	nach § 10g Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1		
	des	Einkommensteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
1.4.2.3.2	nacl	h § 4 Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des		
	Ums	satzsteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25
1.4.3	Bes	stellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen cheinigung	nach Zeitaufwand	
		nerkungen zu den Nrn. 1.4.1 bis 1.4.3:		
		der Gebührenerhebung ausgenommen sind:		
	a)	Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses,		
	b)	das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	c)	das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde,		
	d)	die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,		
	e)	das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,		
	f)	Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen,		
	g)	Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs,		
	h)	Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit,		
	i)	Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.		
1.5	Amt	ehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen shandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der örde	nach Zeitaufwand	
1.6		knahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen shandlung		
		rbeitung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird	nach Zeitaufwand	

Anmerkung zu den Nrn. 1.5 und 1.6:

Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.

1.7 Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung

nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 1.7:

Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.

Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung

nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 1.8:

Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nummer 1.10 zu erheben ist.

1.9 Rechtsbehelfe

1.8

1.9.2

1.9.1 Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist

1.9.1.1 in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit

das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war nach Zeitaufwand

1.9.1.2 im Übrigen

Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird

nach Zeitaufwand

Anmerkung zu den Nrn. 1.9.1.2 und 1.9.2:

Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.

1.10 Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen

nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 v. H. des Rückforderungsbetrags und höchstens 10 000

Anmerkungen zu Nr. 1.10:

- Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.
- b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass
 - eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss.
 - bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder
 - cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.
- c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.

1.11 Allgemeiner Auffangtatbestand

Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit nach Zeitaufwand

vorgesehen ist

Anmerkung zu Nr. 1.11:

¹Ist Rechtsgrundlage für eine Amtshandlung oder Leistung eine Vorschrift in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, zu dem oder der in diesem Kostentarif oder einer anderen Rechtsvorschrift Gebührentatbestände enthalten sind, so ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn

- dieser Kostentarif oder die andere Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung geändert wurde, ohne für die Amtshandlung oder Leistung eine Gebühr vorzusehen, oder
- 2. seit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung drei Jahre vergangen sind.

²Für Satz 1 Nr. 1 bleiben Änderungen dieses Kostentarifs oder der anderen Rechtsvorschrift außer Betracht, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung verkündet wurden.

Anmerkung zu Nr. 1:

Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn dieser Kostentarif oder eine andere Rechtsvorschrift eine besondere Regelung enthält.

2 2.1 2.1.1	andere Rechtsvorschrift eine besondere Regelung enthält. Abfallrecht Kreislaufwirtschaftsgesetz Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach		
	§ 12 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	2 000
2.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 1	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	14 000 [*]
		und höchstens	900*
	Anmerkung zu Nr. 2.1.2: Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.		
2.1.3	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach		
	§ 18 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
		und höchstens	3 000
2.1.4	Untersagung der Durchführung einer angezeigten Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens und höchstens	50 3 000
2.1.5	Bestimmung eines Mindestzeitraums für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand,	0 000
		jedoch mindestens	67
		und höchstens	3 000
2.1.6	Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 6 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens und höchstens	67 3 000
2.1.7	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung nach § 20 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder zum Widerruf		
	des Ausschlusses nach § 20 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.8	Freistellung nach § 26 Abs. 3 Satz 1	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.9	Feststellung nach § 26 Abs. 6 Satz 1	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67

2.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 28 Abs. 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.11	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 1, einschließlich der Festsetzung eines Entgelts nach § 29 Abs. 1 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand,	176
2.1.12	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 3	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	176
2.1.13	Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 29 Abs. 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.14	Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 Satz 1, einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Kosten nach § 29 Abs. 3 Satz 3	mindestens nach Zeitaufwand,	134
2.1.15	Planfeststellung nach § 35 Abs. 2	jedoch mindestens	134
2.1.15.1 2.1.15.1.1 2.1.15.1.2	Errichtung und Betrieb einer Deponie deren Errichtungskosten nicht mehr als 500 000 Euro betragen deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als	10 000	
	5 000 000 Euro betragen	10 000 zuzüglich 1 der 500 000 Euro ül steigenden Kosten	
2.1.15.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro, aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	55 000 zuzüglich 0, der 5 000 000 Euro	
2.1.15.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro betragen	übersteigenden Kos 415 000 zuzüglich 0,6 v. H. der 50 000 Euro übersteigende Kosten	000
2.1.15.2 2.1.15.2.1	Wesentliche Änderung einer Deponie bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach Nr. 2.1.15.1 bezoge die Herstellungskos der Änderung	
2.1.15.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1 zu erheben ist	v	
2.1.15.2.2.1	einer Deponie der Deponieklasse 0, je m ³	0,05, jedoch mindestens	5 000
2.1.15.2.2.2	einer Deponie der Deponieklasse I, je m ³	0,1, jedoch mindestens	5 000
2.1.15.2.2.3	einer Deponie der Deponieklasse II, je m³	0,15, jedoch	
2.1.15.2.2.4	einer Deponie der Deponieklasse III oder IV, je m³	mindestens 0,2, jedoch	5 000
2.1.15.2.3	im Übrigen	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	5 000
2.1.16 2.1.16.1 2.1.16.1.1 2.1.16.1.2	Anmerkung zu Nr. 2.1.15: Wird in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1. Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Errichtung und Betrieb einer Deponie deren Errichtungskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	3 500 3 500 zuzüglich 0,8 der 250 000 Euro ül steigenden Kosten	

2.1.16.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 5 000 000 Euro betragen	5 500 zuzüglich 0,6 v der 500 000 Euro übe	
2.1.16.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro betragen	steigenden Kosten 32 500 zuzüglich 0,4 v. H. der 5 000 00 Euro übersteigenden Kosten	
2.1.16.2	Wesentliche Änderung einer Deponie		
2.1.16.2.1	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach Nr. 2.1.16.1 bezogen die Kosten der Änder	
2.1.16.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1 zu erheben ist	Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2	-
2.1.16.2.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	355
	Anmerkung zu Nr. 2.1.16: Wird in dem Plangenehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.		
2.1.17	Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Deponie nach § 35 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
2.1.17.1	wenn Gegenstand der Anzeige eine mit Herstellungskosten verbundene Änderung ist		
2.1.17.1.1	bei einer Änderung mit Herstellungskosten von nicht mehr als 250 000 Euro	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	67
2.1.17.1.2	bei einer Änderung mit Herstellungskosten von mehr als 250 000 Euro		
2.1.17.1.2.1	bei einer durch eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1	
2.1.17.1.2.2	bei einer durch eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1	
2.1.17.2	wenn Gegenstand der Anzeige eine Vergrößerung des nutzbaren Volumens ist, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.17.1 zu erheben ist	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2	
2.1.17.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.18	Regelmäßige Überprüfung nach § 36 Abs. 4 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.19	Überprüfung aus besonderem Anlass nach § 36 Abs. 4 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Abs. 4 Satz 3	mindestens nach Zeitaufwand,	480
		jedoch mindestens	67
2.4.24	Anmerkung zu den Nrn. 2.1.15.2, 2.1.16.2 und 2.1.20: Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	40 v U das 60 - 50 -	
2.1.21	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1	10 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebül	nr
2.1.22	Abnahme einer Deponie nach Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens oder in sonstigen Fällen		

0.4.00	Accelerate Deficience Deficiency and Con-	nach Zeitaufwand	
2.1.23	Anordnung von Befristungen, Bedingungen oder Auflagen nach § 39 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.24	Untersagung des Betriebs nach § 39 Abs. 1 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.25	Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 Satz 1	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.26	Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.27	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 5	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	355
2.1.28	Überwachung der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung	mindestens	355
2.1.28.1	nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Örtliche Überprüfung einer Anlage, wenn die Überprüfung zu einer Beanstandung führt, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 39 oder 44 zu erheben ist	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.28.2	Sonstige Überwachungsmaßnahme, wenn die Maßnahme zu einer Beanstandung führt, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 39 oder 44 zu	mindestens	67
2.1.29	erheben ist Regelmäßige Überprüfung nach § 47 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens nach Zeitaufwand,	50 2 600
2.4.20		jedoch mindestens und höchstens	50 2 600
2.1.30	Anordnung einer Prüfung auf eigene Kosten nach § 47 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
2.1.31	Regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung nach § 47 Abs. 7 in Verbindung mit § 22a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Deponieverordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	400
2.1.32	Überwachungsmaßnahme nach § 47 Abs. 7 in Verbindung mit § 22a Abs. 4 der Deponieverordnung	nach Zeitaufwand	
	Anmerkung zu Nr. 2.1.32: Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle bestehenden Auflagen und Anordnungen erfüllt und weitere Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.		
2.1.33	Anordnung im Einzelfall nach § 51 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	70
2.1.34 2.1.34.1	Anzeige nach § 53 Abs. 1 Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 2	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	355
2.1.34.2	Prüfung einer Anzeige	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
	Anmerkungen zu Nr. 2.1.34.2: a) Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehört auch der Zeitaufwand für die Überprüfung der erforderlichen Fach- und Sachkunde des Anzeigenden (§ 53 Abs. 2 und 5), die Anforderung von Unterlagen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie die Vergabe von Kennnummern nach § 28 Abs. 1 der	mindestens	67

Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745).

b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.

Anmerkung zu Nr. 2.1.34:

2.3

Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Anzeige vollständig ist und unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens nach § 8 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBI. I S. 1084) erstellt und übermittelt wurde.

2.1.35	4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBI. I S. 1084) erstellt und übermittelt wurde. Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach		
	§ 53 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.36	Untersagung der angezeigten Tätigkeit nach § 53 Abs. 3 Satz 3	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.37	Erlaubnis nach § 54	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.38	Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen einer nach § 54 erteilten Erlaubnis	mindestens nach Zeitaufwand,	160
2.1.39	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 56 Abs. 5 Satz 3	jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.40	Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft nach § 56 Abs. 6 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	160 2 600
2.1.41	Maßnahmen nach § 56 Abs. 8 Satz 2	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	42 000
2.1.42	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Abfallbeauftragten oder mehrerer Abfallbeauftragter nach § 59 Abs. 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.1.43	Anordnungen nach § 62 zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der aufgrund des	mindestens	260
2.1.43.1	Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)		
2.1.43.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des	Cabüba aaab Na 20	. 4
2.1.43.1.2	durchzusetzenden Verwaltungsaktes Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26 nach Zeitaufwand,	.4
214212	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	jedoch mindestens Gebühr nach Nr. 26	67
2.1.43.1.3 2.1.43.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes		
2.1.43.2	eingesetzten Beschäftigten Sonstige Anordnung nach § 62	Gebühr nach Nr. 26 nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.44	Verlängerung einer Pflichtenübertragung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	35
2.2	Abfallverbringungsgesetz	mindestens	1 770
2.2.1	Anordnung nach § 13	100 bis 2 500	
2.2.2	Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz Verordnung (FG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und	25 bis 2 000	

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen

	(ABI. EU Nr. L 190 S. 1; 2008 Nr. L 318 S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2002 der Kommission vom 10. November 2015 (ABI. EU Nr. L 294 S. 1)		
2.3.1	Genehmigung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung oder einer entsprechenden Versicherung nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 2	50 bis 200	
2.3.2	Genehmigung der Hinterlegung mehrerer einzelner Sicherheitsleistungen oder des Abschlusses entsprechender Versicherungen für Teile der Sammelnotifizierung nach Artikel 6 Abs. 4		
2.3.3	Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 Unterabs. 1 Beschluss über die Nichtfortführung der Notifizierung nach Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 1 oder Erhebung eines Einwands nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Artikel 11 oder 12, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 15, 35, 37, 38, 42, 44 oder 63	50 bis 200 50 bis 500	
2.3.4	Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 13 oder 15, oder nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 10, auch in Verbindung mit Artikel 13 oder 15, bei Notifizierung einer einmaligen Verbringung oder bei einer Sammelnotifizierung	00 818 000	
2.3.4.1	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die nicht mehr als ein Kalenderjahr beträgt,		
2.3.4.1.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 10 000 Megagramm beträgt für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 10 000	200 bis 5 000	
2.3.4.2	Megagramm beträgt in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer	500 bis 10 000	
2.3.4.2.1	Gültigkeitsdauer, die mehr als ein Kalenderjahr beträgt für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 15 000 Megagramm beträgt	500 bis 10 000	
2.3.4.2.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 15 000 Megagramm beträgt	1 000 bis 15 000	
	Anmerkung zu Nr. 2.3.4: Mit der Gebühr sind auch die Aufwendungen für die Erfassung und Kontrolle der Begleitformulare nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 15 Buchst. c bis e und für die Freigabe der Sicherheitsleistung nach Artikel 6 Abs. 6 oder 8 Unterabs. 2, auch in Verbindung mit Titel IV oder V, und nach Artikel 63 in Verbindung mit dem		
2.3.5	Abfallverbringungsgesetz abgegolten. Widerruf einer Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 8	50 bis 200	
2.3.6 2.3.7	Vorabzustimmung nach Artikel 14 Abs. 1 Entscheidung über die Erforderlichkeit einer erneuten Notifizierung nach Artikel 17 Abs. 1 und 2	50 bis 500 50 bis 500	
2.3.8	Kontrolle bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nach Artikel 50 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 12 des Abfallverbringungsgesetzes oder § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		
	Anmerkung zu Nr. 2.3.8: Die Aufwendungen für die Untersuchung von Proben sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	65 bis 650	
2.3.9	Sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	25 bis 2 000	
2.4 2.4.1	Elektro- und Elektronikgerätegesetz Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2		
2.4.2	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	Gebühr nach Nr. 39 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
	 Anmerkungen zu Nr. 2.4.2: a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme eine behördliche Anordnung zur Folge hat, ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient. 		

	 Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben. 		
2.4.3 2.4.3.1	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes		
2.4.3.1.1	über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des		
2.4.3.1.2	durchzusetzenden Verwaltungsaktes Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26. nach Zeitaufwand, jedoch	
2.4.3.1.3 2.4.3.1.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes	mindestens Gebühr nach Nr. 26.	67 2
2.4.3.2	eingesetzten Beschäftigten Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit	Gebühr nach Nr. 26.	3
	§ 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.5 2.5.1	Batteriegesetz Prüfung der Erfüllung der Rücknahmepflicht nach einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	26
0.5.0	Construir a circo horatellonoine e Dialondono e contente de conten	mindestens und höchstens	26 690
2.5.2	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
2.5.3	Nachträgliche Auflage nach § 7 Abs. 2 Satz 4	und höchstens 1 nach Zeitaufwand, jedoch	12 200
0.5.4	Overlands and the state of the	mindestens und höchstens	55 740
2.5.4	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems mehrerer Hersteller nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	2 440
2.5.5	Prüfung einer nach § 15 Abs. 2 vorgelegten Dokumentation	nach Zeitaufwand, jedoch	2 440 15 900
2.5.6	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	mindestens und höchstens	55 740
0.5.7	nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 39	
2.5.7	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	EE
	 Anmerkungen zu den Nrn. 2.5.1, 2.5.5 und 2.5.7: a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme eine behördliche Anordnung zur Folge hat, ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient. 	mindestens	55
2.5.0	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.		
2.5.8 2.5.8.1	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)		
2.5.8.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65		

2.5.8.1.2	Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.4	
2.0.0.1.2	Durchlumding emer Lisatzvomanine in verbindung mit § 00 Nus. 300	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.5.8.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2	
2.5.8.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3	
2.5.8.2	Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.6	Niedovečskoje okog Abfallmooda	mindestens	35
2.6 2.6.1	Niedersächsisches Abfallgesetz Bescheinigung über die Möglichkeit der Entsorgung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	67
2.6.2	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in Einzugsgebiete von Abfallentsorgungsanlagen nach § 23 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.6.3	Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach		01
	§ 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	225
2.6.4	Anordnung nach § 30 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.6.5	Anordnung nach § 30 Abs. 3 Satz 4	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.6.6	Festsetzung der Höhe eines Entschädigungsanspruchs nach § 30 Abs. 3 Satz 6	jedoch	67
2.6.7	Genehmigung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen und	mindestens	67
2.6.7.1	gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen nach § 34 Abs. 4 Erstmalige Genehmigung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.6.7.2	Erstmalige Genehmigung eines gemeinsamen	mindestens	260
	Schiffsabfallbewirtschaftungsplans für den ersten Hafen	nach Zeitaufwand,	
	für jeden weiteren Hafen	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	260
		jedoch mindestens	65
2.6.7.3	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	130
2.6.7.4	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.6.8	Zulassung einer Ausnahme von der Entladepflicht nach	mindestens	130
	§ 35 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
2.6.9	Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 1	mindestens	134
2.6.9.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 und den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und		

2.6.9.1.1	Ordnung (Nds. SOG) Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des	O. I. T I. N 00 4	
2.6.9.1.2	durchzusetzenden Verwaltungsaktes Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit	Gebühr nach Nr. 26.4	
2.6.9.1.3 2.6.9.1.4	§ 66 Nds. SOG Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes	Gebühr nach Nr. 26.1 Gebühr nach Nr. 26.2	
2.6.9.2	eingesetzten Beschäftigten Sonstige Maßnahme nach § 45 Abs. 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 26.3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7	Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)	mindestens	33
2.7.1	Anordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand,	35
2.7.2	Anordnung kürzerer Untersuchungsabstände oder Beschränkung von Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	33
2.7.3	Zustimmung nach § 4 Abs. 7	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.4	Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände nach § 5 Abs. 5	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.5	Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.6	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.7	Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.8	Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67
2.7.9	Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67
2.7.10	Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.11	Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67
2.7.12	Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.13	Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.14	Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.15	Prüfung eines Lieferscheins nach § 17 Abs. 6 Nr. 5, 6 oder 7	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.16	Prüfung eines Lieferscheins nach § 18 Abs. 6 Nr. 5, 6, 7 oder 8	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.17	Prüfung eines Nachweises der Eignung und Fachkunde einer oder eines Sachverständigen nach § 22 Abs. 1 Satz 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.18	Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1	jedoch mindestens	67
2.7.19	Prüfung eines Berichts nach § 24 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67
2.7.20	Verkürzung der Frist zur Vorlage des Berichts nach § 24 Abs. 2 Satz 3	jedoch mindestens	35
		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.21	Widerruf der Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 25 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67

2.7.22	Erneute Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 25 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand,	
2.7.23	Genehmigung nach § 25 Abs. 3 Satz 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67
2.7.24	Zulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.25	Zulassung oder Befreiung nach § 31 Abs. 1 Nr. 4	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.26	Befreiung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 oder 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	35
2.7.27	Widerruf der Befreiung nach § 31 Abs. 2 Satz 3	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67
2.7.28	Verlangen der Vorlage von Unterlagen nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und Prüfung der Unterlagen	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67
	Fruiting der Ontenagen	jedoch mindestens	67
2.7.29	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung und Übersendung des	jedoch mindestens	01
2.7.20	Lieferscheins nach § 31 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand,	
	Lister contains that it's critical it, addit in verbindarily microscie	jedoch mindestens	67
2.7.30	Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 33	nach Zeitaufwand,	0,
2.7.00	Training and artistating second maching as	jedoch mindestens	
		221*	
2.8	Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBI. I S.		
	2789), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli		
0.04	2017 (BGBI. I S. 2234)		
2.8.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer betriebsangehöriger	noch Zoitoufwond	
	Abfallbeauftragter nach § 3	nach Zeitaufwand,	000
2.8.2	Contattung nech S. F. oder G	jedoch mindestens	260
2.0.2	Gestattung nach § 5 oder 6	nach Zeitaufwand,	260
2.8.3	Befreiung nach § 7	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	200
2.0.5	benefiting flacing 7	jedoch mindestens	67
2.8.4	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2	jedoon mindestens	01
		nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	134
	Anmerkung zu Nr. 2.8.4:		
	Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung		
	zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.11.1		
2.9	oder Nr. 2.19.3 erfolgt. Altölverordnung in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBI. I S.		
2.9	1368), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom		
	24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2		
2.10	Zalassang cirici Adsharime nach 3 + Abs. Z Gatz Z	70	
	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007	70	
	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes	70	
	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745)		
2.10.1	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes	nach Zeitaufwand,	
2.10.1	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745)	nach Zeitaufwand, jedoch	
	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.10.1	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67
	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	
2.10.2	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67 67
	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	
2.10.2	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.10.2 2.10.3	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
2.10.2	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67
2.10.2 2.10.3	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67 67
2.10.2 2.10.3 2.10.4	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.10.2 2.10.3	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67 67
2.10.2 2.10.3 2.10.4	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67 67 67
2.10.2 2.10.3 2.10.4 2.10.5	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Zulassung nach § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67 67
2.10.2 2.10.3 2.10.4	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Zulassung nach § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Verlangen der Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2,	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67 67 67
2.10.2 2.10.3 2.10.4 2.10.5	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Zulassung nach § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67 67 67
2.10.2 2.10.3 2.10.4 2.10.5	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Zulassung nach § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Verlangen der Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2,	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67 67 67
2.10.2 2.10.3 2.10.4 2.10.5	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) Freistellung nach § 7 Abs. 3 Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Zulassung nach § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Verlangen der Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2,	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67 67 67

2.10.8 Freistellung nach § 26 Abs. 1 Satz 1	edoch nindestens ach Zeitaufwand, edoch	67
2.10.9 Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Abs. 2	nindestens ach Zeitaufwand, edoch	67
2.10.10 Erteilung von Kennnummern nach § 28 Abs. 1 2.10.10.1 je Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler- oder	nindestens	67
Maklernummer 40 2.10.10.2 je Entsorgernummer 68		
Anmerkung zu Nr. 2.10.10: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Erteilung der Kennnummer nicht im Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt.		
2.11 Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2770), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234)		
je	edoch mindestens	
Anmerkung zu Nr. 2.11.1:	34	
Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.8.4 oder Nr. 2.19.3 erfolgt.		
	ach Zeitaufwand, edoch mindestens	134
2.12 Pflanzenabfallverordnung vom 14. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 3)	edocii illilidesteris	134
je	ach Zeitaufwand, edoch nindestens	36
2.12.2 Prüfung einer Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit na Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, edoch nindestens	24
2.13 Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBI. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.		
April 2010 (Nds. GVBI. S. 181) G 2.14 Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBI. I S. 1084)	Sebühr nach Nr. 96.21	
2.14.1 Anerkennung eines Lehrgangs nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 na	ach Zeitaufwand, edoch nindestens	67
2.14.2 Nachträgliche Anerkennung eines Lehrgangs oder mehrerer Lehrgänge für eine einzelne Teilnehmerin oder einen einzelnen		
Teilnehmer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 na	ach Zeitaufwand, edoch	
	nindestens ach Zeitaufwand	35
Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt.		
	ach Zeitaufwand, edoch mindestens	134
2.15 Bioabfallverordnung in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBI. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)	edocii iliilidestelis	134
2.15.1 Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2 oder 4 je	ach Zeitaufwand, edoch nindestens	67
2.15.2 Technische Abnahme nach § 3 Abs. 5 Satz 3	nindestens lach Zeitaufwand, ledoch	U/

0.45.0		mindestens	67
2.15.3	Abstimmung der Anforderungen an die Prozessführung und die Prozessprüfung nach § 3 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.15.4	Zustimmung zur Abgabe der Materialien nach § 3 Abs. 5 Satz 5	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
		mindestens	67
2.15.5	Zulassung eines abweichenden Verfahrens der Temperaturmessung nach § 3 Abs. 6 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.15.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 6 Satz 7	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.15.7	Zulassung nach § 3 Abs. 7 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.15.8	Anordnung von Prüfungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.15.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 7 Satz 6	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.45.40	Destinancing singul Interestable mesh \$ 2 Abs 0 Cats 4 \$ 4	mindestens	67
2.15.10	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch	 *
2.15.11	Zulassung nach § 4 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz	mindestens	67*
	5	nach Zeitaufwand, jedoch	07
2.15.12	Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand,	67
		jedoch mindestens	67
2.15.13	Anordnung von Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand,	01
		jedoch mindestens	67
2.15.14	Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand,	•
		jedoch mindestens	67
2.15.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.15.16	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 einschließlich Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.15.17	Zustimmung nach § 6 Abs. 3	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.15.18	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 3	mindestens nach Zeitaufwand,	67
2.15.19	Zulassung nach § 9 Abs. 4	jedoch mindestens nach Zeitaufwand,	67
2.15.20	Zustimmung nach § 9a Abs. 1 Satz 1	jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.15.21	Freistellung nach § 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 4	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.15.22	Widerruf der Freistellung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	mindestens nach Zeitaufwand,	67

		jedoch	
2 15 22	Footlagung ainer Zeitenanne nach § 11 Abs. 1 Setz 2	mindestens	67
2.15.23	Festlegung einer Zeitspanne nach § 11 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	67
2.15.24	Prüfung eines Lieferscheins nach § 11 Abs. 2 a Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand,	•
		jedoch	
		mindestens	35
2.15.25	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 oder		
	4	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	67
2.15.26	Prüfung eines Nachweises nach § 11 Abs. 3 a Satz 2, auch in	mindesteris	01
	Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	67
2.15.27	Widerruf der Befreiung nach § 11 Abs. 3 a Satz 5	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	67
2.15.28	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13 a Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand,	07
2.10.20	Zaladouring officer Normal Matter and Table 1 Cate 1	jedoch	
		mindestens	67
2.16	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S.		
	3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.		
2.16.1	Juli 2017 (BGBI. I S. 2644) Anordnung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	
2.10.1	Anordining flacing 2 Abs. 3	jedoch	
		mindestens	67
2.16.2	Abweichende Einstufung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	67
2.17	Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896),		
	geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234)		
	Bekanntgabe einer Stelle nach § 11 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand,	
	Benamingable enter exeme hading in rise. I eath i	jedoch mindestens	
		67*	
2.18	Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBI.		
	I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2.		
2.18.1	Dezember 2016 (BGBI. I S. 2770) Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand,	
2.10.1	Liladollis liacii g 4 Abs. 4 Salz 2	jedoch	
		mindestens	67
2.18.2	Zulassung einer Abweichung nach Nummer 5 des Anhangs	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
0.40	D	mindestens	67
2.19	Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBI. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017		
	(BGBI. I S. 3465)		
2.19.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand,	
-	the state of the s	jedoch	
		mindestens	67
2.19.2	Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	67
2.19.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 Nr. 2	mindestens nach Zeitaufwand,	67
2.10.0	Anchormany circs companys hach § 4 M. 2	jedoch	
		mindestens	130
	Anmerkung zu Nr. 2.19.3:		
	Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung		
	zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.8.4		
2.19.4	oder 2.11.1 erfolgt. Abnahme der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5		
<u></u>	Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	67

2.19.5	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.6	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen mit einem höheren Brennwert nach § 7 Abs. 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	O1
2.19.7	Prüfung eines Nachweises nach § 8 Abs. 2 Satz 1	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.19.8	Zustimmung zum Verzicht auf Abfalluntersuchungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.19.9	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von Beprobungen nach § 8 Abs. 3 Satz 3	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.19.10	Festlegung einer höheren Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 3	mindestens	67
2.19.11	Zustimmung zur Reduzierung der Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 7	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.19.12	Zulassung einer Abweichung nach § 8 Abs. 6	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.19.13	Abweichende Regelung nach § 8 Abs. 9 Satz 3	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67 67
2.19.14	Festlegung von Auslöseschwellen und Grundwasser-Messstellen nach § 12 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	01
2.19.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
2.19.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 3	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67 67
2.19.17	Zustimmung zu einem Maßnahmenplan nach § 12 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.18	Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.19	Freistellung nach § 13 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.20	Überprüfung des nach § 13 Abs. 5 Satz 1 vorzulegenden Jahresberichts	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
2.19.21	Fristverlängerung nach § 13 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.22	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Überprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 1, erneute Festsetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 Satz 6 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.19.23	Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 22	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67 67

2.19.24 2.19.25	Zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Abs. 3 Satz 2 Verlangen einer Überprüfung durch eine Sachverständige oder einen	nach Zeitaufwand	
	Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	67
2.19.26	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	67*
2.19.27	Zulassung des Einbaus einer temporären Abdeckung nach		
	§ 25 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	67
2.19.28	Zulassung nach § 25 Abs. 4	nach Zeitaufwand,	٠.
		jedoch	
		mindestens	67
2.19.29	Prüfung von Nachweisen nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand,	01
2.13.23	Trutung von Nachweisch hach Aimang Trut. 2.1 Gatz 1	jedoch	
		mindestens	67
2 10 20	Zulasaung ainar Augnahma nagh Anhang 1 Nr. 2.1 Catz 11		67
2.19.30	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 11	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	07
		mindestens	67
2.19.31	Zustimmung zu einem Qualitätsmanagementplan nach		
	Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 22	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	67
2.19.32	Entscheidung oder Feststellung nach Anhang 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	67
2.19.33	Zulassung der Verwendung von Bodenmaterial nach		
	Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 1	nach Zeitaufwand,	
	7 minuted of the 1 marches of the second of	jedoch	
		mindestens	67
2.19.34	Zulassung höher belasteter Deponieersatzbaustoffe nach		0.
2.10.04	Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 Satz 1	nach Zeitaufwand,	
	Attituding of the Franchic Franchic E date i	jedoch	
		mindestens	67
2.19.35	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2, 11 oder 12	nach Zeitaufwand,	07
2.19.33	Zustiminung hach Annang 5 Nr. 2 Satz 2, 11 Ouer 12	•	
		jedoch	67
0.40.00	7 January In Allanda on Dalamata Salama Asland Asland	mindestens	67
2.19.36	Zulassung der Ablagerung von Bodenmaterial nach Anhang 3 Nr. 2		
	Satz 6	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	67
2.19.37	Festlegung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 13	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	67
2.19.38	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	67
2.19.39	Zustimmung nach Anhang 4 Nr. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	67
2.19.40	Festlegung des Untersuchungsverfahrens nach		
	Anhang 4 Nr. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand,	
	•	jedoch	
		mindestens	67
2.19.41	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.1 Satz 1 Nr. 4	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	67
2.19.42	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3	nach Zeitaufwand,	0,
I U. TL	235	jedoch	
		mindestens	67
2.19.43	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4	nach Zeitaufwand,	01
2.10.70	Eastiminary ration / winding of this / Odde t	jedoch	
		mindestens	67
		minuesteris	O1

	Anmerkung zu Nr. 2.19.43: Zum Zeitaufwand für die Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4		
	gehört auch der Zeitaufwand für die Prüfung von Nachweisen nach		
	Anhang 5 Nr. 7 Satz 5.		
2.20	Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBI. I S. 2833), zuletzt		
	geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)		
2.20.1	Maßnahme der Überwachung nach § 4 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand,	
	3 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	jedoch	
		mindestens	67
2.20.2	Anordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	67
2.21	Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBI. I S. 3302), zuletzt	Timidootorio	0.
	geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI.		
0.00.4	I S. 626)	nach Zaitaufwand	
2.22.1	Zustimmung nach § 6 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	67
2.21.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	67*
2.21.3	Anordnung nach § 6 Abs. 6 Satz 4	mindestens nach Zeitaufwand,	67*
	, moralismig mash 3 c / 1851 c Can <u>.</u>	jedoch	
		mindestens	67
2.22	Gewinnungsabfallverordnung vom 27. April 2009 (BGBI. I S. 900, 947), geändert durch Artikel 5 Abs. 29 des Gesetzes vom 24.		
	Februar 2012 (BGBI. I S. 212)		
2.22.1	Prüfung einer Anzeige nach § 5	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
2.22.2	Auswertung der Informationen für die Erstellung eines externen	mindestens	67
2.22.2	Notfallplans nach § 6 Abs. 5 oder der Informationen im Fall eines		
	schweren Unfalls nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	67
2.22.3	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Deponieverordnung,	mindestens	67
2.22.0	Überprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Deponieverordnung, erneute		
	Festsetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 der Deponieverordnung oder		
	Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 Satz 6 oder 7 der Deponieverordnung, jeweils in Verbindung mit § 7 Satz 3		
	Deponieveroranding, jeweils in verbindung mit § 7 Satz 5	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
0.00.4	Delta and the Armston and Co. All and	mindestens	67
2.22.4	Prüfung einer Anzeige nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	67
2.22.5	Überprüfung nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	67
3	- aufgehoben -	mindestens	67
4	Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker		
-			
4.1	Apothekengesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBI. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626)		
4.1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 1 Abs. 2	710	
4.1.2	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	150	
4.1.3		100	
4.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	825	
4.1.4	Schließung einer ohne Erlaubnis betriebenen Apotheke nach § 5	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	
		900	

		und höchstens 1 700
4.1.5	Abnahme einer Apotheke nach § 6	650
	Anmerkung zu Nr. 4.1.5:	
	Daneben wird eine Gebühr nach Nummer 6.1.7.1 nicht erhoben.	
4.1.6	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	200
4.1.7	Zulassung der Fortsetzung eines Pachtverhältnisses nach § 9 Abs. 1 a	150
4.1.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke durch eine Pächterin oder einen Pächter nach § 9 Abs. 2 Satz 1	600
4.1.9	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	825
4.1.10	Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11 a	325
4.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 11 b Abs. 1 oder 2 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	400
4.1.12	Untersagung des Versandhandels nach § 11 b Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 475 und höchstens 1 000
4.1.13	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 12 a Abs. 1	200
4.1.14	Genehmigung für eine Verwalterin oder einen Verwalter nach § 13 Abs. 1 b	260
4.1.15	Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke nach § 14 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350 und höchstens 1 600
4.1.16	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 2	750
4.1.17	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 5 bei einem zu versorgenden Krankenhaus	
4.1.17.1	mit bis zu 50 Betten	150
4.1.17.2	mit bis zu 100 Betten	300
4.1.17.3	mit bis zu 300 Betten	600
4.1.17.4	mit mehr als 300 Betten	800
4.1.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 1	500
4.1.19	Erneute Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 4	180
4.1.20	Änderung einer Erlaubnisurkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 200
4.2	Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBI. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745)	
4.2.1	Zulassung einer Vertretung nach § 2 Abs. 5 Satz 3	170
4.2.2	Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2	55
4.2.3	Befreiung von der Anwesenheitspflicht der Apothekenleiterin oder des	55

	Apothekenleiters nach § 23 Abs. 3 Satz 2		
4.2.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Abs. 1	200	
4.2.5	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	75	
4.2.6	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	75	
4.2.7	Besichtigung der Herstellung von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung nach § 35	1 400	
4.3	Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBI. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Artikel 1 g des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBI. I S. 778)		
4.3.1	Approbation		
4.3.1.1	nach § 4 Abs. 1	176	
4.3.1.2	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 1	176	
4.3.1.3	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 2, Abs. 1 b, Abs. 1 c oder Abs. 1 d	250	
4.3.1.4	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2		
4.3.1.4.1	aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsstandes nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, auch in Verbindung mit Satz 9	250	
4.3.1.4.2	aufgrund einer Eignungsprüfung nach \S 4 Abs. 2 Satz 7, auch in Verbindung mit Satz 9	300	
4.3.2	Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 7, auch in Verbindung mit Satz 9, oder an einer Prüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 3	170	
4.3.3	Rücknahme oder Widerruf einer Approbation nach § 6 oder 7 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350 und höchstens 1 000	
4.3.4	Anordnung des Ruhens einer Approbation oder Aufhebung der Anordnung nach § 8	180 bis	530
4.3.5	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11		
4.3.5.1	Erteilung der Erlaubnis	180	
4.3.5.2	Widerruf, Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300	
4.3.6	Bescheinigung nach § 11 a Abs. 4		
4.3.6.1	erstmaliges Ausstellen einer Bescheinigung		135
4.3.6.2	wiederholtes Ausstellen der Bescheinigung		80
4.3.7	Erstellen einer Zweitschrift der Approbationsurkunde oder der Urkunde über die Erlaubnis nach § 11	90	
5	Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitssicherheit, Arbeitszeit und Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen		
5.1	Gewerbeordnung (im Folgenden: GewO)		
	Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 139 b	Gebühr nach Nr. 39	
5.2	Auf § 120 e GewO gestützte Rechtsverordnungen		
5.2.1	Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBI. I S. 1909),		

	zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBI. I S. 3882)		
5.2.1.1	Stellen von Anforderungen nach § 5, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2		150
5.2.1.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2		150
5.2.1.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4		150
5.2.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4		400
5.2.1.5	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 13		350
5.2.1.6	Zulassung nach § 17 Abs. 1 Satz 2		150
5.2.1.7	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2		150
5.2.2	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	450
5.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	mindesteris	400
5.3.1	Produktsicherheitsgesetz		
5.3.1.1	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 26		
0.0.1.1	Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39	
5.3.1.2	Maßnahme nach § 26 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	195
5.3.1.3	Anordnung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3		130
5.3.1.4	Widerruf oder Änderung einer Maßnahme nach § 26 Abs. 3		90
5.3.1.5	Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens 195	
5.3.1.6	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	195
5.3.1.7	Benennung einer Überwachungsstelle nach § 37 Abs. 5		5 000
5.3.1.8	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 38 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39	
5.3.1.8.1	Überwachung der Beseitigung von Mängeln bei überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
5.3.1.8.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 39	
5.3.2	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit		
5.3.2.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2		130
5.3.2.2	Anordnung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	195
5.3.2.3	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 13 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39	
5.3.2.4	Gestattung einer Ausnahme nach § 18		195
5.3.3	Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs		
	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 24 Abs. 2 Satz 2		195

5.3.4	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBI. I S. 3882)	•
5.3.4.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	350
5.3.4.2	Entscheidung nach § 8 Abs. 3	320
5.4	Arbeitszeitrecht	
5.4.1	Arbeitszeitgesetz	
5.4.1.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5	
5.4.1.1.1	für 1 bis 10 Tage	200
5.4.1.1.2	für 11 bis 20 Tage	250
5.4.1.1.3	für 21 bis 30 Tage	350
5.4.1.1.4	für mehr als 30 Tage	700
5.4.1.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Satz 2	
5.4.1.2.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
5.4.1.2.1.1	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	200
5.4.1.2.1.2	für 11 bis 20 Sonn- oder Feiertage	250
5.4.1.2.1.3	für 21 bis 30 Sonn- oder Feiertage	350
5.4.1.2.1.4	für mehr als 30 Sonn- oder Feiertage	700
5.4.1.2.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.2.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.2.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.3	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1	500
5.4.1.4	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2	
5.4.1.4.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	200
5.4.1.4.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 oder 5 oder § 15 Abs. 1	
5.4.1.5.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
5.4.1.5.1.1	für 1 bis 10 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	200
5.4.1.5.1.2	für 11 bis 20 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	250
5.4.1.5.1.3	für 21 bis 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	300
5.4.1.5.1.4	für mehr als 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	650
5.4.1.5.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1

5.4.1.5.5	Verlängerung einer Bewilligung nach den Nrn. 5.4.1.5.1 bis 5.4.1.5.4	die Hälfte der Gebüh Nr. 5.4.1.5.1, 5.4.1.5 5.4.1.5.3 oder 5.4.1.5	.2,
5.4.1.6	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 17 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39	
5.4.1.7	Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
5.4.2	Fahrpersonalgesetz		
5.4.2.1	Anordnung der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4 Abs. 1 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
5.4.2.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 4	Gebühr nach Nr. 39	
5.4.2.3	Untersagung oder Einziehung nach § 5 Abs. 1		250
5.4.3	Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBI. I S. 1882), zuletzt geändert durch Artikel 475 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)		
	Erteilung von Kontrollgerätkarten nach § 4 Abs. 1		
5.4.3.1	Fahrerkarte		22
5.4.3.2	Werkstattkarte		30
5.4.3.3	Unternehmenskarte		22
	Anmerkung zu den Nrn. 5.4.3.1 bis 5.4.3.3:		
	Aufwendungen für die Personalisierung der Kontrollgerätkarten und die Bereitstellung der Kartendaten im Zentralen Kontrollgerätkartenregister sowie für den Direktversand einer Fahrerkarte an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch das Kraftfahrt-Bundesamt sind in den Gebühren nicht enthalten.		
5.4.4	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern		
5.4.4.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	300
5.4.4.2	Verlangen von Auskünften oder Verlangen der Vorlage oder der Einsendung von Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
5.5	Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen		
5.5.1	Jugendarbeitsschutzgesetz		
5.5.1.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3		
5.5.1.1.1	für 1 bis 10 Kinder oder Jugendliche		
5.5.1.1.1.1	für 1 bis 7 Tage		100
5.5.1.1.1.2	für 8 bis 14 Tage		150
5.5.1.1.1.3	für 15 bis 30 Tage		250
5.5.1.1.1.4	für mehr als 30 Tage		350
5.5.1.1.2	für 11 bis 50 Kinder oder Jugendliche		
5.5.1.1.2.1	für 1 bis 7 Tage		150
5.5.1.1.2.2	für 8 bis 14 Tage		250
5.5.1.1.2.3	für 15 bis 30 Tage		350
5.5.1.1.2.4	für mehr als 30 Tage		450
5.5.1.1.3	für mehr als 50 Kinder oder Jugendliche		

5.5.1.1.3.1	für 1 bis 7 Tage		350
5.5.1.1.3.2	für 8 bis 14 Tage		450
5.5.1.1.3.3	für 15 bis 30 Tage		550
5.5.1.1.3.4	für mehr als 30 Tage		650
5.5.1.2	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1		250
5.5.1.3	Verbot oder Beschränkung nach \S 27 Abs. 1 Satz 2 oder Verbot nach \S 27 Abs. 2		350
5.5.1.4	Anordnung nach § 28 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	500
5.5.1.5	Anordnung nach § 30 Abs. 2		100
5.5.1.6	Zulassung nach § 40 Abs. 2		150
5.5.1.7	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 51 Abs. 1 Satz 1	Gebühr nach Nr. 39	
5.5.2	Mutterschutzgesetz		
5.5.2.1	Anordnung nach § 2 Abs. 5		300
5.5.2.2	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2, je werdende Mutter		100
5.5.2.3	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2, je stillende Mutter		100
5.5.2.4	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 3		500
5.5.2.5	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2		500
5.5.2.6	Bestimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2		300
5.5.2.7	Anordnung nach § 7 Abs. 3		300
5.5.2.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6		100
5.5.2.9	Zulässigkeitserklärung nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	250
5.5.2.10	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 20 $$	Gebühr nach Nr. 39	
5.5.3	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz		
	Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
	Helmont effections	mindestens	250
5.5.4	Heimarbeitsgesetz		
5.5.4.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 3 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39	
5.5.4.2	Genehmigung der Aushändigung von Entgelt- oder Arbeitszetteln anstelle von Entgeltbüchern nach § 9 Abs. 2		
5.5.4.2.1	für 1 bis 50 Betroffene		100
5.5.4.2.2	für 51 bis 100 Betroffene		150
5.5.4.2.3	für 101 bis 150 Betroffene		250
5.5.4.2.4	für 151 bis 200 Betroffene		350
5.5.4.2.5	für 201 bis 250 Betroffene		400
5.5.4.2.6	für mehr als 250 Betroffene		450
5.5.4.3	Anordnung von Maßnahmen nach § 10		150
5.5.4.4	Anordnung nach § 16 a		150
5.5.4.5	Maßnahme nach § 23 Abs. 2		150

5.5.4.6	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und zur Vorlage des Zahlungsnachweises nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
5.5.4.7	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und zur Vorlage des Zahlungsnachweises nach § 24 in Verbindung mit § 26		150
5.5.4.8	Auskunftsverlangen und Vorlageverlangen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Anordnung von Erhebungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 5.5.	4.2
5.5.4.9	Verbot der Aus- und Weitergabe von Heimarbeit nach § 30		350
5.6	Arbeitsschutzgesetz		
5.6.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 21 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39	
5.6.2	Anordnung nach § 22 Abs. 3		350
5.7	Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2514)		
5.7.1	Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 einschließlich der Anforderung weiterer Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	450
5.7.2	Prüfung einer Anzeige nach § 16	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
5.7.3	Verlangen von Auskünften nach § 17 Abs. 2		100
5.7.4	Erteilung einer Ausnahme nach § 18	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
5.8	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBI. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBI. I S. 960)		
5.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
5.8.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
5.8.3	Zulassung nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	550
5.9	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBI. I S. 960)		
5.9.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
5.9.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
6 6.1 6.1.1	Arzneimittelwesen Arzneimittelgesetz Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1		_00
6.1.1.1 6.1.1.2	für Eigenblut oder aus Eigenblut hergestellte Blutprodukte für Nabelschnurblut oder aus Nabelschnurblut hergestellte	300	
6.1.1.3 6.1.1.4	Blutprodukte für ausschließliche Chargenzertifizierungen (Freigabe) für Sera, Impfstoffe, Allergene, Gentransfer-Arzneimittel, somatische Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika und auf gentechnischem	300 300	
6.1.1.5	Wege hergestellte Arzneimittel für sonstige Blutprodukte	1 000 1 000	

6.1.1.6	im Übrigen	700	
6.1.2 6.1.2.1 6.1.2.2	Erlaubnis nach § 20 b oder § 20 c Erlaubnis nach § 20 b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Erlaubnis nach § 20 c Abs. 1 Satz 1	500 700	
	Anmerkung zu Nr. 6.1.2.2: Die Gebühr ermäßigt sich auf 500 Euro, wenn die Erlaubnis zusammen		
	mit einer Erlaubnis nach Nummer 6.1.2.1 erteilt wird. Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1.1 bis 6.1.1.6 und 6.1.2.1 bis 6.1.2.2:		
	Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher Unterlagen um 150 bis 4 000 Euro.		
6.1.3 6.1.3.1	Anzeige nach § 20 b Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Prüfung einer Anzeige nach § 20 b Abs. 2 Satz 2 oder 3, auch in		
	Verbindung mit Satz 7	200	
6.1.3.2	Widerspruch (§ 20 b Abs. 2 Satz 6) in Bezug auf eine Anzeige nach § 20 b Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 7	300	
6.1.4	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2	350	
6.1.5 6.1.6	Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a	60	
0.1.0	Erlaubnis zum Großhandel nach § 52 a Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.6:	500	
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.		
6.1.7 6.1.7.1	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 64 Besichtigung einer Apotheke		
6.1.7.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)	50	
6.1.7.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus je angefangene halbe Stunde Besichtigungsdauer	100	
6.1.7.2	eines Betriebes des Einzelhandels mit Ausnahme von Apotheken	nach Zeitaufwand, jedoch	
			58 76
6.1.7.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je		Ü
	angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson	18	30
	Anmerkung zu Nr. 6.1.7.3: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung		
	anfallenden Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für		
6.1.8	Auslandsreisen sind mit der Gebühr nicht abgegolten. Zertifikat über die Gute Herstellungspraxis (GMP-Zertifikat) oder Gute		
	Vertriebspraxis (GDP-Zertifikat) nach § 64 Abs. 3 f		
6.1.8.1	für das erste Zertifikat		
		300	
6.1.8.2 6.1.9	für jedes weitere Zertifikat Änderung eines Zertifikates nach § 64 Abs. 3 Satz 4 ohne inhaltliche	75	
	Prüfung	100	
6.1.10	Zertifikat über die GMP-Übereinstimmung eines pharmazeutischen Prüflabors im Sinne des § 14 Abs. 4	300	
6.1.11	Untersuchung einer nach § 65 Abs. 1 geforderten oder entnommenen Probe	nach Verwaltungsaufwar	nd,
		jedoch	50
	A	und höchstens 4 00	
	Anmerkung zu Nr. 6.1.11: Zum Verwaltungsaufwand für die Untersuchung gehört auch der		
	Verwaltungsaufwand für die Anforderung oder die Entnahme der Probe und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse.		
6.1.12 6.1.12.1	Prüfung einer Anzeige nach § 67 über eine klinische Prüfung bei Menschen		
6.1.12.1.1	je in der Anzeige benannter Hauptprüferin oder benanntem		
	Hauptprüfer, wenn sie oder er nicht Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung ist	60	
6.1.12.1.2 6.1.12.1.3	je Stellvertreterin oder Stellvertreter	20	
0.1.12.1.0	je Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung	80	

6.1.12.1.4	je pharmazeutischem Unternehmer Anmerkung zu Nr. 6.1.12.1:	120
	Wird eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der bereits benannt wurde, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer oder Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung benannt, so wird für die weitere Benennung dieser	
6.1.12.2	Person eine Gebühr nicht erhoben. für die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln durch eine Ärztin, einen Arzt oder eine andere Person, die zur Ausübung der Heilkunde	
	bei Menschen befugt ist, nach § 67 Abs. 2 in einem Fall des § 13 Abs. 2 b ohne Anforderung von Unterlagen	60
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.12.1 und 6.1.12.2: Die Gebühr erhöht sich um 60 Euro, wenn erforderliche Unterlagen nachgefordert werden oder der Aufwand wegen umfangreicher	
6.1.12.3	Unterlagen erhöht ist. im Übrigen	120
6.1.13	Maßnahme nach § 69	500
6.1.14	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach § 69 Abs. 1, wenn die oder der Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat	300
6.1.15 6.1.16	Einfuhrerlaubnis nach § 72 oder § 72 b Abs. 1 Prüfung eines Zertifikats nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	500 600
6.1.17	Bescheinigung	
6.1.17.1 6.1.17.2	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	
6.1.17.3	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 für jedes weitere Arzneimittel oder jeden	
6.1.18	weiteren Wirkstoff, auf das oder den sich die Bescheinigung bezieht Prüfung eines Zertifikats nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	60 600
6.1.19	Bescheinigung nach § 72 b Abs. 2	000
6.1.19.1 6.1.19.2	nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	600 200
6.1.20	Bescheinigung nach § 73 Abs. 6	200
6.1.20.1	für das erste bezeichnete Arzneimittel	200
6.1.20.2 6.1.21	für jedes weitere bezeichnete Arzneimittel Zertifikate nach § 73 a Abs. 2 (WHO-Zertifikate)	60
6.1.21.1	Produktzertifikat für ein Arzneimittel nach Anhang 1 der Leitlinien zur	
	Durchführung des Zertifikatsystems der Weltgesundheitsorganisation über die Qualität pharmazeutischer Produkte im internationalen Handel (WHO-Leitlinien für Zertifikate)	
6.1.21.1.1	für den Hersteller des Arzneimittels, der Inhaber der Zulassung für das	450
6.1.21.1.2	Arzneimittel ist für den Hersteller des Arzneimittels, der nicht Inhaber der Zulassung	150
0.4.04.4.0	für das Arzneimittel ist	200
6.1.21.1.3	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich	
	der Überwachungsbehörde herstellen lässt	225
6.1.21.1.4	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde	
	herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung des Arzneimittels zu sein	
6.1.21.1.5	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist	250
	und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber	
	außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt	275
6.1.21.1.6	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei	
	einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt,	
	ohne Inhaber der Zulassung zu sein	300
6.1.21.1.7	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen	
6.1.21.1.8	lässt für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei	100
J. 1.2 1.1.U	einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt, ohne Inhaber der	405
6.1.21.1.9	Zulassung zu sein in den Fällen der Nummern 6.1.21.1.3 bis 6.1.21.1.8 für jeden weiteren	125
	Lohnhersteller zusätzlich	120
6.1.21.1.10 6.1.21.1.11	identisches Zertifikat für ein weiteres Exportland für den Ausführer (§ 73 a Abs. 2 Satz 1)	40 200
J <u>L</u>	.a. 25 (3.10 a.180. 2.0at2.1)	_55

6.1.21.2	Erklärung des Zulassungsstatus für Arzneimittel nach Anhang 2 der WHO-Leitlinien für Zertifikate		
6.1.21.2.1	für das erste Arzneimittel	60	
6.1.21.2.2	für jedes weitere Arzneimittel	30	
6.1.21.2.3	identische Erklärung für ein weiteres Exportland	40	
6.1.21.3	Produktzertifikat für einen Wirkstoff im internationalen Handel	100	
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.8 bis 6.1.21.3:		
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht		
	sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.		
6.2	Anderung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1,		
	6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	200	
6.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung		
6.3.1	nach § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, nach §		
	20 b Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, nach § 20 c Abs. 7, auch in Verbindung mit § 72 b Abs. 1 Satz 2, oder nach § 52 a Abs. 5	700	
6.3.2	eines Zertifikats nach § 72 a oder § 73 a Abs. 2	700	
6.4	Vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 72	700	
	Abs. 1 Satz 2, oder nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	200	
6.5	Mehrausfertigung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer		
	6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	30	
6.6	Schriftliche nicht offizielle englischsprachige Übersetzung einer		
	Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8,	00	
C 7	6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	30	
6.7	Prüfung einer Anzeige oder Mitteilung nach § 20, § 20 b Abs. 5, § 20 c Abs. 6, § 52 a Abs. 8, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3		
6.7.1	ohne Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20, § 20 b Abs. 5, § 20 c,		
0	§ 52 a Abs. 8, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3	120	
6.7.2	mit Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20, § 20 b Abs. 5, § 20 c, §		
0.7.2	52 a Abs. 8, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3		300
2.2			000
6.8	Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3.		
	November 2006 (BGBI. I S. 2523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2014 (BGBI. I S. 1655)		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 1 Satz 6		100
6.9	Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10.		
0.9	November 1987 (BGBI. I S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 7		
	des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2192)		
	Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8		120
6.10	Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der		
0.10	Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreements on		
	Conformity Assessment - MRA) zwischen der Europäischen		
	Gemeinschaft und Drittstaaten		
	Bescheinigung oder Bestätigung über die Einhaltung der Guten		
	Herstellungspraxis (MRA-Zertifikat)		200
	Anmerkung zu Nr. 6.10:		
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht		
6.11	sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7. Betäubungsmittel		
6.11.1	Betäubungsmittelgesetz		
V	Überwachungsmaßnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand,	
	5	jedoch	
		mindestens	60
		und höchstens	1 000
6.11.2	Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar		
	1998 (BGBI. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 der		
6.11.2.1	Verordnung vom 20. Juli 2012 (BGBI. I S. 1639)		
0.11.2.1	Anerkennung einer geeigneten Einrichtung zur Überlassung von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch (§ 5 Abs. 7)	146	
6.11.2.2	Erlaubnis nach § 5 Abs. 9 b	nach Zeitaufwand,	
_	•	jedoch	
		mindestens	140
7	Äustingen und Äuste Zehnäustingen und Zehnäust	und höchstens	1 000
7 7.1	Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte Bundesärzteordnung		
1.1	Dunaesarzieoranany		

7.1.1 7.1.2	Approbation nach § 3 Abs. 1 oder § 14 b Approbation nach § 3 Abs. 2 oder 3	140 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
7.1.3	Anmerkung zu Nr. 7.1.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 3 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2		100 600
7.1.4 7.1.5 7.1.6 7.1.7 7.1.8	Anmerkung zu Nr. 7.1.3: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Zurücknahme oder Widerruf nach § 5 Anordnung nach § 6 Abs. 1 Aufhebung nach § 6 Abs. 2 Zulassung nach § 6 Abs. 4 Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 8 und 10	140 bis 590 140 bis 590 140 bis 590 102 bis 248	
7.1.8.1 7.1.8.2 7.1.8.3 7.1.9 7.1.10 7.1.11 7.1.12 7.1.13 7.2 7.2.1 7.2.2	Abs. 1 für die Dauer bis zu einem Jahr für die Dauer von mehr als zwei Jahren für die Dauer von mehr als zwei Jahren Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 Verlängerung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 Widerruf einer nach den §§ 8 und 10 erteilten Erlaubnis Ersatzapprobation Zweitschrift einer Approbationsurkunde Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde Approbation nach § 2 Abs. 1, den §§ 8 bis 10 oder § 20 a Approbation nach § 2 Abs. 2 oder 3	106 140 285 140 106 40 bis 88 88 bis 130 88 140 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
7.2.3	Anmerkung zu Nr. 7.2.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 2 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2		100 600
7.2.4 7.2.5 7.2.6 7.2.7 7.2.7.1 7.2.7.2 7.2.7.3 7.2.8 7.2.9 7.2.10 8 9 10 11 12	Anmerkung zu Nr. 7.2.3: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Zurücknahme oder Widerruf nach § 4 Anordnung nach § 5 Abs. 1 Aufhebung nach § 5 Abs. 2 Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 7 a und 13 für die Dauer bis zu einem Jahr für die Dauer bis zu zwei Jahren für die Dauer von mehr als zwei Jahren Widerruf einer nach § 7 a oder 13 erteilten Erlaubnis Ersatzapprobation Zweitschrift einer Approbationsurkunde - aufgehoben - - aufgehoben - - aufgehoben - - aufgehoben - - aufgehoben -	140 bis 590 140 bis 590 140 bis 590 106 140 285 40 bis 88 88 bis 130 88	300
13 14 14.1	 - aufgehoben - Baugesetzbuch Festsetzung einer Entschädigung nach § 18, 28 Abs. 6, § 40, 41, 42, 126 oder 209 	nach Zeitaufwand, jedoch	

		mindestens und höchstens	160 4 500
14.2	Enteignung		
14.2.1	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 110 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	0,3 v. H. des vereinbarten Er jedoch	ntgelts,
		mindestens	160
14.2.2	Entscheidung nach § 112 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	nach Zeitaufwa jedoch mindestens und höchstens	270 9 000
14.2.3	Verlängerung der Verwendungsfrist nach § 114 Abs. 2	65 bis 425	
14.2.4	vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116		
14.2.4.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116 Abs. 1	160 bis 950	
14.2.4.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 116 Abs. 5 Satz 1	80 bis 475	
14.2.4.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 116 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Sätze 2 und 3	80 bis 475	
14.2.5	Ausführungsanordnung nach § 117 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6		55 bis 160
14.2.6	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 120		55 bis 425
	Anmerkungen zu Nr. 14.2:		
	Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 14.2.1 oder 14.2.2 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Gelc vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12½ fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.	I	
15	Bergwesen		
15.1	Inanspruchnahme von Bediensteten der Bergverwaltung bei der.		
15.1.1 15.1.2 15.2	Gewährung der Einsicht in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte, in die sonstigen Unterlagen (§ 76 Abs. 1 des Bundesberggesetzes) oder bei der Anfertigung von Auszügen (§ 76 Abs. 2 des Bundesberggesetzes) Erteilung einer schriftlichen Auskunft in Berechtsamsangelegenheiten Bundesberggesetz (BBergG)	nach Zeitaufwa nach Zeitaufwa	
15.2.1 15.2.1.1	Bergbauberechtigungen Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 in		
15.2.1.1.1	Verbindung mit § 7 oder 11 zu gewerblichen Zwecken	680 bis 6850	
15.2.1.1.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	340 bis 1360	,
15.2.1.2 15.2.1.3	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung nach § 6 in Verbindung mit § 8 oder 12 Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum nach § 6 in	1360 bis 17 100 1360 bis 20 450	
	Verbindung mit § 9 oder 13		
15.2.1.4 15.2.1.5	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 16 Abs. 3 Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 4	340 bis 3 420	
15.2.1.5.1	zu gewerblichen Zwecken	340 bis 3 420	
15.2.1.5.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	170 bis 680	
15.2.1.6	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 16 Abs. 5	680 bis 10 250	
15.2.1.7 15.2.1.8	Ausstellung der Berechtsamsurkunde (§ 17) Entscheidung über den Widerruf einer Erlaubnis oder Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 18	340 bis 680 340 bis 1 360	
15.2.1.9 15.2.1.10	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Fristsetzung nach § 18 Abs. 2 Satz 2	70 bis 340 70 bis 340	

15.2.1.11	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19	136 bis 680
15.2.1.12	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum nach § 20	136 bis 1 360
15.2.1.13	Stellung eines Verlangens nach § 21 Abs. 2	70 bis 340
15.2.1.14	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis	136 bis 680
	oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter nach § 22 Abs. 1	
15.2.1.15	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber nach § 23 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.16	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung von Bergwerksfeldern nach den §§ 25 bis 27	680 bis 6 850
15.2.1.17	Entscheidung über die Genehmigung der Teilung von Bergwerksfeldern nach § 28	680 bis 6 850
15.2.1.18	Entscheidung über die Genehmigung des Austausches von Bergwerksfeldern nach § 29	680 bis 6 850
15.2.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Zulegung nach § 35	136 bis 1 360
15.2.1.20	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters von Amts wegen	70 bis 136
10.2.1.20	nach § 36 Satz 1 Nr. 2	70 010 100
15.2.1.21	Beurkundung der Einigung über die Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 3	206 bis 2 040
15.2.1.22	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 4	136 bis 1 360
15.2.1.23	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen	136 bis 680
13.2.1.23		130 018 000
15.2.1.24	nach § 36 Satz 1 Nr. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 3	126 hio 600
15.2.1.24	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung nach § 38 Abs. 1	136 bis 680
15 0 1 05	in Verbindung mit § 16 Abs. 5	240 bio 1 710
15.2.1.25	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des	340 bis 1 710
45.0.4.00	Grundeigentümers nach § 40	400 his 000
15.2.1.26	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der	136 bis 680
45 0 4 07	Aufsuchung nach § 41	400 his 4 000
15.2.1.27	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der	136 bis 1 360
45.0.4.00	Gewinnung nach § 42 Abs. 1 oder § 43	400 his 000
15.2.1.28	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe	136 bis 680
45 0 4 00	der Anteile nach § 42 Abs. 4, § 43 oder 45 Abs. 2	400 his 000
15.2.1.29	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung	130 018 000
15 2 1 20	von Hilfsbauen nach § 45 Abs. 1	126 his 600
15.2.1.30	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue	136 bis 680
15.2.2	nach § 47 Abs. 4 Bergwerksbetrieb	
15.2.2.1	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans nach den §§ 51	
13.2.2.1	und 55	
15.2.2.1.1	Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines	680 bis 20 450
13.2.2.1.1	Planfeststellungsverfahrens	000 bis 20 450
15.2.2.1.2	Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines	3420 bis 500 000
13.2.2.1.2	Planfeststellungsverfahrens (einschließlich UVP)	3420 018 300 000
15.2.2.1.3	Betriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1,5 v. H. der
13.2.2.1.3	Dethebapian uper Anlagen zur Ablagerung raufbaktiver Otone	Errichtungskosten
15.2.2.1.4	Abschlussbetriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	
13.2.2.1.4	Absolitussbettiebsplatt über Atliagert zur Ablagerung raufbaktiver Stoffe	Schließungskosten
15.2.2.1.5	Sanctigar Patrichenian	340 bis 20 450
15.2.2.1.5	Sonstiger Betriebsplan	136 bis 680
13.2.2.2	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 3 Satz 1	130 018 000
15 2 2 2		126 hio 600
15.2.2.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des	136 bis 680
45004	Betriebs über zwei Jahre nach § 52 Abs. 1 Satz 2	040 his 0400
15.2.2.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen	340 bis 3420
45005	nach § 56 Abs. 1 Satz 2	040 h:- 0400
15.2.2.5	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines	340 bis 3420
45000	Betriebsplans nach § 56 Abs. 3	400 his 000
15.2.2.6	Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von	136 bis 680
45007	Unterlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 2	04011: 47.400
15.2.2.7	Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung,	340 bis 17 100
	allgemeine Zulassung aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68	
	erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden	
4=0	Verordnung	4=0.11 0
15.2.2.8	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der	170 bis 8 550
	aufgrund einer Verordnung erteilten Genehmigung, Erlaubnis,	
	Zustimmung, Prüfung oder allgemeinen Zulassung	
15.2.2.9	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften	340 bis 3 420

	einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer	
15.2.2.10	nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der	170 bis 1 710
15.2.2.11	aufgrund einer Verordnung erteilten Ausnahmebewilligung Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als	136 bis 680
13.2.2.11	Sachverständiger aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen	130 015 000
	Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	
15.2.2.12	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Anerkennung	66 bis 340
15.2.2.13	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 71 Abs. 1	340 bis 3 420
15.2.2.14	Anordnung der Einstellung des Betriebes nach § 71 Abs. 2	340 bis 3 420
15.2.2.15	Anordnung von Maßnahmen nach § 71 Abs. 3	340 bis 6 850
15.2.2.16	Untersagung nach § 72 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3 420
15.2.2.17	Anordnung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3 420
15.2.2.18	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3 420
15.2.2.19	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3 420
15.2.2.20	Untersagung nach § 73 Abs. 2	340 bis 3 420
15.2.2.21	Anordnung nach § 74 Abs. 1	340 bis 3 420
		340 018 3 420
15.2.3	Grundabtretung	000 5:- 40 050
15.2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Grundabtretung nach § 77	680 bis 10 250
15.2.3.2	Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstücks nach § 79 Abs. 3	680 bis 6 850
15.2.3.3	Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung nach § 89 Abs. 2	206 bis 3 420
15.2.3.4	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen nach § 89 Abs. 3	136 bis 1 360
15.2.3.5	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 89 Abs. 4	136 bis 680
15.2.3.6	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 90 Abs. 5	136 bis 680
15.2.3.7	Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung nach § 91	680 bis 6 850
15.2.3.8	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 92 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2	136 bis 680
15.2.3.9	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung nach § 92 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680
15.2.3.10	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung nach § 92 Abs. 2 Satz 1	136 bis 680
15.2.3.11	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung nach § 95 Abs. 2	136 bis 680
15.2.3.12	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung nach § 96	136 bis 1 360
15.2.3.13	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 97	136 bis 6850
15.2.3.14	Feststellung des Zustandes des Grundstücks nach § 99	136 bis 680
15.2.3.15	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung nach § 101 Abs. 1 und 2	136 bis 680
15.2.3.16	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung	136 bis 2 040
	oder das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung nach § 102 Abs. 2	
15.2.3.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines	136 bis 2040
15 0 4	Grundstücks nach § 109 Abs. 4	
15.2.4	Transit-Rohrleitungen	0050 h:- 00 500
15.2.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	
15.2.4.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	
15.2.4.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6 850
15.2.4.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6850
15.2.5	Unterwasserkabel	
15.2.5.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Verlegung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6850 bis 68 500
15.2.5.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6850 bis 68 500
	100 / 100. I Odiz I NI. I III Verbindung IIII Abs. 4	

15.2.5.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen	340 bis 6 850	
15.2.5.4	nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4	340 bis 6 850	
15.2.6 15.2.6.1	Alte Rechte und Verträge Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge nach § 149	136 bis 680	
15.2.6.2	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3	136 bis 3 420	
15.2.6.3	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts nach § 154 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680	
15.2.6.4 15.2.6.5	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 154 Abs. 2 Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 156 Abs. 2	136 bis 680 136 bis 680	
15.2.6.6	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach § 161	340 bis 3 420	
15.3	Niedersächsisches Markscheidergesetz Anerkennung nach § 1	nach Zeitaufwand, jedock mindestens 8 und höchstens 22	7
15.4	Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2631), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBI. I S. 2093)		
15.4.1	Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen nach § 10 Abs. 3	136	
15.4.2	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes nach § 12	136	
15.4.3	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 8 und höchstens 22	37 25
15.5 15.5.1 15.5.2 16 16.1	Markscheiderische Arbeiten Markscheiderische Arbeiten oder Inanspruchnahme von Bediensteten bei der Gewährung der Einsicht in das Grubenbild (§ 63 Abs. 4 BBergG), in die Ergebnisse der Messungen nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 125 BBergG oder bei der Anfertigung von Auszügen Material (Lichtpausen, Vergrößerungen, fotografische Aufnahmen) Berufsakademien, Hochschulwesen Niedersächsisches Berufsakademiegesetz	nach Zeitaufwand 25 bis 206	
16.1.1	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Änderung der		
	Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 5 und höchstens 5	50 00
16.1.2	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand,	
	Allerkeniturig	jedoch	50 00
16.1.3	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 1 00	20
16.1.4	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	00
16.2	Niedersächsisches Hochschulgesetz	und höchstens 1 50	,U
16.2.1	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen nach § 10		

16.2.1.1	für Diplom-, Magister-, Lizenziaten- und vergleichbare Grade	106
16.2.1.2	für Doktorgrade	212
16.2.1.3	für Professorentitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen	320
16.2.1.4	für Ehrengrade und Ehrentitel	212 bis 710
16.2.2	Aufhebung oder Änderung von Bescheinigungen nach Nr. 16.2.1	25 bis 70
16.2.3	Staatliche Anerkennung nach § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2	
16.2.3.1	Anerkennung	nach Zeitaufwand,
		jedoch mindestens 2 500 und höchstens 15 000
16.2.3.2	Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
16.2.4	Genehmigung zur Einrichtung eines neuen Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 3 oder für die wesentliche Änderung eines eingerichteten Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 4 oder Änderung einer solchen Genehmigung	nach Zeitaufwand,
		jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
16.2.5	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 000
16.2.6	Maßnahmen nach § 65 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 000
17	Berufsbildung	
17.1 17.1.1	Berufsbildungsgesetz Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung nach § 27 Abs. 3 oder 4 Anmerkung zu Nr. 17.1.1: Mit der Gebühr sind Auslagen abgegolten.	390
17.1.2	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden nach § 30 Abs. 6	
17.1.2.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355
17.1.2.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355
17.1.3 17.1.3.1	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder 2 in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 64
17.1.3.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	und höchstens 192 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 390
17.2	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBI. I S. 1810), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 15 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228)	
17.2.1	Abnahme der Meisterprüfung nach § 1 Abs. 1 Anmerkung zu Nr. 17.2.1: Für eine Wiederholungsprüfung, bei der nicht mehr als die Hälfte aller Prüfungsteile wiederholt wird, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.	600

17.2.2 17.3	Erst- und Zweitausfertigung eines Meisterbriefes Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBI. I S.	50
	157, 700) (Abnahme der Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik nach § 3 in Verbindung mit § 21 des Berufsbildungsgesetzes)	
17.3.1 17.3.2 18	Ausbildereignung für die städtische Hauswirtschaft Ausbildereignung im Bereich der Bäderbetriebe Berufsqualifikation	112 180
18.1	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG)	
18.1.1	Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach § 4 BQFG oder § 4 Abs. 1 und 2 NBQFG	nach Zeiteufwand
		nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
18.1.2	Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs mit der Bewertung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach	
	§ 9 NBQFG	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 18.1.2: Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, wenn nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften	
18.2	besondere Regelungen enthalten. Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der	
	Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBI. S. 155, 170), geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 (Nds. GVBI. S. 42)	
	Staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 15 Satz 1 Nr. 2 oder § 19 Satz 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
18.3	Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBI. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (Nds. GVBI. S. 66)	
	Anerkennung nach § 36 Anmerkung zu Nr. 18:	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
40	Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
19	Bienenwirtschaft Genehmigung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen	15
20 20.1 20.1.1	Totalisatoren, Buchmacherinnen, Buchmacher Rennwett- und Lotteriegesetz Totalisatoren	
20.1.1.1 20.1.1.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Ablehnung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	80 bis 700 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
20.1.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	und höchstens 700 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 700
20.1.1.4	Aufsichtliche Maßnahme nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat,	
	 eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient 	nach Zeitaufwand, jedoch
20.1.2	Buchmacherinnen, Buchmacher	mindestens 80 und höchstens 700
20.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	350 bis 2 500

20.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	175 bis 2 500	
20.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jed mindestens und höchstens	loch 100 2 500
20.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jed mindestens und höchstens	loch 100 2 500
20.1.2.5	Aufsichtliche Maßnahme nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient		
		nach Zeitaufwand, jed mindestens und höchstens	loch 100 2 500
20.2	Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBI. I S. 1424)	und nochsteris 2	2 300
20.2.1	Gestattung der Unterhaltung einer zusätzlichen Wettannahmestelle für ein Totalisatorunternehmen nach § 5 Satz 2	100 bis 700	
20.2.2	Zusätzliche Erlaubnis für eine einzelne Rennveranstaltung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	100 bis 2 500	
20.2.3	Ausstellen einer Urkunde nach § 7 für eine Buchmacherin, einen		
21 21.1	Buchmacher, eine Buchmachergehilfin oder einen Buchmachergehilfen Chemikalien Chemikaliengesetz	110 bis 210	
21.1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	300*
21.1.2	GLP-Inspektion nach § 19 b Abs. 1 Satz 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	900
21.1.3	Überwachung nach § 21		
21.1.3.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	Gebühr nach Nr. 39	
21.1.3.2	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle	nach Zeitaufwand	
	Anmerkung zu Nr. 21.1.3.2:		
	Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachungsmaßnahme		
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,		
	 ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder 		
	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.		
21.1.3.3	Verlangen zur Einholung eines Gutachtens nach § 21 Abs. 6	150	
21.1.3.4	Überprüfung einer nach § 13 vorgenommenen Einstufung oder Kennzeichnung von Stoffen oder Gemischen, soweit die Überprüfung nicht unter Nummer 21.1.3.1 fällt, wenn die Überprüfung eine Beanstandung zur Folge hat oder die oder der zur Einstufung oder Kennzeichnung der Stoffe und Gemische Verpflichtete mit einem Auskunftsersuchen zu der Überprüfung Anlass gegeben hat		
21.1.3.4.1	ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitauf	-
		mindestens	edoch 67

21.1.3.4.2	bei Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	146
	Anmerkung zu Nr. 21.1.3.4:		
	Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.		
21.1.4	Anordnung nach § 23 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
21.1.5	Untersagung nach § 23 Abs. 1 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
21.1.6	Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
21.1.7	Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2	120	
21.2	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626)		
21.2.1	Anerkennung eines Verfahrens oder Gerätes nach § 10 Abs. 5 Satz 2	nach Zeita	ufwand, jedoch
		mindestens	420
21.2.2	Zulassung einer Ausnahme, Anordnung oder sonstige Maßnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
21.2.3	Partikelförmige Gefahrstoffe		
21.2.3.1	Nachforderung von Unterlagen infolge unvollständiger Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1		
21.2.3.1.1	ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
21.2.3.1.2	mit Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	146
21.2.3.2	Besichtigung vor Ort infolge unvollständiger Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachforderung von Unterlagen		
		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	146
21.2.3.3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	420
21.2.3.4	Sachkundeprüfung zur Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme an einem Sachkundelehrgang (Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3)	mildesteris	420
21.2.3.4.1	für 1 bis 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer	320	
21.2.3.4.2	für jede weitere Teilnehmerin oder jeden weiteren Teilnehmer	20	
21.2.3.5	Zulassung als Fachbetrieb nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4	nach Zeita	jedoch
		mindestens	220
21.2.4	Schädlingsbekämpfung		
21.2.4.1	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 oder Nr. 3.6	nach Zeitaufwand,	

		jedoch mindestens	67
21.2.4.2	Anerkennung einer Prüfung oder einer Ausbildung als gleichwertig oder geeignet nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
21.2.5	Begasungen		
21.2.5.1	Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
21.2.5.2	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
21.2.5.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
21.2.5.4	Sachkundeprüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3	Gebühr nach Nr. 21.2.3.4	
21.2.5.5	Anordnung nachträglicher Auflagen nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
21.2.5.6	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 4.3.2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
	Anmerkung zu Nr. 21.2.5.6:		
	Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für eine Überwachung der angezeigten Begasung abgegolten.		
21.2.5.7	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
21.3	Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774)		
21.3.1	Erlaubnis nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120	
21.3.2	Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 6 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120	
21.3.3	Widerruf einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120	
21.3.4	Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1	Gebühr nach Nr. 21	.2.3.4
21.3.5	Anerkennung einer Einrichtung für die Durchführung von Sachkundeprüfungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1		
		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300	
21.3.6	Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2,		
	je Teilnehmerin oder Teilnehmer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 72	
21.3.7	Anerkennung einer Einrichtung für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2		

		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300	
21.3.8	Feststellung nach § 11 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120	
21.4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739)		
	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200*
21.5	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 432 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)		
	Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Gemischen nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b	nach Zeitaufwand, jedoch	050
		mindestens	250
21.6	Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (BGBI. I S. 148)		
21.6.1	Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder eines Betriebes nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300*	
21.6.2	Erteilung eines Unternehmenszertifikats nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	200
22	- aufgehoben -	jedoch mindestens	200
23	- aufgehoben -	jedoch mindestens	200
	-	jedoch mindestens	200
23 24 24.1 24.1.1	- aufgehoben - Niedersächsisches Deichgesetz Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Feststellung des Plans	Gebühr nach Nr. 96.9	.1
23 24 24.1 24.1.1 24.1.2	- aufgehoben - Niedersächsisches Deichgesetz Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Feststellung des Plans Zulassung des vorzeitigen Beginns	Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9	.1 .3
23 24 24.1 24.1.1	- aufgehoben - Niedersächsisches Deichgesetz Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Feststellung des Plans Zulassung des vorzeitigen Beginns Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung Entscheidung über die Kostenbeteiligung zum Ausgleich des Vorteils,	Gebühr nach Nr. 96.9	.1 .3 .4
23 24 24.1 24.1.1 24.1.2 24.1.3	- aufgehoben - Niedersächsisches Deichgesetz Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Feststellung des Plans Zulassung des vorzeitigen Beginns Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung	Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9	.1 .3 .4
23 24 24.1 24.1.1 24.1.2 24.1.3 24.1.4 24.2 24.2.1	- aufgehoben - Niedersächsisches Deichgesetz Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Feststellung des Plans Zulassung des vorzeitigen Beginns Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung Entscheidung über die Kostenbeteiligung zum Ausgleich des Vorteils, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens Plangenehmigung (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Plangenehmigung	Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9	.1 .3 .4 .5
23 24 24.1 24.1.1 24.1.2 24.1.3 24.1.4	- aufgehoben - Niedersächsisches Deichgesetz Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Feststellung des Plans Zulassung des vorzeitigen Beginns Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung Entscheidung über die Kostenbeteiligung zum Ausgleich des Vorteils, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens Plangenehmigung (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Plangenehmigung Zulassung des vorzeitigen Beginns Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 (auch in Verbindung	Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9	.1 .3 .4 .5
23 24 24.1 24.1.1 24.1.2 24.1.3 24.1.4 24.2 24.2.1 24.2.2	- aufgehoben - Niedersächsisches Deichgesetz Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Feststellung des Plans Zulassung des vorzeitigen Beginns Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung Entscheidung über die Kostenbeteiligung zum Ausgleich des Vorteils, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens Plangenehmigung (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Plangenehmigung Zulassung des vorzeitigen Beginns Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 20 a Abs. 3) Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 oder § 20 a Abs. 3) nach dem Wert der Anlage oder dem	Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.2 Gebühr nach Nr. 96.2 Gebühr nach Nr. 96.2	.1 .3 .4 .5
23 24 24.1.1 24.1.1 24.1.2 24.1.3 24.1.4 24.2 24.2.1 24.2.2 24.3 24.4	- aufgehoben - Niedersächsisches Deichgesetz Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Feststellung des Plans Zulassung des vorzeitigen Beginns Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung Entscheidung über die Kostenbeteiligung zum Ausgleich des Vorteils, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens Plangenehmigung (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Plangenehmigung Zulassung des vorzeitigen Beginns Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 20 a Abs. 3) Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 oder § 20 a Abs. 3) nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe bei einem Wert, der nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.2 Gebühr nach Nr. 96.2 Gebühr nach Nr. 96.2 82 bis 8 370	.1 .3 .4 .5
23 24 24.1 24.1.1 24.1.2 24.1.3 24.1.4 24.2 24.2.1 24.2.2 24.3 24.4	- aufgehoben - Niedersächsisches Deichgesetz Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Feststellung des Plans Zulassung des vorzeitigen Beginns Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung Entscheidung über die Kostenbeteiligung zum Ausgleich des Vorteils, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens Plangenehmigung (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Plangenehmigung Zulassung des vorzeitigen Beginns Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 20 a Abs. 3) Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 oder § 20 a Abs. 3) nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe	Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.2 Gebühr nach Nr. 96.2 Gebühr nach Nr. 96.2 82 bis 8 370	.1 .3 .4 .5 .6 .7
23 24 24.1.1 24.1.1 24.1.2 24.1.3 24.1.4 24.2 24.2.1 24.2.2 24.3 24.4	- aufgehoben - Niedersächsisches Deichgesetz Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Feststellung des Plans Zulassung des vorzeitigen Beginns Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung Entscheidung über die Kostenbeteiligung zum Ausgleich des Vorteils, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens Plangenehmigung (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz) Plangenehmigung Zulassung des vorzeitigen Beginns Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 20 a Abs. 3) Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 oder § 20 a Abs. 3) nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe bei einem Wert, der nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.9 Gebühr nach Nr. 96.2 Gebühr nach Nr. 96.2 Gebühr nach Nr. 96.2 82 bis 8 370 1 v. H. des Wertes jedoch mindestens 260 500 zuzüglich 0,15 v. des 50 000 Euro	.1 .3 .4 .5 .6 .7

24.4.4	bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt	1 575 zuzüglich 0,05 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
24.5	Genehmigung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 2	56 bis 2 790
24.6	Genehmigung einer Ausnahme von einer nach § 21 Abs. 4 erlassenen Verordnung	27 bis 8 370
24.7	Genehmigung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 24)	27 bis 8 370
25	- aufgehoben -	
26	Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - in der Fassung vom 4. Juli 2011 [Nds. GVBI. S. 238], zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 [Nds. GVBI. S. 88], in Verbindung mit dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - NPOG - vom 20. Mai 2019 [Nds. GVBI. S. 88])	
26.1	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 66 NPOG	45 bis 1 710
	Anmerkung zu Nr. 26.1:	
	Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v. H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
26.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 67 NPOG	
26.2.1	für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro	45 bis 95
26.2.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro	130
26.2.3	für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro	430
26.3	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	50
26.4	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 70 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	95
27	Energieaufsicht, Regulierung, Strompreise, Konzessionsabgaben	
27.1	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	
27.1.1	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000*
27.1.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 2 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.3	Untersagung des Netzbetriebs oder vorläufige Verpflichtung eines Netzbetreibers nach § 4 Abs. 4	500 bis 10 000
27.1.4	Feststellung nach § 19a Abs. 2 Satz 3	500 bis 50 000
27.1.5	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a	1 000 bis 50 000
27.1.6	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1	
27.1.6.1	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19a Abs. 2 Satz 2 EnWG	500 bis 50 000
27.1.6.2	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 118 Abs. 6 Satz 5 EnWG	500 bis 15 000
27.1.6.3	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Stromnetz-entgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBI. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2503)	500 bis 15 000
27.1.6.4	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV	100 bis 5 000

27.1.6.5	Untersagung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV oder Anordnung von Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV	800 bis 10 000
27.1.6.6	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 StromNEV	500 bis 5 000
27.1.6.7	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 StromNEV	1 000 bis 15 000
27.1.6.8	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBI. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626)	500 bis 5 000
27.1.6.9	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 GasNEV	1 000 bis 20 000
27.1.6.10	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 25 a der Anreizregulierungs-verordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBI. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2503)	500 bis 15 000
27.1.6.11	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ARegV	1 000 bis 80 000
27.1.6.12	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ARegV	500 bis 40 000
27.1.6.13	Sonstige Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.14	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.15	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.16	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.17	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3a in Verbindung mit § 10a ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.18	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.19	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.20	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.21	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.22	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.23	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.24	Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 bis 80 000
27.1.6.25	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.26	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1 000 bis 50 000
27.1.6.27	Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV	500 bis 10 000
27.1.6.28	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.29	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 26 ARegV	500 bis 50 000

27.1.6.30	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 bis 100 000
27.1.7	Nachträgliche Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2	500 bis 100 000
27.1.8	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen	2 500 bis 180 000
27.1.9	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2	50 bis 5 000
27.1.10	Entscheidung nach § 31 Abs. 3	500 bis 180 000
27.1.11	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1	2 500 bis 75 000
27.1.12	Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	500 bis 5 000
27.1.13	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2 Satz 4	500 bis 5 000
27.1.14	Planfeststellung nach § 43 Satz 1, 5 oder 8	
27.1.14.1	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten bis 500 000 Euro betragen	8 000
27.1.14.2	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber bis 2 500 000 Euro betragen	8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.14.3	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber bis 7 500 000 Euro betragen	24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.14.4	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 7 500 000 Euro, aber bis 20 000 000 Euro betragen	44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.14.5	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 20 000 000 Euro betragen	69 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 20 000 000 Euro übersteigenden Kosten
	Anmerkung zu Nr. 27.1.14:	
	Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
27.1.15	Plangenehmigung für eine Energieanlage nach § 43 b Nr. 2	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.1.16	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nr. 1	25 v. H. der für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgesehenen Gebühr
27.1.17	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43f Satz 6	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.1.18	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
27.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2	55 bis 950
27.1.20	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b	
27.1.20.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 1	160 bis 950
27.1.20.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
27.1.20.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
27.1.21	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	500 bis 10 000

27.1.22	Verlängerung der Geltungsdauer einer Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	250 bis 2 500
27.1.23	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.24	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5	500 bis 10 000
27.1.25	Aufsichtsmaßnahme nach § 65	500 bis 180 000
27.1.26	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	15
27.1.27	Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3	500 bis 30 000
27.1.28 27.2	Überprüfung nach § 110 Abs. 4 Niedersächsisches Erdkabelgesetz vom 13. Dezember 2007 (Nds.	1 000 bis 50 000
27.2.1 27.2.2	GVBI. S. 709) Planfeststellung nach § 1 Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 des	Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.2.3	Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1 Feststellung des Entfallens der Planfeststellung und der	Gebühr nach Nr. 27.1.15
27.2.4	Plangenehmigung nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1 Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder	Gebühr nach Nr. 27.1.17
27.2.5	Plangenehmigung nach § 43c Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1 Festsetzung einer Entschädigung nach § 75 Abs. 3 des	Gebühr nach Nr. 27.1.16
27.3	Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit	Gebühr nach Nr. 27.1.19
27.3.1	Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBI. I S. 1483) Beanstandung weiterer technischer Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2	500 bis 5 000
27.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	50 bis 3 000
27.4	Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBI. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBI. I S. 2477) Anordnung nach § 6 Abs. 2	500 bis 5 000
27.5	Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBI. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2503) Bestätigung der Notwendigkeit von Umstrukturierungsmaßnahmen	
27.6 28	(§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7) Schriftliche Auskunft zum Recht der Regulierung des Netzbetriebs Enteignung	500 bis 10 000 nach Zeitaufwand
28.1	(Niedersächsisches Enteignungsgesetz) Erteilung der Befugnis zur Vornahme von Vorarbeiten auf Grundstücken nach § 9 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
28.2	Festsetzung einer Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 9 Abs. 4 Satz 2	55 bis 950
28.3	Entscheidung über einen Anspruch auf Vorkehrungen nach Abschluss des Enteignungsverfahrens nach § 10 Abs. 5	55 bis 950
28.4	Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen Enteignungsantrages nach § 21	110 bis 425
28.5	Planfeststellung nach § 27	
	je km Trassenlänge	55, jedoch mindestens 110
		und höchstens 4 200
28.6	Änderung eines nach § 27 festgestellten Plans	55 bis 1 300
28.7	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens 160
		minuesteris 100

28.8	Entscheidung nach	§ 32 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	nach Zeita	-
			mindestens und höchstens	jedoch 270 9 000
28.9	Teilentscheidung na	ach § 33 Satz 1 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5		
28.9.1	Entscheidung über	Art und Höhe der Enteignungsentschädigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 135 und höchstens	4 500
28.9.2	sonstige Teilentsch	eidung	55 bis 550	
28.10	Vorabentscheidung 5	nach § 33 Satz 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs.	Gebühr nach Nr. 28	3.8
28.11	Verlängerung der V	erwirklichungsfrist nach § 34 Abs. 2	65	bis 425
28.12	Vorzeitige Besitzeir	nweisung nach § 35		
28.12.1	Besitzeinweisungsb	peschluss nach § 35 Abs. 1	160	bis 950
28.12.2	Änderung oder Aufl	nebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	80	bis 475
28.12.3	Festsetzung einer E Verbindung mit Abs	Entschädigung nach § 35 Abs. 4 Satz 2, auch in s. 6 Satz 3	80	bis 475
28.13	Ausführungsanordn	nung nach § 36 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	55	bis 160
28.14	Aufhebung des Ent	eignungsbeschlusses nach § 39	55	bis 425
	Anmerkung zu Nr. 2	28:		
	Beteiligten eine jähi der Gesamtbetrag, und wenn eine Ents	g der Gebühr nach Nr. 28.7 ist, wenn zwischen den rliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, höchstens jedoch der 121/2 fache Jahresbetrag, schädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der des oder Rechts zugrunde zu legen.		
29	Explosionsge fährliche Stoffe	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 33 Euro,		
29.1	Sprengstoffg esetz (SprengG)	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 40 Euro.		
29.1.1		erer Anforderungen an die Verwendung von nsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
29.1.2	Erlaubnis nach § 7		und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	300
29.1.3 29.1.4 29.1.5	wesentliche Änderu Überprüfung der Zu	g einer Erlaubnis nach § 7 ıng einer Erlaubnis nach § 7 ıverlässigkeit und persönlichen Eignung nach	mindestens und höchstens 10* 50*	150 300*
29.1.6	§ 8 Abs. 4	fung ale Abechluse since Grund, odar	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	30 50
23.1.0	Sonderlehrgangs na mit § 36 der Ersten	fung als Abschluss eines Grund- oder ach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in 1. Januar 1991 (BGBI. I S. 169), zuletzt geändert		

	durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171)		
		60 zuzü 10 je Pr	
29.1.7	Abnahme einer Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SprengG in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 1. SprengV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens je Prüfling	50 350
29.1.8 29.1.9	Anmerkung zu Nr. 29.1.7: Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Fristverlängerung nach § 11 Satz 2 Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 28	50 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	200 2 500
29.1.10	Anmerkung zu Nr. 29.1.9: Wird die Lagergenehmigung zusammen mit einer Baugenehmigung beantragt, so erhöht sich die Gebühr um die für die Baugenehmigung vorgeschriebene Gebühr. Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 1 250
29.1.11	Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4 oder ihre wesentliche Änderung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	70 1 000
29.1.12	nachträgliche Auflage nach § 17 Abs. 3 Satz 2 zu einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	70 700
29.1.13	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 80*	40
29.1.14 29.1.15 29.1.16 29.1.17 29.1.18	wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40* 40* 40 40 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
29.1.19 29.1.20 29.1.21 29.1.22	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Zulassung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 5 Ungültigkeitserklärung nach § 35 Abs. 2 Anmerkung zu Nr. 29.1.22: Die Aufwendungen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	und höchstens 40 40 50 80	150
29.1.23 29.1.24	Ersatzausfertigung für eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27, für eine Genehmigung nach § 17 oder für einen Befähigungsschein nach § 20 Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder § 33	50 nach Zeitaufwand,	
29.1.25	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 oder Verlangen nach § 48	jedoch mindestens und höchstens nach Zeitaufwand,	40 400

		jedoch mindestens	40
		und höchstens	1 000
29.1.26	vorläufige Maßnahmen nach § 32 a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung		
	mit Abs. 4, oder Maßnahmen nach § 32 a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	40
		und höchstens	500
29.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991		
	(BGBI. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2171)		
29.2.1	Zulassung größerer Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach		
	§ 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	40
		und höchstens	300
29.2.2	Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach		
20.2.2	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	40
		mindestens und höchstens	40 300
29.2.3	Bewilligung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	300
		jedoch	
		mindestens und höchstens	40 300
29.2.4	Genehmigung nach § 23 Abs. 6 für die Erprobung oder für die	una nochstens	300
	Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	40
		mindestens und höchstens	40 500
29.2.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 Satz 1 im Einzelfall	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	40
		mindestens und höchstens	40 300
29.2.6	Anordnung nach § 24 Abs. 2 im Einzelfall	nach Zeitaufwand,	000
		jedoch	40
		mindestens und höchstens	40 300
29.2.7	Anerkennung eines Lehrgangs zur Vermittlung der Fachkunde nach		000
	§ 32 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	150
		und höchstens	1 000
29.2.8	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an	40	
29.2.9	einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 1	40 40	
29.2.10	Überprüfung der Qualifikation nach § 40 a Abs. 1	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	40
		mindestens und höchstens	40 500
29.2.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 44 Abs. 1	40	
29.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom		
	10. September 2002 (BGBI. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643)		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	40
		mindestens und höchstens	40 300
29.4	Dritto Varardnung zum Sprangstoffgasstz vom 22 Juni 4079	2.14 110011010110	000
∠IJ. Կ	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBI. I S. 783)		
	Verzicht nach § 3 Abs. 2 auf die Erstattung einer Anzeige oder die		
	Einhaltung der Anzeigefrist	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	30
		und höchstens	100

29.5	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung, die nicht in den Nummern	nach Zaitaufwand
	29.1 bis 29.4 genannt ist	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens
		und höchstens
	A	
	Anmerkung zu den Nrn. 29.1.2, 29.1.13, 29.1.15, 29.1.16, 29.1.18, 29.1.20 und 29.2.9:	
	Wird im Rahmen eines Verfahrens eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4 SprengG	
	durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr	
	nach Nummer 29.1.5	
30	Feiertage	
	(Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage)	
	Zulassung einer Ausnahmen nach § 14	30 bis 300
31	Fischerei	
31.1	Niedersächsisches Fischereigesetz	
31.1.1	Verbot nach § 10 Abs. 3 Satz 1, ein Grundstück oder eine Anlage zu	40
04.4.0	betreten	000 his 0 500
31.1.2	Erlaubnis zur Muschelfischerei nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Küstenfischereiordnung, je Muschelbank	200 bis 3 500
31.1.3	Genehmigung der Anlage einer Muschelkultur nach § 17 Abs. 2, je	400 bis 4 000
31.1.3	Muschelkulturfläche	TUU DIS 4 UUU
31.1.4	Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 21	50
31.1.5	Widerruf der Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 22 Abs. 3	40
	Satz 2	
31.1.6	Genehmigung einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 1	70
31.1.7	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 26 Abs. 2 Satz 1	35
31.1.8	Erlass einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 2	140
31.1.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 2	35
31.1.10	Befreiung von der Verpflichtung zur Anlage eines Fischweges nach § 48 Abs. 2	70
31.1.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 49 Abs. 1 Satz 2	50
31.1.12	Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 1	70
31.1.13	Widerruf der Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 2	60
31.1.14	Anerkennung eines Landesfischereiverbandes nach § 54 Abs. 3	100
31.1.15	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 59 Abs. 1	45
31.2	Niedersächsische Küstenfischereiordnung vom 12. Februar 2013	
	(Nds. GVBI. S. 68)	
31.2.1	Registrierung eines Fischereifahrzeuges nach § 2 Abs. 1 einschließlich	100
24.2.2	des Ausstellens der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	FO
31.2.2	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einschließlich des Ausstellens einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 in	50
	Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2	
31.2.3	Erlaubnis für den Einsatz eines Fanggerätes nach § 4 Abs. 1 oder 6	20 bis 50
31.2.4	Anordnung nach § 4 Abs. 8	25
31.2.5	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 7	50
	Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen	
	nach § 6 Abs. 5	
31.2.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Abs. 2 Satz 2	70
31.2.7	Erlaubnis zum Aussetzen einer nichtheimischen Fisch-, Krebs- oder	100 bis 600
31.2.8	Muschelart nach § 9 Erlaubnis zur Fischerei zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung	30 bis 100
31.2.0	nach § 10 Satz 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von	30 013 100
	Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	
31.3	Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBI. S. 289),	
	zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22.	
	Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 475)	
31.3.1	Zulassung einer Ausnahme von einem Verbot oder einer	40
	Fangbeschränkung nach § 6, soweit nicht von Nr. 31.3.2 erfasst	
31.3.2	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 10	50
	Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen	
31.3.3	nach § 6 Anerkennung eines Lehrgangs nach § 10 Abs. 2	70
31.3.4	Genehmigung zum Aussetzen einer bestimmten Fisch- oder Krebsart	100 bis 600
J1.0.7	Containing and Early Maccoleon office postininition Floor Odd Mebball	. 55 515 550

31.4 32	nach § 12 Abs. 3 Sonstige Amtshandlungen Zweitausfertigung einer Erlaubnis, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung von Ausnahmen - aufgehoben -	10 bis 50
33 33.1	Fundsachen Verwahrung von Fundsachen	
33.1.1	bei einem Schätzwert von 10 Euro bis 50 Euro	5
33.1.2	bei einem Schätzwert von über 50 Euro bis 500 Euro	15 v. H. des Schätzwertes
33.1.3	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	75 zuzüglich 2 v. H. des Schätzwertes, soweit er 500 Euro übersteigt, jedoch mindestens 82
	Anmerkungen zu Nr. 33.1:	
	Gebührenschuldner ist die oder der Empfangsberechtigte (§ 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) oder die Finderin oder der Finder, wenn sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an der Fundsache erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Gebühr nach den Nummern 33.1.2 und 33.1.3 um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Gebühr sind	
	 bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung, 	
	 b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für eine Tierärztin oder einen Tierarzt, 	
	 bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung 	
	als Auslagen zu erheben.	
33.2	Bescheinigung oder schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand
34	- aufgehoben -	
35	Gashochdruckleitungen (Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974, BGBI. I S. 3591, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Januar 2004, BGBI. I S. 2, in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002, BGBI. I S. 3777)	
35.1 35.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Anordnung von erhöhten Anforderungen nach § 4 Anmerkung zu den Nrn. 35.1 und 35.2: Die Gebühren sind nur zu erheben, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Prüfung einer Anzeige stehen.	910 910
35.3 35.3.1	Prüfung einer Anzeige nach § 5 für eine Gashochdruckleitung für Anlagen, deren Errichtungskosten 50000 Euro nicht übersteigen	0,3 v. H. dieser Kosten
35.3.2	mindestens für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50000 Euro bis zu 150000 Euro betragen	112 190 zuzüglich 0,2 v. H. der 50000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150000 Euro bis zu 250000 Euro betragen	435 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250000 Euro bis zu 500000 Euro betragen	620 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten 500000 Euro übersteigen	1007 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 Euro

Fristsetzung nach § 6 Abs. 2

Untersagung nach § 6 Abs. 4

der 500 000 Euro übersteigenden Kosten

92

320

35.4

35.5

35.6	Prüfung oder Beanstandung einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 35.3, jedoch bezogen auf die
35.7 35.8 35.9 35.10 35.11 35.12 36 37 37.1 37.1.1	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 Anordnung nach § 10 Abs. 1 Anordnung nach § 10 Abs. 2 Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1 Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 2 Anordnung nach § 15 - aufgehoben - Gentechnologie Gentechnikgesetz Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2	Änderungskosten 320 320 320 320 320 910
37.1.1.1.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	0,5 v. H. dieser Kosten, jedoch
37.1.1.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	mindestens 770 1 250 zuzüglich 0,4 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.1.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	2 250 zuzüglich 0,3 v. H. der 500 000 Euro über- steigenden Kosten
37.1.1.1.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	8 250 zuzüglich 0,2 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.1.1.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 770
37.1.1.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1
37.1.2 37.1.2.1	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro	
37.1.2.1	betragen	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 590
37.1.2.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro über- steigenden Kosten
37.1.2.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro über- steigenden Kosten
37.1.2.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	5 750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 590
37.1.3	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
37.1.4	Genehmigung zur Errichtung einer gentechnischen Anlage, zur	ndon Zolladi Wand

	Errichtung eines Teils einer gentechnischen Anlage oder zur Errichtung und zum Betrieb eines Teils einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 3	
37.1.4.1 37.1.4.1.1	für die erste Genehmigung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage, bei deren oder dessen Errichtung Investitionskosten anfallen	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2
37.1.4.1.2	bei deren oder dessen Errichtung keine Investitionskosten anfallen	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1.5
37.1.4.2	für jede weitere Genehmigung eines Teils einer Anlage	
37.1.4.2.1	bei dessen Errichtung Investitionskosten anfallen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen
37.1.4.2.2	bei dessen Errichtung keine Investitionskosten anfallen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1.5
37.1.5	Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs	
37.1.5.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 4 Satz 1	
37.1.5.1.1	bei ausschließlicher Änderung des Betriebs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 201
37.1.5.1.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
37.1.5.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	Gebühr nach
		Nr. 37.1.5.1
37.1.6	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	
37.1.6.1	für wesentliche Änderungen ohne Investitionskosten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 201
37.1.6.2	für wesentliche Änderungen mit Investitionskosten	
37.1.6.2.1	von nicht mehr als 250 000 Euro	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 530
37.1.6.2.2	von mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro	1 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro über- steigenden Kosten
37.1.6.2.3	von mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro über- steigenden Kosten
37.1.6.2.4	von mehr als 2 500 000 Euro	5 750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.7	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	
37.1.8	in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2 Prüfung einer Anzeige weiterer gentechnischer Arbeiten der	nach Zeitaufwand
37.1.9	Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2	nach Zeitaufwand
	nach § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch

		mindestens	335
37.1.10	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
37.1.11	Prüfung einer Mitteilung nach § 9 Abs. 4 a	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	335
	Anmerkung zu den Nrn. 37.1.1 bis 37.1.11: a) Die im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sind in den Gebühren nicht enthalten.	mindestens	67
	b) Investitionskosten sind die Gesamtkosten einer Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung oder Anmeldung errichtet und betrieben werden dürfen, einschließlich Umsatzsteuer.		
37.1.12	Wird im Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren nach § 18 durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr nach den Nrn. 37.1.1.1, 37.1.1.2 und 37.1.4 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um		
37.1.13	Untersagung nach § 12 Abs. 5 a Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
37.1.14	Untersagung nach § 12 Abs. 7	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	134
37.1.15	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134 134
37.1.16	Nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen oder Auflagen nach § 19 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	134
37.1.17	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach	mindestens	134
	§ 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.18	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
37.1.19	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1 b	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
37.1.20	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
37.1.21 37.1.21.1	Überwachungsmaßnahmen nach § 25 Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	mindestens	67
37.1.21.2	Entnahme von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	Gebühr nach Nr. 39 nach Zeitaufwand, jedoch	
37.1.21.3	Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67
37.1.22	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 1	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	268
37.1.23	Betriebsuntersagung nach § 26 Abs. 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	134
37.1.24	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 26 Abs. 3	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	134
		mindestens	134

37.1.25 37.2	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3 Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBI. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2768)	410	
37.2.1	Zulassung eines anderen physikalischen Verfahrens nach		
	§ 13 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	201
37.2.2	Zulassung eines chemischen Verfahrens nach	mindottorio	201
07.2.2	§ 13 Abs. 4 Satz 5 oder Abs. 5 Satz 10	nach Zeitaufwand, jedoch	204
		mindestens	201
37.2.3	Anerkennung einer geeigneten Veranstaltung als	225	
27.0.4	Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2	335	
37.2.4	Gestattung nach § 16 Abs. 2	201	
37.3	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
38	- aufgehoben -		
20			

39 - aurgenoben -

Gewerbeaufsicht

Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird und die Überwachungsmaßnahme

- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,
- ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder
- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient
- aufgehoben -

		nach Zeitaufwand, mindestens	55
	Anmerkung zu Nr. 39:		
	Gebühren für behördliche Anordnungen sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.		
40 40.1	Gewerbeverwaltung, Gewerberecht Gewerbeordnung (ohne Arbeitsschutz)		
40.1.1	Vorübergehende und gelegentliche Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Inland (§ 13 a)		
40.1.1.1	Eingangsbestätigung für eine Anzeige (§ 13 a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand	
40.1.1.2	Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikation (§ 13 a Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand	
40.1.1.3	Únterrichtung über eine Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung (§ 13 a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand	
40.1.2	Gewerbeanzeigen		
40.1.2.1	Bearbeitung einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	43*
	Anmerkung zu Nr. 40.1.2.1:		
	Zur Bearbeitung gehören auch die Einarbeitung der Daten aus der		
	Anzeige in ein Gewerberegister, die Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 und die Beanstandung einer Anzeige.		
40.1.2.2	Zweitausfertigung einer Empfangsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch	

40.1.3	Abmeldung eines Gewerbes von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	22*
40.4.4	Avalouett ava dar Cavarhaannaina	höchstens	117*
40.1.4 40.1.4.1	Auskunft aus der Gewerbeanzeige Auskunft über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	15
40.1.4.2	Auskunft nach § 14 Abs. 7 über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	40
	Anmerkungen zu Nr. 40.1.4: a) Für Gruppenauskünfte kann die Gesamtgebühr bis auf das Dreifache der Gebühr für eine Einzelauskunft reduziert werden. b) Wird gleichzeitig über mehrere Gewerbetreibende Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.		
40.1.5	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	391*
40.1.6	Überwachungsmaßnahme nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4		331
40.1.7	Konzession für Privatkrankenanstalten nach § 30	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	362* 5 900
40.1.8	Erlaubnis zum Veranstalten von Schaustellungen oder für das Zurverfügungstellen von Geschäftsräumen nach § 33 a Abs. 1	riconotorio	0 000
40.1.8.1	für eine einmalige Veranstaltung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	246*
40.1.8.2	für mehrere Veranstaltungen oder für einen unbefristeten Zeitraum	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	276*
40.1.9	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit	Trochiotorio	2.0
40.1.9.1	Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 520
40.1.9.2	Bestätigung nach § 33 c Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.1.9.3	Erlaubnis nach § 33 d	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	76
40.1.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen	höchstens	1 180
40.1.10	Unternehmens nach § 33 i	nach Zeitaufwand, jedoch	0.040
40.1.11	Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nach § 34 Abs. 1	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	3 840
40.1.12	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34 a Abs. 1	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	230
40.1.13	Untersagung der Beschäftigung einer Person mit Bewachungsaufgaben nach § 34 a Abs. 4	höchstens nach Zeitaufwand,	1 410
40.4.44		jedoch höchstens	350
40.1.14	Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes nach § 34 b Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	437*
40.1.15	Gewerbeuntersagungen		431
40.1.15.1	Untersagung der Gewerbeausübung nach § 35 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	

40.1.15.2	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine	jedoch höchstens	1 147*
40.1.15.2	Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nach § 35 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	253*
40.1.15.3	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.1.16	Gestattung nach § 46 Abs. 3 zum Betreiben eines Gewerbes ohne die nach § 45 befähigte Stellvertreterin oder den nach § 45 befähigten	höchstens nach Zeitaufwand,	395*
40.1.17	Stellvertreter Erlaubnis zur Stellvertretung einer konzessionierten oder angestellten	jedoch höchstens	190*
40.1.17	Person nach § 47	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	154*
40.1.18	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	94*
40.1.19	Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	594*
40.1.20	Reisegewerbe	Hochsteris	334
40.1.20.1	Reisegewerbekarte (§ 55)		
40.1.20.1.1	Erteilung	nach Zeitaufwand, jedoch	
		höchstens	377*
40.1.20.1.2	Ersatzausfertigung	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
10.1.00.1.0	7 ' 1' 1' 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	höchstens	61*
40.1.20.1.3	Zweitschrift oder beglaubigte Kopie (§ 60 c Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		höchstens	54*
40.1.20.2	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren im Reisegewerbe, gelegentlich	nach Zeitaufwand,	.
	der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen	jedoch	
10.1.00.0	oder aus besonderem Anlass (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1)	höchstens	65*
40.1.20.3	Ausnahme von dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen nach § 55 a Abs. 2	nach Zeitaufwand,	
	besonderen veranstallungen hach § 55 a Abs. 2	jedoch höchstens	81*
40.1.20.4	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55 b Abs. 2	nach Zeitaufwand,	01
	ů ů	jedoch	
40 4 00 =		höchstens	186*
40.1.20.5	Prüfung der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 55 c)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		höchstens	125*
	Anmerkung zu Nr. 40.1.20.5:	nach Zeitaufwand,	0
	Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für die Aufnahme des	jedoch	
	Gewerbebetriebs in ein Gewerberegister und für die Erteilung einer	höchstens	186*
40.1.20.6	Empfangsbescheinigung abgegolten. Beanstandung einer Anzeige (§ 55 c)	nach Zeitaufwand,	
40.1.20.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 55 e Abs. 2	jedoch	
		höchstens	43*
		nach Zeitaufwand,	
		jedoch	FO*
40.1.20.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 56 Abs. 2 Satz 3	höchstens nach Zeitaufwand,	59*
40.1.20.0	Zalassang emer Austramme hastrig 55 Asis. Z Satz 5	jedoch	
		höchstens	133*
40.1.20.9	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56 a Abs. 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	200*
40.1.20.10	Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten nach	höchstens nach Zeitaufwand,	289*
10.1.20.10	§ 59	jedoch	
	-	höchstens	440*

40.1.20.11	Erlaubnis nach § 60 a zur Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	530
40.1.20.12 40.1.20.12.1	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Landeskriminalamt nach § 60 a Abs. 2 Satz 3, wenn für das Spiel noch keine Feststellung nach § 5 a Satz 2 der Spielverordnung (SpielV) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBI. I S. 280) getroffen		000
	worden ist	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	710
40.1.20.12.2	bereits eine Feststellung nach § 5 a Satz 2 SpielV getroffen worden ist	nach Zeitaufwand, jedoch	710
40.1.20.13	Verlängerung oder Widerruf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	350
40.1.20.14	Feststellung nach § 5 a Satz 2 SpielV	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	178
40.1.20.15	Änderung oder Ergänzung einer in den Nummern 40.1.22.1.1 bis 40.1.22.14 genannten Amtshandlung oder Leistung	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	350
40.1.20.16	Verhinderung der Ausübung eines Reisegewerbes nach § 60 d	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	120* 242*
40.1.20.17	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach § 61 a Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes als Reisegewerbe entsprechend gilt	Gebühr nach Nr. 40 40.1.13, 40.1.15, 40 oder 40.5).1.6,
40.1.20.18	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Reisegewerbe nach § 61 a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	75*
40.1.21 40.1.21.1	Volksfeste Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 oder Änderung oder Aufhebung der Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 b Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 60 b Abs. 2	nach Zeitaufwand,	73
40.1.21.2	Von der Festsetzung des Volksfestes abweichende Regelung nach §	jedoch höchstens	513*
	69 b Abs. 1 in Verbindung mit § 60 b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	151*
40.1.22 40.1.22.1	Messen, Ausstellungen, Märkte Festsetzung einer Messe oder Ausstellung nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.1.22.2	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	höchstens	438*
40.1.22.3	Festsetzung eines Großmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens nach Zeitaufwand,	450*
40.1.22.4	Festsetzung eines Großmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf	jedoch höchstens	377*
	Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	385*
40.1.22.5	Festsetzung eines Wochenmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.1.22.6	Festsetzung eines Wochenmarktes für einen längeren Zeitraum oder	höchstens	396*

	auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	485*
40.1.22.7	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	402*
40.1.22.8	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	450*
40.1.22.9	Von der Festsetzung der Messe, Ausstellung, des Großmarktes, Spezial-, Jahr- oder Wochenmarktes abweichende Regelung nach § 69 b Abs. 1	nach Zeitaufwand,	183*
40.1.22.10	Untersagung der Teilnahme als Ausstellerin, Aussteller, Anbieterin oder Anbieter an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen nach § 70 a, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.1.22.11	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach § 71 b Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes im Messe-, Ausstellungsund Marktgewerbe entsprechend gilt Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher	höchstens Gebühr nach Nr. 40. 40.1.13, 40.1.15, 40. oder 40.5	,
40.0	Waren im Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbe nach § 71 b Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	120*
40.2	Pfandleiherverordnung in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBI. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBI. I S. 550) Verlängerung der Pfandverwertungsfrist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder der Ablieferungsfrist für Überschüsse nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	68*
40.3	Bewachungsverordnung in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBI. I S. 1378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2009 (BGBI. I S. 43) Überprüfung von Wachpersonal nach § 9 Abs. 1 Satz 2		00
	Oberpruiung von Wachpersonal nach § 9 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	76
40.4	Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBI. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBI. I S. 264)		
40.4.1	Abkürzung der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	88*
40.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Satz 2	jedoch	fwand,
40.4.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	73*
40.4.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2	höchstens 99* nach Zeitaufwand, jedoch	0.4*
40.4.5	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung einer Versteigerung nach § 9	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	84*
40.5	Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6	höchstens	215*

40.5.1	des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2143) Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	214 710
40.5.2	Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes nach § 16 Abs. 9	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	35 590
40.6 40.6.1	Niedersächsisches Gaststättengesetz Bearbeitung einer Anzeige nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	280*
40.6.2	Anmerkung zu Nr. 40.8.1: Zur Bearbeitung gehören auch die Beanstandung einer Anzeige, die Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3 und eine Überprüfung nach § 3. Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch	112*
40.6.3	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Satz 4	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	56*
40.6.4	Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	
40.6.5	Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 5 Abs. 3	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	350*
40.6.6	Überwachungsmaßnahmen nach § 29 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	350* 362*
41 42 42.1	- aufgehoben - Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker Heilpraktikergesetz	nochstens	302
	Erlaubnis nach § 1	200 l	ois 800
42.2	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4456)		
	Rücknahme einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	300 8	ois 900
	Anmerkung zu Nr. 42:		
	Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.		
43	Heime		
43.1 43.1.1	Niedersächsisches Heimgesetz Prüfung der Anzeige zur Aufnahme des Betriebs eines Heimes nach § 7 Abs. 1 je Platz	30	
43.1.2 43.1.2.1	mindestens Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 7 Abs. 3 bei Verlegung des Heimes	300 80 v. H. der Gebühr	nach
43.1.2.2	bei Änderung der Art, der Anzahl der Heimplätze oder der Verwendung neuer Räume		
43.1.2.3 43.1.2.4 43.1.2.5 43.1.2.6 43.1.3	bei Wechsel der Heimleitung bei Wechsel der Pflegedienstleitung bei Wechsel der vertretungsberechtigten Person des Trägers bei Wechsel des Heimträgers Prüfung der Anzeige nach § 7 Abs. 4	50 bis 1 000 50 bis 1 000 50 bis 1 000 240 bis 1 000	

43.1.3.1	bei vollständiger oder teilweiser Einstellung des Betriebs eines Heimes	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.3.2	bei wesentlichen Änderungen von Vertragsbedingungen	25 bis 600
43.1.4	Anordnung nach § 11	200 bis 1 200
43.1.5	Untersagung nach § 12 Abs. 1, je Person	25 bis 1 200
43.1.6	Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach § 12 Abs. 2 Satz 1	25 bis 1 200
43.1.7	Untersagung des Betriebs eines Heimes	
43.1.7.1	nach § 13 Abs. 1 oder 2	202 bis 2 020
43.1.7.2	nach § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.7.1
43.2	Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBI. I S. 2896)	
43.2.1	Bestellung einer Heimfürsprecherin oder eines Heimfürsprechers nach § 25	196
43.2.2	Aufhebung der Bestellung nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2	196
43.3	Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983	
	(BGBI. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25.	
43.3.1	November 2003 (BGBI. I S. 2346) Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 1	25 bis 610
43.3.2	Einräumung oder Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 2	25 bis 610
43.3.3	Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1	25 bis 1 000
43.4	Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen,	20 3.0 1 000
	Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der	
	Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung	
	eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBI. I S.	
	553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3022)	
	Erteilung einer Befreiung nach § 21 Abs. 2	25 bis 610
43.5	Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBI. I S. 1205),	20 010 010
	geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBI. I S. 1506)	
43.5.1	Zustimmung nach § 5 Abs. 2	25 bis 610
43.5.2	Erteilung einer Befreiung nach § 11 Abs. 1	25 bis 610
44	Immissionsschutz	
44.1 44.1.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im	
44.1.1	förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10	
44.1.1.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v. H. der Gebühr
		nach Nr. 44.1.1.2
44.1.1.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.1.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro	
	betragen	2 500
44.1.1.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro, aber	5 100
44.1.1.2.3	nicht mehr als 250 000 Euro betragen für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber	3 100
44.1.1.2.0	nicht mehr als 500 000 Euro betragen	5 100 zuzüglich
	3	0,6 v. H. der 250 000
		Euro übersteigenden
	-	Kosten
44.1.1.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber	0.000 ""
	nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	6 600 zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro über-
		steigenden Kosten
44.1.1.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber	Storgondon Nooton
•	nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	16 600 zuzüglich 0,4
	Ŭ	v. H. der 2 500 000 Euro
		übersteigenden Kosten
44.1.1.2.6	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro, aber	000 000 " " :
	nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	206 600 zuzüglich
		0,3 v. H. der 50 000 000 Euro übersteigenden
		Kosten
44.1.1.2.7	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100 000 000 Euro	50.011
	betragen	356 600 zuzüglich 0,2
		<u> </u>

		v. H. der 100 000 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1	
44.1.2.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.2.2
44.1.2.2 44.1.2.2.1	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen	1 100
44.1.2.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	2 200
44.1.2.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	2 200 zuzüglich 0,5 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	3 450 zuzüglich 0,4 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	11 450 zuzüglich 0,3
		v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.3 44.1.3.1	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1 bei Erteilung eines Vorbescheides	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
44.1.3.2 44.1.3.2.1	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde für die erste Teilerrichtungsgenehmigung	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
44.1.3.2.2 44.1.3.2.2.1	für jede weitere Teilerrichtungsgenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	20 v. H. der Gebühr
		nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, jedoch mindestens 1 500
44.1.3.2.2.2	mit Öffentlichkeitsbeteiligung	40 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, bezo- gen auf die Errichtungs- kosten der Anlagenteile, die nach der Teilgeneh- migung errichtet wer- den dürfen, jedoch mindestens 3 000
44.1.3.3	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist	1 500
44.1.4 44.1.4.1	Anmerkung zu Nr. 44.1.3: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen. Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine Neuanlage nach § 8a Abs. 1	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, 44.1.2 oder 44.1.3, jedoch

mindestens 1 500 44.1.4.2 Zulassung des vorzeitigen Beginns für die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 8a Abs. 1 oder 3 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung, jedoch mindestens 1 500 44.1.5 Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2. bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage 44.1.6 Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 1 500 44.1.7 Anzeige nach § 15 44.1.7.1 Bestätigung des Eingangs einer Anzeige und der beigefügten Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 bis 3 44.1.7.2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900 Anmerkung zu Nr. 44.1.7.2: Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehören auch der Zeitaufwand für die Anforderung von Mehrausfertigungen und Unterlagen in schriftlicher Form nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, auch in Verbindung mit Satz 5, die Mitteilung, welche zusätzlichen Unterlagen benötigt werden, b) nach § 15 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5, für die Bestätigung des Eingangs nachgereichter Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 das Verlangen eines Gutachtens nach § 15 Abs. 2a Satz 2. 44.1.8 Genehmigung der wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach § 16 wenn ausschließlich die Änderung des Betriebs Gegenstand der 44.1.8.1 Genehmigung ist nach Zeitaufwand, iedoch mindestens 1 500 44.1.8.2 im Übrigen Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung Anmerkung zu Nr. 44.1.8: Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die Gebühr um 80 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.7 zu vermindern. Anmerkungen zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5 und 44.1.8: a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1 b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die

Nr. 112.2.1.1.

Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8:
Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABI. EU Nr. L 342 S. 1),

Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach

	geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 1), sind, und bei Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und nach DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, berichtigt in Ausgabe März 2016, zertifiziert sind, ist die Gebühr, auch die Mindestgebühr, um 30 v. H. zu vermindern. Die DIN EN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek, Frankfurt		
44.1.9	am Main und Leipzig, archivmäßig gesichert niedergelegt. Genehmigung einer störfallrelevanten Änderung nach § 16a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 500
44.1.10	Nachträgliche Anordnung nach § 17	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.11 44.1.12	Verlängerung einer Frist nach § 18 Abs. 3 Untersagung des Betriebs oder Anordnung zur Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 1 bis 3 Satz 1	mindestens 1 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	670 1 500
44.1.13	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine zuverlässige Person nach § 20 Abs. 3 Satz 2	335	. 000
44.1.14	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	670
44.1.15	Anzeige nach § 23a		
44.1.15.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige und der beigefügten Unterlagen nach § 23a Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
44.1.15.2	Prüfung einer Anzeige nach § 23a Abs. 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	900
	Anmerkung zu Nr. 44.1.15.2:	•	
44.1.16	Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehört auch der Zeitaufwand für die Anforderung von Mehrausfertigungen und Unterlagen in schriftlicher Form nach § 23a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, das Verlangen eines Gutachtens nach § 23a Abs. 1 Satz 3, die Mitteilung, welche zusätzlichen Unterlagen benötigt werden, nach § 23a Abs. 1 Satz 5 sowie die Feststellung nach § 23a Abs. 2 Störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b	Gebühr nach Nr. 44	.1.1
44.1.17	Anordnung nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	540
44.1.18	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage nach § 25	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	670
44.1.19	Anordnung nach § 25a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	600
44.1.20 44.1.20.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Satz 1 Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 520*	
44.1.20.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67*
44.1.21	Anordnung der Ermittlung von Emissionen oder Immissionen nach § 26 oder § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	335
44.1.22	Anordnung der fortlaufenden Ermittlung von bestimmten Emissionen oder Immissionen nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch	000
44.1.23	Anordnung einer Prüfung nach § 29a	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	335

		mindestens	540
44.1.24	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1		
44.1.24.1	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260*	
44.1.24.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*	
44.1.25 44.1.26	Anordnung nach § 31 Abs. 2, 2 a oder 5 Sätze 1 und 2 Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3	500 1 v. H. der Entschädigungssumme, jedoch mindestens	146
44.1.27	Überwachung nach § 52 Abs. 1, 1a, 2 und 3 (außer Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3), soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei ist,		
44.1.27.1	bei Anlagen, die der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) unterliegen		
44.1.27.1.1	Überprüfung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 6 000	
44.1.27.1.2	Überprüfung und Bewertung der nach § 31 Abs. 1 vorgelegten Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstigen Daten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500	
44.1.27.1.3	Überprüfung einer Genehmigung und gegebenenfalls Aktualisierung nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1		
44.4.07.4.4	Danala "O'a a Ülları a"fara karlının ayılı karı ayılı C 50 Ala atlı	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 4 000	
44.1.27.1.4	Regelmäßige Überprüfung der Anlage nach dem nach § 52 Abs. 1b Satz 1 aufgestellten Überwachungsplan gemäß § 52a durch Vor-Ort-Besichtigung, Überwachung der Emissionen, Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken, Prüfung der Eignung des Umweltmanagements zur Sicherstellung der Einhaltung der	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
44.1.27.1.5	Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sonstige Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften	600	
44.1.27.1.5.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600	
44.1.27.1.5.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand	
44.1.27.2	bei sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften	Zonadi Walid	
44.1.27.2.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200	
44.1.27.2.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand	

44.1.27.3	bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen		
	mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen,		
4440704	Einholung von Auskünften		
44.1.27.3.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand,	
44.4.07.0.0		jedoch mindestens 200	
44.1.27.3.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand	
44.1.27.4	bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 22 durch Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen, Einholung von Auskünften, Vor-Ort-Besichtigung von technischen	Tidon Zonda Maria	
	Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen Anmerkung zu den Nrn. 44.1.27.1.5, 44.1.27.2, 44.1.27.3 und 44.1.27.4:	Gebühr nach Nr. 39	
	Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle bestehenden Auflagen und Anordnungen erfüllt und weitere		
44.1.28	Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	134
44.1.29	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer		
	Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Abs. 2	270	
44.1.30	Anordnung zur Bestellung einer oder eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2	500	
44.1.31	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Störfallbeauftragten oder	300	
	mehrerer Störfallbeauftragter nach § 58a Abs. 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	270
44.1.32	Prüfung einer Anzeige nach § 67 Abs. 2 oder Abs. 7 Satz 3 und 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.2	Benzinbleigesetz	mindestens	1 500
	Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 Abs. 3	106 bis 710	
44.3 44.3.1	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs.		
	4 Satz 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	67
44.3.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand,	O1
		jedoch mindestens	67
	Anmerkung zu Nr. 44.3.2:	mindesteris	01
	Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn es sich bei der Anzeige nicht		
44.3.3	auch um eine Anzeige nach § 15 BlmSchG handelt. Änderung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
44.3.4	Überprüfung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 3	mindestens nach Zeitaufwand,	67
44.0.4	oborpraiding einer Continuinguing habit 3 47655. 5 Cat2 5	jedoch	
11.1	Vorordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1	mindestens	67
44.4	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - vom 26. Januar 2010 (BGBI. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBI. I S. 804)		
44.4.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 13 Abs. 3		
44.4.1.1	Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	
		260 [*]	

44.4.1.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
44.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 22	67* nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
44.5	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BlmSchV - vom 10. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBI. I S. 656)		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
44.6	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV - in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440) Verlängerung des Zeitraums nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2		200
44.7	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30. Juli 1993 (BGBI. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBI. I S. 670)	400	
44.7.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 2	270	
44.7.2	Gestattung der Bestellung einer oder eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4	201	
44.7.3	Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter nach		
44.7.4	§ 5 Abs. 1 Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen	201	
	Störfallbeauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter nach § 5 Abs. 2	335	
44.7.5	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6	201	
44.7.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	335
44.7.7 44.7.8	Anerkennung der Fachkunde nach § 8 Abs. 1 Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 8 Abs. 2	201	
44.8	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BlmSchV – vom 18. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3133)		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
44.9	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BlmSchV - vom 8. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1890)		
44.9.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	355
44.9.2	Widerruf nach § 16 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.10	Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BlmSchV - in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBI. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBI. I S. 42)	mindestens	355
44.10.1	Prüfung einer Emissionserklärung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch	2-
44.10.2 44.10.3 44.10.4 44.10.5	Festlegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Erteilung von abweichenden Regelungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung nach §	mindestens 201 134 72	67
	6	335	

44.11	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BlmSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007)		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 26 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	335
44.12	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BlmSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 1021, 1044, 3754)		
44.12.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 3	270	
44.12.2	Zulassung von Einzelmessungen nach § 16 Abs. 6	270	
44.12.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	400
44.13	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - 20. BlmSchV - in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBI. I S. 1447), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBI. I S. 656)		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
44.14	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BlmSchV - in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBI. I S. 1453), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBI. I S. 656)		104
	Zulassung einer Ausnahme nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
44.15	Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV - in der Fassung vom 14. August 2013 (BGBI. I S. 3266, 3942)		134
44.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BlmSchV - vom 19. März 1997 (BGBI. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973)	70 bis 710	
44.16.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 1 300*	340
	Anmerkung zu Nr. 44.16.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BlmSchG		
44.16.2	erfolgt. Zulassung einer Ausnahme nach § 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
44.17	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABI. EU Nr. L 218 S. 30) in Verbindung mit der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BlmSchV - vom 20. April 2004 (BGBI. I S. 614, 1423), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)		701
44.17.1	Maßnahme nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BlmSchV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
44.17.2	Überwachungsmaßnahme nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	Gebühr nach Nr. 39	Ο <i>1</i>
44.18	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BlmSchV - vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305,		

	317), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)		
44.18.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 Abs. 3 oder 4 Satz 1 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 2 060*	355
	Anmerkung zu Nr. 44.18.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BlmSchG erfolgt.		
44.18.2 44.19	Zulassung einer Ausnahme nach § 16 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BlmSchV - vom 21. August 2001 (BGBI. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBI. I S. 656)	335	
44.19.1	Annahme einer verbindlichen Erklärung nach § 5 Abs. 7 Satz 2	335	
44.19.2 44.19.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Fristverlängerung zur Umsetzung eines Reduzierungsplanes nach	335	
44.19.4	Anhang IV Buchst. A Satz 3 Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1	270 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	390
		und höchstens	2 600
	Anmerkung zu Nr. 44.19.4: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BlmSchG erfolgt.		
44.20	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmSchV - vom 29. August 2002 (BGBI. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)		
44.20.1 44.20.2	Prüfung der Konformitätserklärung nach § 4 Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	100 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
44.21	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV - vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	67	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 15	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260	
44.22	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)	200	
44.22.1	Bekanntgabe einer Stelle nach Nr. 5.3.3.4 Abs. 2 oder Nr. 5.3.3.6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	355
		2 060*	
44.22.2	Zulassung einer Stelle nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Satz 1 Buchst. d Satz 1 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 1 830*	130
44.22.3	Zulassung einer Stelle nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Satz 1 Buchst. f Satz 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens und höchstens 1 830*	130
	Anmerkung zu den Nrn. 44.22.1 bis 44.22.3: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BlmSchG		

44.22.4 44.23	erfolgt. Vorschreiben von kleineren Werten nach Nr. 5.5.3 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Störfallgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBI. S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September	402	
	2017 (Nds. GVBI. S. 354) Genehmigung nach § 3a	Gebühr nach Nr. 44	1.1.1
45	Jugendschutzgesetz Ausnahmebewilligungen nach § 5	25 bis 50	
46 47 48	- aufgehoben - Kirchenaustrittsgesetz Aufnahme der Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der erstmaligen Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 Krankenpflegeberufe und andere als ärztliche Heilberufe	25	
48.1	Altenpflegegesetz		
48.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1		
48.1.1.1 48.1.1.2	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3) im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 53	100 600
48.1.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.1.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 212
48.1.4 48.2 48.2.1	Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Diätassistentengesetz Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	53	212
48.2.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.2.1.2 48.2.2	im Übrigen Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	53 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	106
48.2.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 060
48.2.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8 a)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	2 000
48.2.5 48.3 48.3.1	Bescheinigung nach § 8 a Abs. 4 Ergotherapeutengesetz Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	und höchstens 53	212
48.3.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.3.1.2 48.3.2	im Übrigen Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	53 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	106
48.3.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5 a)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	1 060 106 212

48.3.4 48.4 48.4.1	Bescheinigung nach § 5 a Abs. 4 Gesetz über den Beruf des Logopäden Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	53	
48.4.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwa jedoch	ınd,
48.4.1.2 48.4.2	im Übrigen Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	mindestens und höchstens 53 nach Zeitaufwand,	100 600
40.4.2	Nuckrianine oder Widerfür einer Hach g 1 Abs. 1 eftenten Effaubnis	jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.4.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
48.4.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5 a Abs. 3)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	2 000 106 212
48.4.5 48.5	Bescheinigung nach § 5 a Abs. 4 Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen	53	212
48.5.1	Assistenten Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.5.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
48.5.1.2	im Übrigen	und höchstens 53	600
48.5.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	106
48.5.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7 a Abs. 2)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 060
40.0		und höchstens	212
48.6 48.6.1	Gesetz über technische Assistenten in der Medizin Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.6.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
48.6.1.2	im Übrigen	und höchstens 53	600
48.6.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	106
48.6.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	1 060
48.6.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10 a Abs. 3)	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500 2 000 106
48.6.5 48.7 48.7.1	Bescheinigung nach § 10 a Abs. 4 Hebammengesetz Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	und höchstens 53	212
48.7.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand,	
70.7.1.1	daigrand onto Ololonworthgholispididing (3 2 Abs. 2)	jedoch mindestens	100
48.7.1.2	im Übrigen	und höchstens 53	600

48.7.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	106
48.7.3	Staatliche Anerkennung einer Hebammenschule (§ 6 Abs. 1 und 2)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	1 060
48.7.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 22 Abs. 2)	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000 106 212
48.7.5 48.7.6 48.8	Bescheinigung nach § 22 Abs. 4 Ermächtigung zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 2 Satz 2) Krankenpflegegesetz	53 55	212
48.8.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.8.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3) im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 53	100 600
48.8.1.2 48.8.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	106
48.8.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 060
48.8.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 19 Abs. 3)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	2 000
48.8.5 48.9 48.9.1	Bescheinigung nach § 19 Abs. 5 Masseur- und Physiotherapeutengesetz Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	und höchstens 53	212
48.9.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
48.9.1.2 48.9.2	im Übrigen Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	und höchstens 53 nach Zeitaufwand, jedoch	600
48.9.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand,	106 1 060
40.0.4	Francii abdinum a rum Annahana wan Baabdilaadina ay wad Baabdilaadaa (C	jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.9.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7), Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung	55	
48.9.5	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 13 a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 212
48.9.6 48.10 48.10.1	Bescheinigung nach § 13 a Abs. 4 Notfallsanitätergesetz Erlaubnis nach § 1 Abs.1 oder Zweitschrift einer Erlaubnis	53	
48.10.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 250
48.10.1.2	im Übrigen	60	200
	•		

je n	nach Zeitaufwand, edoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.10.3 Genehmigung einer Lehrrettungswache nach § 5 Abs. 2 Satz 3, Rücknahme der Genehmigung oder Widerruf der Genehmigung		55
48.10.4 Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 6	60	
48.10.5 Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Nummer 48.10.1 oder 48.10.4		85
48.11 Orthoptistengesetz		
48.11.1 Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
je n	nach Zeitaufwand, edoch mindestens und höchstens	100 600
48.11.2 Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis n je m	53 nach Zeitaufwand, edoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.11.3 Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4) n je m	nach Zeitaufwand, edoch mindestens und höchstens	500 2 000
je n	nach Zeitaufwand, edoch mindestens und höchstens	106 212
	53	212
je m u	nach Zeitaufwand, edoch mindestens und höchstens	100 600
48.12.2 Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis n je m	53 nach Zeitaufwand, edoch mindestens und höchstens	106 1 060
je m	nach Zeitaufwand, edoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.12.4 Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7 a Abs. 3) n je m	nach Zeitaufwand, edoch mindestens und höchstens	106 212
48.12.5 Bescheinigung nach § 7a Abs. 4 5 48.13 Rettungsassistentengesetz 48.13.1 Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	53	
je m u	nach Zeitaufwand, edoch mindestens und höchstens	81 182
48.13.2 Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis 8 48.13.3 Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4) n je	45 32 nach Zeitaufwand, edoch mindestens und höchstens	500 2 000

48.13.4 48.14 48.14.1	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7), Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz Erteilung einer Erlaubnis nach § 1	55
48.14.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.14.1.2 48.14.2	im Übrigen Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	53 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106
48.14.3 48.14.3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 9)	und höchstens 1 060 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
48.14.3.2 48.14.4	im Übrigen Rücknahme oder Widerruf einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Erlaubnis	und höchstens 600 53 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.14.5	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte (§ 12)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.14.6	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 14 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.14.7	Bescheinigung nach § 15 Anmerkung zu den Nrn. 48.1.1.1, 48.2.1.1, 48.3.1.1, 48.4.1.1, 48.5.1.1, 48.6.1.1, 48.7.1.1, 48.8.1.1, 48.9.1.1, 48.10.1.1, 48.11.1.1, 48.13.1.1 und 48.13.3.1: Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	53
48.15	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 7. Dezember 1993 (Nds. GVBI. S. 591), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (Nds. GVBI. S. 586)	
48.15.1	Anerkennung einer Ausbildungsstätte (§ 3 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 214 und höchstens 1 060
48.15.2	Feststellung der Eignung eines Krankenhauses als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	25
48.15.3	Feststellung der Eignung einer Rettungswache als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	}
48.15.3.1	wenn die Rettungswache zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt ist (§ 7 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes)	25
48.15.3.2	im Übrigen	31
48.15.4 49	Prüfung (§ 5 Abs. 1) Krankheitserreger, Infektionshygiene, Schutz vor übertragbaren Krankheiten	45
49.1	Infektionsschutzgesetz	
49.1.1	Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr durch eine übertragbare Krankheit nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 420
49.1.2	Anordnung einer Maßnahme bei Gefahr im Verzuge nach § 16 Abs. 7 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 420

40.4.0	Annual control of the second o	455	
49.1.3	Anordnung einer Maßnahme zur Bekämpfung einer Gefahr durch Gesundheitsschädlinge nach § 17 Abs. 2	155	
49.1.4	Untersuchung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder		
10.11.1	Tuberkulose nach § 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	20
		und höchstens	105
49.1.5	Behandlung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder	78	
40.4.0	Tuberkulose nach § 19 Abs. 1 Satz 2	47	
49.1.6	Eintragung in den Impfausweis nach § 22 Abs. 1 Satz 3	17	
49.1.7	Verbot oder Beschränkung einer Ansammlung oder Schließung einer Badeanstalt oder Gemeinschaftseinrichtung nach		
	§ 28 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand,	
	S 20 Mbs. 1 Out2 2 Haibbat2 1	jedoch	
		mindestens	108
		und höchstens	400
49.1.8	Tätigkeitsverbot		
49.1.8.1	Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31	78	
49.1.8.2	Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit einer Untersagung, je	35	
	angefangener halber Stunde und eingesetzter Beschäftigter oder		
49.1.9	eingesetztem Beschäftigten Zustimmung für eine Ausscheiderin oder einen Ausscheider zum	35	
49.1.9	Betreten einer Gemeinschaftseinrichtung, zum Benutzen einer	33	
	Einrichtung einer Gemeinschaftseinrichtung oder zur Teilnahme an		
	einer Veranstaltung einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 Abs. 2		
49.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 7 von einem Verbot nach §	35	
	34 Abs. 1		
49.1.11	Anordnung zur Bekanntgabe des Verdachts oder des Auftretens einer	35	
49.1.12	Erkrankung nach § 34 Abs. 8		
49.1.12	Infektionshygienische Überwachung nach § 23 Abs. 6 oder § 36 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 15 a		
49.1.12.1	Kontrolle von Unterlagen, die in § 7 der Niedersächsischen Verordnung		
	über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen		
	vom 26. März 2012 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch		
	Verordnung vom 23. November 2016 (Nds. GVBI. S. 274), oder in § 23		
	Abs. 4 oder 5 genannt sind	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	4.5
		mindestens und höchstens	45 3 175
49.1.12.2	Vor-Ort-Kontrolle einer Einrichtung oder eines Gewerbes einschließlich	unu nochstens	3 1/5
70.1.12.2	der Entnahme und Untersuchung von Proben und der Untersuchung		
	einzelner Gegenstände nach § 15 a Abs. 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	45
		und höchstens	3 175
49.1.12.3	Verlangen einer Auskunft nach § 16 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	45
		und höchstens	45 3 175
	Anmerkung zu Nr. 49.1.12:		5 110
	Aufwendungen, die im Rahmen der infektionshygienischen		
	Überwachung einschließlich der Vor- und Nachbereitung von		
	Überwachungsmaßnahmen durch die Hinzuziehung von		
	Sachverständigen oder für Untersuchungen im Labor entstehen,		
49.1.13	werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	nach Zaitaufwand	
43.1.13	Maßnahme nach § 39 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	55
		und höchstens	220
	Anmerkung zu Nr. 49.1.13:		
	Für die laboratoriumsdiagnostische Untersuchung von Wasserproben		
	auf mikrobiologische und hygienisch-chemische Parameter sind		
40 1 14	Gebühren nach Nr. 97.5 zu erheben.	110	
49.1.14	Infektionshygienische Überwachung einer Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nach § 41 Abs. 1 Satz 2	110	
49.1.15	Belehrung und Bescheinigung nach § 43 Abs. 1	26	
-	5	•	

49.1.16 49.1.17	Beauftragung einer Ärztin oder eines Arztes (§ 43 Abs. 1 Satz 1) Tätigkeiten mit Krankheitserregern	60*	
49.1.17.1	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
49.1.17.2	Freistellung von der Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 3	und höchstens 55*	600*
49.1.17.3 49.1.17.4	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 4 Rücknahme oder Widerruf der nach § 44 erteilten Erlaubnis für	55*	
49.1.17.4	Tätigkeiten mit Krankheitserregern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	75 600*
49.1.17.5	Entgegennahme einer Anzeige über Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 1	11*	
49.1.17.6	Zustimmung zur Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 2	55*	
49.1.17.7	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	75 600*
49.1.17.8	Entgegennahme einer Veränderungsanzeige über eine Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 50	11*	
49.1.17.9	Maßnahme im Rahmen der Aufsicht über Erlaubnisinhaber nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	75 600*
	Anmerkung zu den Nrn. 49.1.17.5 und 49.1.17.8: Für erforderliche Ortsbesichtigungen zur Prüfung von entgegengenommenen Anzeigen sind Gebühren nach der Nummer 49.1.17.9 zu erheben.		
49.2	Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 2. August 2013 (BGBI. I S. 2977), geändert durch Artikel 4 Abs. 22 der Verordnung vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154)		
49.2.1	Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten und der Nichterfüllung von Anforderungen		
49.2.1.1 49.2.1.2 49.2.1.3 49.2.1.4 49.2.1.5	Anordnung einer Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Anordnung einer Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Anordnung der Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 9 Abs. 3 Anordnung von Maßnahmen und deren vorrangige Durchführung nach	50 50 Gebühr nach Nr. 49 50	.2.1.1
40.2.1.0	§ 9 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
49.2.1.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 1	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80 120 80
49.2.1.7	Festlegung nach § 9 Abs. 5 Satz 3	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	120
49.2.1.8	Festlegung nach § 9 Abs. 6 Satz 1	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	80 120
49.2.1.9	Anordnung nach § 9 Abs. 7 Satz 1 oder 2	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	80 240
49.2.1.10	Aufforderung zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 8 Satz 1	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	80 120

49.2.1.11	Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz nach § 9 Abs. 8	mindestens und höchstens	50 120
10.2.1.1	Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80
49.2.1.12	Festlegung nach § 9 Abs. 9 Satz 3	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	120
40.0.0	7 have the Marcial are a Constructive Constructive Brown and	mindestens und höchstens	80 240
49.2.2 49.2.2.1	Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter nach § 10 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
49.2.2.2	nach § 10 Abs. 2 Satz 1	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	80 120
49.2.2.3	nach § 10 Abs. 5 Satz 2	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	80 120
49.2.3 49.2.4	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 13 Abs. 1 oder 4 Maßnahmen zu Untersuchungen des Trinkwassers	mindestens und höchstens 25	80 240
49.2.4.1 49.2.4.2 49.2.5	Bestimmung nach 14 Abs. 2 Satz 4 oder 7 Anordnung nach § 14 Abs. 5 Zulassung und Überprüfung von Untersuchungsstellen	Gebühr nach Nr. 49 Gebühr nach Nr. 49	
49.2.5.1	Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
49.2.5.2	Überprüfung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 5	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	35 350
40.2.6	Magnahmanlan	mindestens und höchstens	35 350
49.2.6 49.2.6.1	Maßnahmeplan Zustimmung zu einem Maßnahmeplan nach § 16 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	45
49.2.6.2	Zustimmung zu einer Aktualisierung eines Maßnahmeplans nach § 16	und höchstens 30	240
49.2.7	Abs. 5 Satz 3 Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach § 18 oder 19	nach Zeitaufwand, jedoch	
49.2.8	Anordnung nach § 20 Abs. 1	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	80 1 900
	Anmerkung zu den Nrn. 49.2.1, 49.2.2, 49.2.4 und 49.2.8:	mindestens und höchstens	80 120
	Für erforderliche Ortsbesichtigungen sind Gebühren nach der Nummer 49.2.7 zu erheben.		
49.2.9	Bestimmung nach § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 120
	Anmerkung zu Nr. 49.2: Für die Untersuchung von Wasserproben nach § 19 Abs. 3 Satz 1 durch die Überwachungsbehörde sind Gebühren nach den Nrn. 97.3 und 97.5 zu erheben.		
49.3 49.3.1	Badegewässerverordnung vom 10. April 2008 (Nds. GVBI. S. 105) Überwachung eines Badegewässers nach § 3 Abs. 2 einschließlich einer Sichtkontrolle, je Überwachungsmaßnahme	nach Zeitaufwand,	

Anordrung eines dauerhaften Badeverbots oder Abraten vom Baden auf Dauer nach § 5 Abs. 4 49.3.3 Anordrung eines Badeverbots nach § 7 Abs. 2 Satz 2 49.3.4 Anordrung eines Badeverbots oder Abraten vom Baden als Bewinschaftungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1, des § 7 Abs. 1, des § 6 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 1 Satz 2, auch in Vorbindung mit Abs. 2 49.3.5 Maßnahmen der Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung eines Magnahmen der Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung einer Gereich mindestens und höchstens 221 50 Kurorte Verordnung über die staattliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBI. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 125), zuletzt geändert			jedoch mindestens und höchsten	67 221
49.3.3 Anordnung eines Badeverbots nach § 7 Abs. 2 Satz 2 49.3.4 Anordnung eines Badeverbots oder Abraten vom Baden als Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1, des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 49.3.5 Maßnahmen der Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung indechten nach § 9 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach § 4 Abs. 3 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach § 4 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach § 4 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, je Überwachung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchsten nach Ze	49.3.2		nach Zeitaufwand,	
Anordnung eines Badeverbots oder Abraten vom Baden als Bewittschaftungsmäßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1, des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2	49.3.3	Anordnung eines Badeverbots nach § 7 Abs. 2 Satz 2	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	410 88
Maßnahmen der Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachung vom Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBI. S. 124), zuletzt geänderd durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 124), zuletzt geänderd durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 124), zuletzt geänderd durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 124), zuletzt geänder durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 124), zuletzt geänder durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 124), zuletzt geänder durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 124), zuletzt geänder durch Verordnung geiner Gemeinde nach § 1 50.1 als Kurort	49.3.4	Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1, des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 1 Satz 2, auch in	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	88
Number N	49.3.5	nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder		410
Nurorte Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBI. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 1465) Staatliche Anerkennung einer Gemeinde nach § 1		Untersuchung	jedoch mindestens	_
Sol.1.1 als Kurort mit der Artbezeichnung "Luftkurort" 1 500		Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBI. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBI. S. 465)		
50.1.1.1 mit der Artbezeichnung "Nordseebad" 1 500 50.1.1.2 mit der Artbezeichnung "Nordseebad" 1 500 50.1.1.3 im Übrigen 3 500 50.1.2 als Erholungsort oder Küstenbadeort 1 500 50.2 Überprüfung nach § 4 Abs. 1 ************************************		-		
50.2.1.1 mit der Artbezeichnung "Luftkurort" 1 000 50.2.1.2 mit der Artbezeichnung "Nordseebad" 1 000 50.2.1.3 im Übrigen 2 500 50.2.2 eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts 1 000 50.3 Überprüfung nach § 4 Abs. 2 50.3.1 eines Kurorts 50.3.1.1 mit der Artbezeichnung "Luftkurort" nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchsten 1 000 50.3.1.2 mit der Artbezeichnung "Nordseebad" nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchsten 1 000 50.3.1.3 im Übrigen nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchsten 2 500 50.3.1.3 eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchsten 2 500 50.3.2 Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung anfallenden Auslagen abgegolten.	50.1.1.1 50.1.1.2 50.1.1.3 50.1.2 50.2	mit der Artbezeichnung "Luftkurort" mit der Artbezeichnung "Nordseebad" im Übrigen als Erholungsort oder Küstenbadeort Überprüfung nach § 4 Abs. 1	1 500 3 500	
50.3.1.1 mit der Artbezeichnung "Luftkurort" mit der Artbezeichnung "Luftkurort" mit der Artbezeichnung "Nordseebad" mit der Artbezeichnung "Nordseebad" mit der Artbezeichnung "Nordseebad" mit der Artbezeichnung "Nordseebad" mindestens pedoch mindestens und höchsten 1 000	50.2.1.1 50.2.1.2 50.2.1.3 50.2.2 50.3	mit der Artbezeichnung "Luftkurort" mit der Artbezeichnung "Nordseebad" im Übrigen eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts Überprüfung nach § 4 Abs. 2	1 000 2 500	
50.3.1.2 mit der Artbezeichnung "Nordseebad" mindestens und höchsten nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchsten 1 000 50.3.1.3 im Übrigen 50.3.2 eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts Anmerkung zu Nr. 50: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung anfallenden Auslagen abgegolten.			nach Zeitaufwand,	
50.3.1.3 im Übrigen im Übrigen im Übrigen im Übrigen im Übrigen im Übrigen nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchsten 2 500 2 500 50.3.2 eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts nach Zeitaufwand, jedoch mindestens jedoch mindestens und höchsten 1 000 Anmerkung zu Nr. 50: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung anfallenden Auslagen abgegolten.	50.3.1.2	mit der Artbezeichnung "Nordseebad"	mindestens und höchsten nach Zeitaufwand, jedoch	1 000
50.3.2 eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts anach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchsten 1 000 Anmerkung zu Nr. 50: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung anfallenden Auslagen abgegolten.	50.3.1.3	im Übrigen	und höchsten nach Zeitaufwand, jedoch	1 000
und höchsten 1 000 Anmerkung zu Nr. 50: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung anfallenden Auslagen abgegolten.	50.3.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	und höchsten nach Zeitaufwand, jedoch	2 500
Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung anfallenden Auslagen abgegolten.		Anmerkung zu Nr. 50:		-
	51	Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung anfallenden Auslagen abgegolten.		

	(Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten)	
51.1	Anerkennung als Ausflugsort nach § 4 Abs. 1 Satz 2	106 bis 1 500
51.2	Genehmigung nach § 5 Abs. 1	76 bis 770
51.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 4	
51.3.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	200
51.3.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte
		der Gebühr nach Nr. 51.3.1
51.3.3	für mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 51.3.1
52	- aufgehoben -	
53	Landwirtschaft Auskünfte aus Altakten, Rezessen und Karten der Agrarstrukturverwaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchsten 1 410
54 55 56	- aufgehoben - - aufgehoben - Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen)	
56.1	Leichenschau nach § 3 Abs. 1 oder zweite Leichenschau vor der Einäscherung (§ 12 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 460*
56.2	Gewährung der Einsichtnahme in oder Erteilung von Auskunft aus einer Todesbescheinigung nach § 6 Abs. 4	
56.2.1	durch Einsichtnahme	40
56.2.2 56.3	durch Übersendung einer Ablichtung Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 Satz 3	21 40
00.0	bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	nach Zeitaufwand
56.4 56.4.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 6	Gebühr nach Nr. 56.3
56.4.2	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 4 von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 5	40
56.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 6 Satz 2	130
56.6	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 7 Abs. 6 Satz 3	40
56.7 56.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Veranlassen der Bestattung durch die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz	60*
30.0	1	35 bis 1410
56.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 2	40
56.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	40
56.11	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes für die Durchführung der	40
56.12	zweiten Leichenschau (§ 12 Abs. 2) Einsichtnahme in Eintragungen des Krematoriums (§ 12 Abs. 4)	nach Zeitaufwand,
302	(3 12 1.00 T	jedoch mindestens 45
EC 12	Footlogung ciner obviolanden Mindestrubereit für einen Friedlast	und höchstens 250*
56.13	Festlegung einer abweichenden Mindestruhezeit für einen Friedhof oder Teile davon nach § 14 Nr. 1 oder 2	160
	bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	nach Zeitaufwand

56.14 Zulassung einer Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit im Gebühr nach Nr. 56.3 Einzelfall nach § 14 Nr. 3 56.15 Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung nach § 15 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 250* Gestattung weiterer Bestattungen und Urnenbeisetzungen 56.16 56.16.1 nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Gebühr nach Nr. 56.13 nach § 19 Abs. 1 Satz 3 56.16.2 Gebühr nach Nr. 56.3 57 Glücksspiel (Glücksspielstaatsvertrag [GlüStV], Niedersächsisches

	Clücksenielgesetz INClüSnCl und Niedersächsische	
	Glücksspielgesetz [NGlüSpG] und Niedersächsische Glücksspielverordnung [NGlüSpVO])	
57.1 57.1	Erlaubnisse	
57.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung von Glücksspielen (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGlüSpG)	
57.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis	
57.1.1.1.1	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,2 v. H. des jährlichen Spielkapitals,
	300 000 Euro betragt, je angerangenes Enaubnisjani	jedoch
		mindestens 500
57.1.1.1.2	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 50 Millionen Euro beträgt, je	0,085 v. H. des jährlichen Spielkapitals,
	angefangenes Erlaubnisjahr	jedoch
		mindestens 2 000
57.1.1.1.3	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 50	und höchstens 25 000 0,07 v. H. des jährlichen
	Millionen Euro, aber nicht mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je	Spielkapitals, jedoch
57.1.1.1.4	angefangenes Erlaubnisjahr für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 125	höchstens 50 000
57.1.1.1.4	Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,06 v. H. des jährlichen Spielkapitals,
		jedoch
57.1.1.2	Änderung einer Erlaubnis	höchstens 150 000
57.1.1.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals	wie Nummer 57.1.1.1
		bezogen auf den
57.1.1.2.2	im Übrigen	Erhöhungsbetrag 500 bis 10 000
57.1.1.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.1.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	und höchstens 15 000 nach Zeitaufwand,
		jedoch
		mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.2	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Lotterie mit	und nochsteris 15 000
	geringerem Gefährdungspotential im Sinne des Dritten Abschnitts des	
	Glücksspielstaatsvertrages (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGlüSpG)	
57.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des jährlichen
		Spielkapitals,
		jedoch mindestens 250
57.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.2.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungs- betrages,
		jedoch
F7.4.0.0.0	ton Übertenen	mindestens 250
57.1.2.2.2 57.1.2.3	im Übrigen Ablehnung einer Erlaubnis	50 bis 5 000 nach Zeitaufwand,
0		jedoch
		mindestens 50 und höchstens 5 000
57.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250
57.1.3	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer	und höchstens 5 000
07.1.0	Sonderauslosung, einer Zusatzlotterie oder einer Zusatzausspielung (§	
	4 Abs. 1 und 5 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGlüSpG), wenn die Erlaubnis	
57.1.3.1	gesondert erteilt wird Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Wertes
	5 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	der ausgelobten Gewinne,
		jedoch mindestens 250
57.1.3.2	Änderung einer Erlaubnis	111111111111111111111111111111111111111
57.1.3.2.1	bei Erhöhung des Wertes der ausgelobten Gewinne je angefangenes	0.4 11 1 = 1
	Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungs-

57.1.3.2.2 57.1.3.3	im Übrigen Ablehnung einer Erlaubnis	betrages, jedoch mindestens 1 000 250 bis 10 000 nach Zeitaufwand,
57.1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	jedoch mindestens 500 und höchstens 10 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10 000
57.1.3.4	 Anmerkungen zu den Nrn. 57.1.1 bis 57.1.3: a) Das Spielkapital ist die Summe der Einsätze oder der Gesamtverkaufspreis der zur Ausgabe vorgesehenen Lose ohne die Bearbeitungsgebühren und andere Entgelte, die für die Annahme eines Spielvertrags zu entrichten sind. Werden die Lose in mehr als einem Jahr ausgegeben, so gilt der Ausgabezeitraum als ein Jahr. b) Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt, 	
57.1.4	so ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr auf ein Drittel Erlaubnis für die anderweitige wirtschaftliche Betätigung oder die Gründung eines Tochterunternehmens (§ 3 Abs. 3 Satz 1 NGlüSpG)	
57.1.4.1	Erteilung einer Erlaubnis	250 bis 10 000
57.1.4.2	Änderung einer Erlaubnis	100 bis 10 000
57.1.4.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.1.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.1.5	Grunderlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch gewerbliche Spielvermittlung (§ 19 Abs. 2 GlüStV, § 3 Abs. 4 NGlüSpG)	
57.1.5.1	Erteilung einer Grunderlaubnis, je Bundesland	1 000 bis 100 000
57.1.5.2	Änderung einer Grunderlaubnis	500 bis 100 000
57.1.5.3	Ablehnung einer Grunderlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.5.4	Rücknahme oder Widerruf einer Grunderlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.6	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen, Verkaufsstellen der "GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder", Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlung oder	
	Wettvermittlungsstellen (§ 3 Abs. 4 NGlüSpG)	
57.1.6.1	Erteilung einer Erlaubnis	150 bis 2 500
57.1.6.2 57.1.6.3	Änderung einer Erlaubnis Ablehnung einer Erlaubnis	75 bis 2 500 nach Zeitaufwand, jedoch
57.1.6.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	mindestens 150 und höchstens 2 500 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2 500
57.1.7	Erlaubnis für eine Spielhalle nach § 24 GlüStV	2 000
57.1.7.1	Erteilung einer Erlaubnis	4 000 bis 20 000
57.1.7.2	Änderung einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.7.3	Ablehnung einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.7.4 57.1.8	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis Nachträgliche Beschränkungen und Auflagen	500 bis 10 000
57.1.8.1	Erteilung einer nachträglichen Beschränkung oder Auflage	
57.1.8.1.1	bei Spielhallen	500 bis 10 000
57.1.8.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch

57.1.8.2	Änderung einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	mindestens 12 und höchstens 5 00 nach Zeitaufwand, jedoch	25 00
E7 4 0 0	Düşkrahma adar Widarruf ainar naahträaliah artailtan Daashräakuna	-	25 00
57.1.8.3	Rücknahme oder Widerruf einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 12 und höchstens 5 00	25 00
57.2	Aufsichtliche Maßnahme nach Erteilung einer Erlaubnis, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch	00
		mindestens 10 und höchstens 5 00	00 00
57.3	Zuteilung einer Anzahl von Wettvermittlungsstellen an Sportwettanbieter (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NGlüSpG, § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 NGlüSpVO)		
57.3.1 57.3.2	Zuteilung Änderung einer Zuteilung	5 000 bis 100 000 2 500 bis 100 000	
57.3.3	Ablehnung einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50	00
57.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	und höchstens 15 00	
		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 15 00	00
57.3.5	Aufsichtliche Maßnahme nach einer Zuteilung, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder	nach Zaitaufuund	
	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 und höchstens 5 00	00
57.4 57.4.1	Spielbedingungen Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGlüSpG)	250 bis 10 000	
57.4.2	Versagung der Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch	-0
57.4.3	Rücknahme oder Widerruf einer Zustimmung	und höchstens 10 00 nach Zeitaufwand, jedoch	50
57.5 57.5.1	Allgemein erlaubte Veranstaltungen (§11 NGlüSpG) Erteilung einer Auflage (§12 Abs. 1 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch	h_
57.5.2	Änderung einer Auflage	und höchstens 5 00 nach Zeitaufwand, jedoch	h
57.5.3	Rücknahme oder Widerruf einer Auflage	und höchstens 5 00 nach Zeitaufwand, jedoch	
57.5.4	Untersagung (§12 Abs. 2 NGIüSpG)	und höchstens 5 00 nach Zeitaufwand, jedoch	00 h 50

57.6	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 oder § 20 Abs. 4 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2 000
57.7 57.1.7.1	Sonstige Maßnahmen Untersagung der Veranstaltung oder Vermittlung unerlaubter öffentlicher Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.7.2	Untersagung der Werbung für unerlaubte öffentliche Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.7.3	Prüfung der Erfüllung der Vorgaben des Anhangs "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" zum Glücksspielstaatsvertrag (§ 6 Satz 2 GlüStV, § 22 Abs. 1 Satz 1 NGlüSpG)	100 bis 1 000
57.7.4	Untersagung der unerlaubten Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
57.7.5	Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGlüSpG, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 9 a Abs. 2 Satz 2 GlüStV)	und höchstens 15 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 000
57.7.6	Sonstige Maßnahme der Glücksspielaufsicht (§ 22 Abs. 2 NGlüSpG)	und höchstens 500 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 500 000
58 58.1 58.1.1	Anmerkung zu Nr. 57: Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so ist der nach § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung zu berechnende Zeitaufwand je angefangene Stunde zugrunde zu legen. Medizinprodukte Medizinproduktegesetz Überwachungsmaßnahme nach § 26 in einem Betrieb oder einer	
	Einrichtung, wenn infolge der Überwachung eine Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes angeordnet wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
58.1.2	Anmerkung zu Nr. 58.1.1: Gebühren für die Anordnung einer Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes werden neben der Gebühr erhoben. Überwachungsmaßnahme nach § 26 in einem Betrieb oder einer Einrichtung, wenn infolge der Überwachung eine Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes nicht angeordnet wird	55
58.1.3 58.1.4	Anordnung nach § 26 Abs. 2 Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1	100 bis 10 000 100 bis 10 000
58.1.5 58.1.6 58.1.7	Anordnung nach § 28 Abs. 1 oder 2 Sätze 1 und 2 Anordnung oder Warnung nach § 28 Abs. 4 Anforderung eines Sachkundenachweises nach § 31 Abs. 3 Satz 1, wenn der Sachkundenachweis nicht im Rahmen der Überwachung nach § 26 angefordert wird	100 bis 10 000 100 bis 10 000
58.1.8	Bescheinigung nach § 34 Abs. 1	
58.1.8.1 58.1.8.2	für ein Medizinprodukt für jedes weitere Medizinprodukt zusätzlich	130 35
58.1.8.3 58.2	je Mehrausfertigung DIMDI-Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4456), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Juli 2014 (BGBI. I S. 1227) Aufforderung zur Vervollständigung der Daten nach § 3 Abs. 2 in	25
58.3	Bezug auf eine Anzeige nach § 25 oder § 30 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBI. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 2 der	50

50.0.4	Verordnung vom 27. September 2016 (BGBI. I S. 2203)	400 1 2 0 000	
58.3.1 58.3.2	Fristverlängerung nach § 6 Abs. 2, je Medizinprodukt Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses	100 bis 2 000	
58.3.3	nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Befreiung von der Pflicht zur Aufnahme eines Medizinprodukts in das	100 bis 2 000	
58.4	Bestandsverzeichnis nach § 8 Abs. 3 Satz 1, je Medizinprodukt Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten vom	100 bis 2 000	
36.4	10. Mai 2010 (BGBI. I S. 555), zuletzt geändert durch Artikel 3 der		
58.4.1	Verordnung vom 25. Juli 2014 (BGBI. I S. 1227) Überwachungsmaßnahme nach § 11 Abs. 1	100 bis 10 000	
58.4.2	Anordnung nach § 11 Abs. 2	100 bis 10 000	
58.5	Auskünfte, Beratungen, Bescheinigungen und Zertifikate auf Antrag		
	oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners	nach Zeitaufwand, jedo	och
		mindestens	55
	Anmerkungen zu Nr. 58.5: 1. Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und		
	einfache schriftliche Auskünfte.		
	2. Die Gebühr für Bescheinigungen nach § 34 Abs. 1 des		
59	Medizinproduktegesetzes richtet sich nach Nr. 58.1.8.		
	- aufgehoben -		
60	Mehrstimmrechtsaktien		
	Ausnahmebewilligung zur Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes	0,001 v. H. des Nennbetrages der Aktie	en
	mindestens	236	CII
61	- aufgehoben -		
62 63	- aufgehoben - Meldewesen		
	(Bundesmeldegesetz)		
63.1 63.1.1	Meldebescheinigung	7.50	
63.1.2	nach § 18 Abs. 1 nach § 18 Abs. 2	7,50 9	
63.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44		
63.2.1	durch automatisierten Abruf über das Internet nach § 49 Abs. 2 Satz 1	5	
	Anmerkung zu Nr. 63.2.1:		
	Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft durch automatisierten		
	Abruf über das Internet nicht möglich und wird die Anfrage in das manuelle Verfahren übergeleitet, so bemisst sich die Gebühr nach		
	Nummer 63.2.2.		
63.2.2	im Übrigen,	0	
63.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	9	
63.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	15
		und höchstens	50
	Anmerkung zu Nr. 63.2:		
	Dient die Melderegisterauskunft gewerblichen Zwecken, so erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 63.2.1 und 63.2.2.1 um 3,00 Euro. Die		
	Mindestgebühr nach Nummer 63.2.2.2 beträgt bei gewerblichen		
62.2	Zwecken 18,00 Euro.	nach Zaitaufwand	
63.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	20
	Anmerkungen zu den Nrn. 63.2 und 63.3:	und höchstens	90
	a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle eine Auskunft erteilt, so		
	kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall auf die		
	Hälfte ermäßigt werden.b) Auskünfte, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von		
	Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der		
	Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.		
	c) Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so bleibt der		

Aufwand unberücksichtigt, der dadurch entsteht, dass eine

Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 zu berücksichtigen ist

	nach § 52 zu berücksichtigen ist.		
63.4	Gruppenauskunft nach § 46	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens zuzüglich 0,20 je Person, über die Auskunft erteilt wird	50 250
63.5 63.5.1	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach § 50 Abs. 1 oder 3, je Person, über die Auskunft erteilt wird	0,20, jedoch mindestens	10
63.5.2	nach § 50 Abs. 2, je Jubiläumsfall	7, jedoch	-
63.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Abs. 3 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	100
C4	Naturalista	mindestens	100
64 64.1	Naturschutz Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		
64.1.1	Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften		
64.1.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen		
64.1.1.1.1	Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)		
04.1.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4	
64.1.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1	
64.1.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2	
64.1.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes		
04440	eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3	
64.1.1.2 64.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 3 Abs. 2 Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 3 Abs. 2	70 bis 1 180	
	angeordneten Maßnahmen	70 bis 3 540	
64.1.3	Prüfung nach § 17 Abs. 7	70 bis 5 000	
64.1.4	Untersagung nach § 17 Abs. 8 Satz 1	70 bis 1 500	
64.1.5	Anordnung nach § 17 Abs. 8 Satz 2	70 bis 5 000	
64.1.6	Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des		
	Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene Amtshandlung		
	auf der Grundlage einer Erklärung nach § 22, ausgenommen die		
	Gewährung von Befreiungen Anmerkungen zu Nr. 64.1.6:	70 bis 1 500	
	a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten		
	freigestellte Handlungen betreffen. b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach		
64.1.7	Nummer 64.1.26 zu erheben. Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3	70 bis 3 500	
04.1.7	Anmerkungen zu Nr. 64.1.7:	70 013 3 300	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach		
	Nummer 112.1		
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des		
	Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die		
	Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.		
64.1.8	Prüfung einer Anzeige nach § 34 Abs. 6 Satz 1	70 bis 5 000	
64.1.9	Befristung oder anderweitige Beschränkung der Durchführung eines	70 bis 5 000	

	Projekts nach § 34 Abs. 6 Satz 2	
64.1.10	Anordnung nach § 34 Abs. 6 Satz 4	70 bis 1 500
64.1.11	Untersagung der Durchführung nach § 34 Abs. 6 Satz 5	70 bis 1 000 70 bis 5 000
64.1.12	Genehmigung für das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder	70 5.0 0 000
02	Verarbeiten wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 Satz 1	70 bis 1 500
64.1.13	Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur oder	70 010 1 000
0	von Tieren nach § 40 Abs. 1	70 bis 710
64.1.14	Anordnung nach § 40 Abs.3	nach Zeitaufwand,
•	The same of the sa	jedoch mindestens 70
		und höchstens 1 500
64.1.15	Genehmigung der Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung	
	oder des Betriebs eines Zoos nach § 42 Abs. 2	100 bis 10 000
	Anmerkungen zu Nr. 64.1.15:	
	a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine	
	Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die	
	Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des	
	Niedersächsischen Gesetzes über die	
	Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht	
	festgestellt, so erhöht sich die	
04440	Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	- 0.11 0.000
64.1.16	Maßnahme zur Überwachung eines Zoos nach § 42 Abs. 6	50 bis 2 000
64.1.17	Anordnung nach § 42 Abs. 7 oder Abs. 8	50 bis 10 000
64.1.18	Widerruf der Genehmigung nach § 42 Abs. 8 Satz 1	50 bis 10 000
64.1.19 64.1.20	Prüfung einer Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1 Maßnahme zur Überwachung während des Betriebs oder nach der	50 bis 750
04.1.20	Beseitigung eines Tiergeheges (§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 in	
	Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNatSchG und mit § 2 Abs. 1 Satz 3	
	NAGBNatSchG)	50 bis 750
64.1.21	Anordnung nach § 43 Abs. 3	70 bis 1 500
64.1.22	Zulassung einer Ausnahme von den Besitz- und	70 010 1 000
•	Vermarktungsverboten nach § 45 Abs. 6	35 bis 710
64.1.23	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 45 Abs. 7	35 bis 2 060
64.1.24	Einziehung nach § 47 Satz 1 oder Beschlagnahme nach § 51 in	
	Verbindung mit § 47 Satz 2	70 bis 1 410
64.1.25	Maßnahme zur Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der	
	artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 52)	29 bis 590
64.1.26	Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3	70 bis 5 000
64.1.27	Gewährung einer Befreiung nach § 67	70 bis 7 100
	Anmerkungen zu Nr. 64.1.27:	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung	
	durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach	
	Nummer 112.1. b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des	
	Niedersächsischen Gesetzes über die	
	Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht	+
	festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach	•
	Nummer 112.3.1.	
64.2	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum	
	Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	
64.2.1	Maßnahmen nach § 2 zur Sicherstellung der Einhaltung des den	
	Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechts der	
	Europäischen Gemeinschaft, soweit dieses unmittelbar gilt, sonstigen	
	Bundesrechts und Landesrechts	
64.2.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen nach § 2	
	Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und den	
	Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche	
	Sicherheit und Ordnung	
64.2.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65	
	Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des	
	durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
64.2.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
64.2.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2
64.2.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG,	Cobübracak Na 000
	je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes	Gebühr nach Nr. 26.3

	eingesetzten Beschäftigten	
64.2.1.2 64.2.2	Sonstige Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 2	70 bis 7 100
64.2.3	angeordneten Maßnahmen Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2	70 bis 3 540
64.2.4	Abs. 2 Über die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus	70 bis 7 100
	erforderliche Amtshandlung (§ 7 Abs. 3 Satz 2), für die an anderer Stelle weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	70 bis 5 000
64.2.5	Genehmigung zum Bodenabbau nach § 8 nach der Abbaumenge (wirtschaftlich verwertbares Abbaugut und Abraum), beim Torfabbau jedoch nach der Abbaufläche	
64.2.5.1	bis 100 000 m3/m2 mindestens	0,0143 je m3/m2 613
64.2.5.2	über 100 000 m3/m2 bis 500 000 m3/m2 mindestens	0,0123 je m3/m2 1 430
64.2.5.3	über 500 000 m3/m2 bis 1 000 000 m3/m2 mindestens	0,0107 je m3/m2 6 150
64.2.5.4	über 1 000 000 m3/m2 bis 2 000 000 m3/m2 mindestens	0,0082 je m3/m2 10 700
64.2.5.5	über 2 000 000 m3/m2 bis 5 000 000 m3/m2	0,0059 je m3/m2 16 400
64.2.5.6	mindestens über 5 000 000 m3/m2	0,0056 je m3/m2 29 500
64.2.6	mindestens Verlängerung der Geltungsdauer oder Änderung einer Genehmigung	29 300
64.2.6.1	zum Bodenabbau ohne Erhöhung der Abbaumenge, beim Torfabbau ohne Erweiterung der Abbaufläche oder Abbautiefe	10 v. H. der Gebühr nach
64.2.6.2	mit Erhöhung der Abbaumenge, beim Torfabbau mit Erweiterung der Abbaufläche oder Abbautiefe	Nr. 64.2.5 Gebühr nach Nr. 64.2.5
		bezogen auf die Erhöhung der Abbaumenge, beim Torfabbau auf die Erweiterung der Abbaufläche oder bei unveränderter Fläche, auf der eine Erweiterung der Abbaumenge genehmigt wird, auf die Erhöhung der Abbaumenge
	 Anmerkungen zu den Nrn. 64.2.5 und 64.2.6: a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1. b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1. 	
64.2.7	Maßnahme zur Kontrolle während des Bodenabbaus und nach dem Bodenabbau Anmerkung zu Nr. 64.2.7: Bei vor dem 1. September 1993 genehmigtem Bodenabbau ist der	70 bis 710
64.2.8 64.2.9 64.2.10 64.2.11 64.2.12	Aufwand für Kontrollen während des Abbaus und nach dem Abbau bereits mit der Gebühr für die Genehmigung abgegolten. Vorbescheid nach § 11 Satz 1 Fristverlängerung nach § 11 Satz 4 Anordnung des Abbaus von Restflächen nach § 12 Abs. 1 Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 6 Genehmigung der Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Anmerkungen zu den Nrn. 64.2.11 und 64.2.12: a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach	355 bis 7 100 70 bis 1 000 70 bis 5 000 70 bis 1 410 70 bis 1 410

Nummer 112.1.

	 Nummer 112.1. b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1. 		
64.2.13 64.3	Genehmigung zum Führen einer geschützten Bezeichnung nach § 37 Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95)	58 bis 1 770	
64.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 1 oder 2	52 bis 360	
64.3.2 64.3.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Zulassung einer Ausnahme in Bezug auf das Führen eines Aufnahme- oder Auslieferungsbuchs nach § 6 Abs. 1 Satz 4	35 bis 720	25 bis 360
64.3.4	Zulassung einer Ausnahme für andere Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung nach § 7 Abs. 3 Satz 2	25 bis 56	
64.3.5	Zulassung des Absehens von den als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethoden nach § 13 Abs. 1 Satz 5 Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nach § 13	25 bis 56	
64.3.6 64.3.7	Abs. 1 Satz 9 Zulassung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 14	25 bis 56	
64.3.8 64.4	Abs. 1 Satz 2 Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 61 S. 1; 1997 Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70) Ausgabe von Etiketten an eine registrierte wissenschaftliche Einrichtung nach Artikel 7 Nr. 4, je Etikett	25 bis 56 25 bis 56	
64.5	Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tierund Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EU Nr. L 166 S. 1)		
64.5.1	Bescheinigung nach Artikel 47	18	
64.5.2 64.5.3 64.5.4 64.5.5 64.5.6 64.5.7 64.6 64.6.1	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. a, b oder d Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. c Bescheinigung nach Artikel 49 Bescheinigung nach Artikel 60 Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 1 Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 2 Gesetz über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)" Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	50 18 50 30 bis 3 000 25 31	
64.6.1.1	für die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen, ausgenommen gewerbliche Kutsch- und		
64.6.1.2 64.7	Schlittenfahrten für die Durchführung gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"	70 bis 1 410 80 bis 3 060	
64.7.1	Zustimmung zur Jagd auf Wasserfederwild nach § 8 Abs. 2	35	
64.7.2 64.7.3 64.7.4 64.7.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2 Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 2 Zulassung des Fahrens oder Abstellens von Kraftfahrzeugen nach § 14	70 bis 1 410 70 bis 1 410 70 bis 1 410	
64.7.6	Abs. 1 Satz 4 Zulassung einer Ausnahme vom Betretensverbot nach § 14 Abs. 2	70 bis 1 410	
64.7.7	Satz 3 Zulassung einer lärmintensiven Veranstaltung nach § 15 Abs. 3	70 bis 1 410 70 bis 1 410	
64.7.8	Zulassung der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung nach § 21 Abs. 1 Satz 2	100 bis 1 410	
64.7.9	Zulassung des Betretens der Insel Memmert nach Nr. I/13 der Anlage 1	70 bis 1410	
64.7.10 64.8	Zulassung des Betretens der Insel Mellum nach Nr. I/39 der Anlage 1 Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische	70 bis 1410	

	Elbtalaue"		
64.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 1	35 bis 1 410	
64.8.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a	25 bis 710	
64.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b	35 bis 1 410	
64.8.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 für die		
	Durchführung einer sportlichen, kulturellen oder gewerblichen	25 bis 1 410	
64.8.5	Veranstaltung Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 für	25 015 1 410	
04.0.0	Maßnahmen Dritter	25 bis 1 410	
64.8.6	Gestattung zum Befahren nach § 12 Abs. 6	25 bis 710	
64.8.7	Zulassung der Erneuerung von Dränungen nach § 13 Abs. 3	35 bis 1 410	
64.8.8	Erteilung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 7 Teilraum C-59 Buchst. d für eine erste Mahd vor dem 16. Juni	25 his 710	
64.8.9	Zulassung einer Grünlanderneuerung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1	35 bis 1 410	
64.8.10	Zulassung einer Düngung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2	25 bis 710	
64.8.11	Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot der Anwendung chemischer		
C4 0 40	Mittel nach § 14 Abs. 3 Satz 2	25 bis 1 410	
64.8.12	Zulassung des Anlegens einer Kirrung, einer Wildfütterung oder eines Wildackers nach § 15 Abs. 2 Satz 2	25 bis 710	
64.8.13	Genehmigung einer Ausnahme für eine Besatzmaßnahme nach § 16	20 010 7 10	
	Abs. 4	25 bis 710	
64.8.14	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, ein besonders		
	geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen, nach § 17 Abs. 3	70 bis 1 410	
	Anmerkungen zu Nr. 64.8.14:	70 015 1 410	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung		
	durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach		
	Nummer 112.1.		
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung		
	durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die		
	Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.		
64.8.15	Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des		
	Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene Amtshandlung		
	auf der Grundlage einer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Verordnung		
		35 bis 1 410	
	Anmerkung zu Nr. 64.8.15:		
	a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten freigestellte Handlungen betreffen.		
	b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nummer		
	64.1.26 zu erheben.		
64.9	Niedersächsische Verordnung über Führungen auf Wattflächen		
	vom 19. August 2013 (Nds. GVBI. S. 218), geändert durch Verordnung vom 2. April 2014 (Nds. GVBI. S. 94)		
64.9.1	Genehmigung zur Durchführung von Wattführungen nach § 1 je		
	Strecke oder Gebiet	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
6400	Footstellung der erforderlichen Konntniese und Fähigkeiten noch	höchstens	100
64.9.2	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	
	30700.1	jedoch	
		höchstens	400
64.9.3	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine		
	Erweiterung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 oder für eine Verlängerung der Geltungsdauer der		
	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c	nach Zeitaufwand,	
	Continuity in a straight of the straight of th	jedoch	
		höchstens	200
64.9.4	Untersagung der Durchführung von Wattführungen nach	mach Zelteratura I	
	§ 7 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
		höchstens	100
65	- aufgehoben -		-
66	Nottestamente		

66.1 66.2 66.3 67 68 69	(Bürgerliches Gesetzbuch) Aufnahme eines Nottestaments nach § 2249 durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei einem Verkehrswert des Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden) bis 5000 Euro über 5000 Euro über 50000 Euro - aufgehoben Preisangelegenheiten	30 bis 55 60 bis 170 190 bis 1 050
	(Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953, BAnz. Nr. 244 S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, BGBI. I S. 2785)	
69.1 69.2	Beteiligung an der Feststellung und Festsetzung des Selbstkostenpreises nach § 10 Abs. 3 und 4 Verfügung über die Voraussetzungen zur Vereinbarung eines Selbstkostenpreises nach § 5 Abs. 2	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises 0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises
70 70.1	Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2372) Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder ihre Verlängerung nach § 5 Abs. 5	15
70.2	Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
70.3	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
70.4	Stellvertretungserlaubnis nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
70.5	Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder selbständige Anordnung nach § 17 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
70.7	Prüfung einer Anzeige nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.8	Anordnung nach § 20 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.9	Untersagung nach § 20 Abs. 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.10	Prüfung einer Anzeige nach § 21 Abs. 3 Satz 1 oder Anordnung nach § 21 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.11	Untersagung nach § 21 Abs. 4 oder 5	nach Zeitaufwand,

		jedoch mindestens 70
70.12	Fristverlängerung nach § 22 Satz 2	50
70.13	Verpflichtung nach § 24 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.14	Untersagung nach § 25 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.15	Überwachungsmaßnahme nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
71	Raumordnung	
	(Raumordnungsgesetz - ROG - und Niedersächsisches Raumordnungsgesetz - NROG -)	
71.1	Beratung und Unterrichtung eines Vorhabenträgers über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 oder § 16 ROG in Verbindung mit § 9 NROG	
71.1.1	Grundbetrag	640
71.1.2	zuzüglich für jedes weitere Beratungsgespräch	510
71.2	Durchführung einer Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 NROG	
71.2.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist	5 350
71.2.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht	8 300
	Anmerkung zu Nr. 71.2.2:	
	Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates erhöht sich die Gebühr um 1 120 Euro.	
71.2.3	bei erheblicher Komplexität des jeweiligen Verfahrens zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.2.1 oder 71.2.2	jedoch
74.0.4	hai Nutaura air an IT Cuatarra in dan Fillen dan Nurana at 74.00	mindestens 2 440 und höchstens 17 100
71.2.4	bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der Nummer 71.2.3 zuzüglich	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
		mindestens 1 800 und höchstens 3 600
	Anmerkung zu Nr. 71.2:	
	Werden die Vorbereitungen zur Durchführung einer Antragskonferenz eingestellt, so sind 30 v. H. der Gebühr nach Nummer 71.2.1 oder 71.2.2 zu erheben. Eine Gebühr nach Nummer 71.2.3 oder 71.2.4 bei einer erheblichen Komplexität des Verfahrens ist in vollem Umfang zu erheben.	
71.3	Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG in Verbindung mit §§ 10 und 11 NROG einschließlich der Landesplanerischen Feststellung	
71.3.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist	13 700
71.3.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht	21 300
	Anmerkung zu Nr. 71.3.2:	

	Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates erhöht sich die Gebühr um 4 110 Euro.	
71.3.3	bei erheblicher Komplexität des jeweiligen Verfahrens zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1 oder 71.3.2	jedoch
		mindestens 6 280 und höchstens 100 400
71.3.4	bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der Nummer 71.3.1 oder 71.3.2 zuzüglich	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
	7 1.3.2 Zuzugnon	mindestens 3 600 und höchstens 10 800
71.4	Durchführung eines beschleunigten Raumordnungsverfahrens nach § 16 ROG in Verbindung mit §§ 10 bis 12 NROG einschließlich der Landesplanerischen Feststellung	
71.4.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist	8 900
71.4.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht	13 300
	Anmerkung zu Nr. 71.4.2:	
	Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates erhöht sich die Gebühr um 1 780 Euro.	
71.4.3	bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 zuzüglich	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
		mindestens 1 000 und höchstens 3 600
	Anmerkung zu den Nrn. 71.3 und 71.4:	
	Wird das Raumordnungsverfahren eingestellt, so sind 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 71.3.1, 71.3.2, 71.4.1 oder 71.4.2 zu erheben. Die Gebühren nach den Nummern 71.3.3, 71.3.4 und 71.4.3 sind in vollem Umfang zu erheben.	
71.5	Durchführung einer Ortsbesichtigung anlässlich einer Antragskonferenz oder eines Raumordnungsverfahrens.	820
	Anmerkung zu Nr. 71.5:	
	Die Gebühr ist auch zu erheben, wenn das Verfahren nach Nummer 71.2, 71.3 oder 71.4 eingestellt wird.	
71.6	Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 7 NROG anlässlich eines Raumordnungsverfahrens, auch wenn das Raumordnungsverfahren eingestellt wird,	
71.6.1	bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1	6 380
71.6.2	bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 9 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2	9 080
71.6.3	bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2	4 140
71.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG	
71.7.1	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer	nach Verwaltungsaufwand, jedoch
		mindestens 680 und höchstens 4 000
71.7.2	Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur	nach Verwaltungsaufwand,

	Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung	mindestens und höchstens	jedoch 480 4 000
71.8	Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 NROG		
71.8.1	Zulassung einer Zielabweichung oder Ablehnung eines Antrags auf Zielabweichung, außer in Fällen der Nummer 71.8.2	nach Verwaltungsa jedoch min	
		und höchstens	4 000
71.8.2	Ablehnung eines Antrags auf Zielabweichung allein wegen fehlender Antragsberechtigung	nach Verwaltungsa jedoch min	
71.8.3	Prüfung eines Antrags auf Zielabweichung bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung	nach Verwaltungsa jedoch min	
		und höchstens	4 000
	Anmerkung zu Nr. 71:		
	Mit der Gebühr sind die Auslagen für Vervielfältigungen, Telekommunikations- und Postdienstleistungen, Datenträger, verfahrensstützende informationstechnische Systeme sowie Kosten für Dienstreisen und Dienstgänge abgegolten. Weitere Aufwendungen, insbesondere für Bekanntmachungen sowie die Erstellung von Gutachten durch Dritte, sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.		
72	Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 (Nds. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBI. S. 395)		
	Durchführung eines Verfahrens zur Gründung oder Erweiterung eines Realverbandes nach § 48a, 48c, 48f oder 48g durch die nach § 32 des Realverbandsgesetzes oder § 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zuständige Aufsichtsbehörde	nach Zeitaufwand mindestens und höchstens	, jedoch 500 5 000
73	Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919	300 bis 1 500	
74	Rettungsdienst (Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz)		
74.1	Genehmigung des Krankentransports mit Krankentransportwagen nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 2 500
74.2	Genehmigung des Krankentransports mit Luftfahrzeugen nach § 19, je Luftfahrzeug Anmerkung zu Nr. 74: Die Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.	880	_ 000
75	- aufgehoben -		
76 76.1	Schornsteinfegerwesen Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBI. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2495)		
76.1.1	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40	

328

76.1.2

Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme in anderen als von Nr. 76.1.13 erfassten Fällen nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 76.2 Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBI. I S.	i,
76.2 Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBI. I S.	
1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBI. I S. 760)	
Anordnung bei Überschreitung des in § 1 Abs. 2 Satz 1 geregelten Grenzwertes nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 118	Ι,
76.2.2 Anordnung zusätzlicher Kehrungen oder Überprüfungen nach § 1 Abs. nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35	Ι,
76.2.3 Abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35	Ι,
77 Schulverwaltung	
77.1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)	
77.1.1 Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	s 500
77.1.1 Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens und höchstens und höchstens 3 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	500 3 000 d,
77.1.1 Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143 77.1.2 Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 77.1.3 Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 1 Cross van der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 148 oder Feststellung einer hach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 Cross van der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 148 oder Feststellung einer hach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 Cross van der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 148 oder Feststellung einer hach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 Cross van der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 148 oder Feststellung einer hach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 Cross van der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 148 oder Feststellung einer hach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 1 Cross van der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 148 oder Feststellung einer hach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 Cross van der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 148 oder Feststellung einer hach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 Cross van der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen Albert van der Genehmigung einer Ersatzschule auf einer einen Albert van der Genehmigung einer Ersatzschule auf einer Ersatzschule auf einer einer Ersatzschule auf einer einer Ersatzschule auf einer Ersatzschule au	3 000 3 000 d, s 100 1 000 d, s 300
77.1.1 Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143 77.1.2 Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 77.1.3 Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens und höchstens und höchstens und höchstens und höchstens und höchstens außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens 77.1.4 Genehmigung zum Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung nach jedoch mindestens jedoch mindestens in nach Zeitaufwand, jedoch mindestens in n	s 500 3 000 d, s 100 1 000 d, s 300 2 000 d, s 50
77.1.1 Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143 77.1.2 Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 77.1.3 Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer besonderen pädagogischen Bedeutung im Sinne des § 149 Abs. 1 außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens 77.1.4 Genehmigung zum Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung nach § 153 Abs. 2 Satz 1 77.1.5 Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 158 Abs. 2 Satz 1 77.1.6 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 100 mach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 110 mach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 mach Zeitaufwand	s 500 3 000 d, s 100 1 000 d, s 300 2 000 d, s 50 100 d,
77.1.1 Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143 77.1.2 Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 77.1.3 Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer besonderen pädagogischen Bedeutung im Sinne des § 149 Abs. 1 außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens 77.1.4 Genehmigung zum Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung nach § 153 Abs. 2 Satz 1 77.1.5 Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 158 Abs. 2 Satz 1 77.1.6 Feststellung des Ruhens der Schulpflicht nach § 160 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 1 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 20 und höchstens 20 und höchstens 250 und höchstens 250 und höchstens 250 und höchstens 20 und höchstens 250 und höchstens 20 und höchstens 20 und höchstens 250 und höchstens 20 und höchstens 250 und höchstens 20 und höchstens 20 und höchstens 20 und höchstens 250 und höchstens 20 und höchstens 250 und höchstens 20 und höchste	ss 500 3 000 d, ss 100 1 000 d, ss 300 2 000 d, ss 300 2 000 d, ss 300 2 000 d, ss 300 2 000
77.1.1 Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143 77.1.2 Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 77.1.3 Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer besonderen pädagogischen Bedeutung im Sinne des § 149 Abs. 1 außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens 77.1.4 Genehmigung zum Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung nach § 153 Abs. 2 Satz 1 77.1.5 Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 158 Abs. 2 Satz 1 77.1.6 Feststellung des Ruhens der Schulpflicht nach § 160 77.1.7 Anerkennung einer Ergänzungsschule nach § 161 77.1.8 Anerkennung einer Ergänzungsschule nach § 161	1, 100 1 000 1, 100 1,
77.1.1 Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143 77.1.2 Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 77.1.3 Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer hesonderen pädagogischen Bedeutung im Sinne des § 149 Abs. 1 außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens 77.1.4 Genehmigung zum Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung nach § 153 Abs. 2 Satz 1 77.1.5 Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 158 Abs. 2 Satz 1 77.1.6 Feststellung des Ruhens der Schulpflicht nach § 160 77.1.7 Anerkennung einer Ergänzungsschule nach § 161 77.1.8 Genehmigung der Schulleitung nach § 167 Abs. 2 Satz 1 77.1.8 Genehmigung der Schulleitung nach § 167 Abs. 2 Satz 1	ss 500 3 000 d, ss 100 1 000 d, ss 300 2 000 d, ss 50 100 d, ss 50 100 d, ss 300 2 000* d, ss 350 2 000* d, ss 350 2 000* d, ss 350 350 350 350 350 350 350 350
77.1.1 Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143 77.1.2 Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 77.1.3 Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer hesonderen pädagogischen Bedeutung im Sinne des § 149 Abs. 1 außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens 77.1.4 Genehmigung zum Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung nach § 153 Abs. 2 Satz 1 77.1.5 Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 158 Abs. 2 Satz 1 77.1.6 Feststellung des Ruhens der Schulpflicht nach § 160 77.1.7 Anerkennung einer Ergänzungsschule nach § 161 77.1.8 Genehmigung der Schulleitung nach § 167 Abs. 2 Satz 1 77.1.8 Genehmigung der Schulleitung nach § 167 Abs. 2 Satz 1	ss 500 3 000 d, ss 100 1 000 d, ss 300 2 000 d, ss 50 100 d, ss 150 2000* d, ss 350 2 000* d, ss 350 2 000* d, ss 350 2 000* d, ss 350 1 000 d, ss 350 d, ss

77.3	Bereitstellung eines Internatsplatzes in einem Internatsgymnasium, monatlich	355 bis 675
77.4	Nutzung von Räumen, Anlagen und Geräten staatlicher Schulen durch Dritte	333 bis 073
77.4.1	Nutzung eines Sportplatzes, je Gruppe und Stunde	20
77.4.2	Nutzung einer sonstigen Sportstätte oder eines Schwimmbades	
77.4.2.1	durch eine Schule, je Gruppe und Stunde	20 bis 30
77.4.2.2	im Übrigen, je Nutzer und Stunde	1,50 bis 3, jedoch mindestens 30 je Stunde
77.4.3	Nutzung von anderen Räumen oder Anlagen oder von Geräten, je Tag	7 bis 56
	Anmerkung zu Nummer 77.4.3:	
	Für die Nutzung von Geräten ist eine Gebühr nicht zu erheben, wenn diese im Rahmen der Nutzungen nach den Nummern 77.4.1 oder 77.4.2 erfolgt.	
77.5	Besuch von Ergänzungsausbildungsangeboten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen an öffentlichen Fachschulen unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 4 NSchG	
77.5.1	bei Vollzeitunterricht monatlich	60
77.5.2 77.6	bei Teilzeitunterricht monatlich Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBI. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2017 (Nds. GVBI. S. 8)	29
77.6.1	Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 18 oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer nach § 19	10 bis 200
77.6.2	Prüfung für die Zertifizierung besonderer Leistungen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens nach § 32	40 bis 154
77.7	Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBI. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2014 (Nds. GVBI. S. 53) Abnahme einer Ergänzungsprüfung nach § 27 für externe Bewerberinnen und Bewerber	80 bis 120
78	Sozialgesetzbuch	
78.1	Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Ärztinnen, Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser nach § 121 a des Fünften Buchs	235
78.2	Besichtigung im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Nr. 78.1	
78.2.1 78.2.2	bis zur Dauer von zwei Stunden je weitere angefangene Stunde	218 70
	Anmerkung zu Nr. 78.2: Mit der Gebühr sind die Reisekosten abgegolten.	
79	Sperrzeit (Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 23. Oktober 2012, Nds. GVBI. S. 425, geändert durch Verordnung vom 5. September 2017, Nds. GVBI. S. 314, und Verordnungen einer Gemeinde oder eines Landkreises über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften oder öffentliche Vergnügungsstätten) Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe	
79.1	für einen Tag	20 bis 60
79.2 79.3	für mehrere Tage für einen Monat	70 bis 200 210 bis 400
79.4	für zwei bis fünf Monate	420 bis 915
79.5 80	für sechs Monate bis zu einem Jahr Spielbanken	575 bis 2 270
80.1	Niedersächsisches Spielbankengesetz	
80.1.1	Zulassung einer Spielbank nach § 1	nach Zeitaufwand, jedoch

		mindestens 6 600 und höchstens 18 000
80.1.2	Änderung einer Spielbankzulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers nach § 2 Abs. 3	
80.1.2.1	hinsichtlich der örtlichen oder räumlichen Unterbringung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 800 und höchstens 5 000
80.1.2.2 80.1.2.2.1	hinsichtlich des Spielangebots Zulassung eines Spiels	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 2 000
80.1.2.2.2	andere Änderungen (z. B. Veränderung der Aufstellung der Spieltische, des Automatenbestands, der Öffnungszeiten)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 3 000
80.1.3	Erteilung nachträglicher Auflagen oder Änderung von Auflagen zur Spielbankzulassung (§ 2 Abs. 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 10 000
80.1.4	Genehmigung oder Zustimmung aufgrund von Auflagen oder Anordnungen	
80.1.4.1	betreffend die Auswahl des Spielbankpersonals	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 000
80.1.4.2	betreffend die Sicherheitsvorkehrungen in der Spielbank oder die Beschaffenheit der Spielgeräte	
80.1.4.2.1	wenn nur die Änderung der Grundprogrammierung oder ein Austausch von Programmbausteinen geprüft wird	400
80.1.4.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 4 000
80.1.5	Prüfung einer Anzeige aufgrund von Auflagen oder Anordnungen oder nachfolgende Beanstandungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 1 000
80.1.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 4 000 und höchstens 10 000
80.1.7	Widerruf einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 000 und höchstens 6 000
80.1.8	Zustimmung zur zeitweisen Nichtdurchführung des Spielbetriebs (§ 2 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 000
80.1.9	Zustimmung nach § 2 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000
80.1.10	Versagen einer Zustimmung nach § 2 Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000
80.1.11 80.1.12 80.1.12.1	Ablehnung eines Antrags nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Aufsichtsrechtliche Anordnungen und Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 vollständige oder teilweise Untersagung der Durchführung des Spielbetriebs	600 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
80.1.12.2	sonstige Anordnung oder Maßnahme	und höchstens 4 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
80.1.12.3	Prüfung, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt	und höchstens 3 000 nach Zeitaufwand
80.1.13	wird oder die Prüfung eine behördliche Anordnung zur Folge hat Abnahme aufgrund einer Anordnung einschließlich Fertigung eines	nach Zeitaufwand
80.2	Abnahmeprotokolls Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen	

	vom	n 13. April 1992 (Nds. GVBI. S. 101), zuletzt geändert durch		
80.2.1	Verd	ordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBI. S. 193) Jehmigung von Spielregeln		
80.2.1.1	Gen	ehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
80.2.1.2	nach	nträgliche Nebenbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	2000
			mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100 1 000 200
80.2.2	Zula	ssung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	2000
			mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	500 2 000
80.2.3 80.3		timmung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 stiges	mindestens und höchstens 300	500 2 000
80.3	Amt und	stige, auf Veranlassung des Zulassungsinhabers vorgenommene shandlungen und sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 80.1 80.2 bestimmt sind nerkung zu Nr. 80:	nach Zeitaufwand	
	eine Amt sind	d an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an em der übrigen Wochentage zwischen 18.00 und 8.00 Uhr eine shandlung vorgenommen oder eine sonstige Leistung bewirkt, so die in § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung genannten Beträge um om Hundert zu erhöhen.		
81	Lan Ben	desarchiv utzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv vom Juni 2008 (Nds. MBI. S. 674)		
81.1		assung zur Benutzung durch persönliche Einsichtnahme im desarchiv nach Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3		
81.1.1 81.1.2 81.2	für fi Schi	einen Tag ünf Tage riftliche Auskünfte nach Nummer 7 oder andere entsprechende tungen	30	10
81.3	je ar Vers	ngefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit sendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv n Nummer 5 oder im Rahmen einer Ausleihe nach Nummer 6	16	
81.3.1 81.3.2	•	rchivalieneinheit ätzlich für konservatorische Maßnahmen,	30	
	je ar	ngefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11	
81.4 82	je Te Lan e	rungen von Besuchergruppen, eilnehmerin oder Teilnehmer desstatistikbehörde riftliche oder fernmündliche Auskunft oder Beratung	3	
82.1	für d	lie erste angefangene halbe Arbeitsstunde	27	
82.2	je w	eitere angefangene Viertelstunde	13,50	
	Anm	nerkungen zu Nr. 82:		
	a)	Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand für Auskunft und Beratung weniger als eine Viertelstunde erfordert.		
	b)	Bei Anfragen zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.		

Beratungen bezüglich der Verfügbarkeit, Verwendbarkeit und Aussagekraft von frei zugänglichen Daten sind bis zu einer Dauer von einer Stunde kostenfrei.

83	Stiftungen		
83.1	Bürgerliches Gesetzbuch		
83.1.1	Anerkennung nach § 80	300 bis 1 300	
83.1.2	Maßnahme nach § 87	60 bis 1 100	
83.2	Niedersächsisches Stiftungsgesetz		
83.2.1	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3	60 bis	1 100
83.2.2	Maßnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 2	60 bis	1 100
83.2.3	Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung einer Stiftung	60 b	is 240
83.2.4	Maßnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	110 bis	1 100
83.2.5	Vertretungsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	40 b	is 400
83.2.6	Anforderung von nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen bei Überschreitung der Frist nach § 11 Abs. 3		30
83.2.7	Prüfung der nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen	60 b	is 900
83.2.8	Maßnahme nach den §§ 12 bis 16	60 b	is 900
	Anmerkung zu Nr. 83:		
	Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 51 Satz 1 der Abgabenordnung dient, oder wenn die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer solchen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.		
84	Strahlenschutz		
84.1	Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBI. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBI. I S. 114, 1222)		
84.1.1	Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.2	Genehmigung einer wesentlichen Abweichung vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.3	Genehmigung der Errichtung einer Anlage nach § 11 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.4	Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.5	Befristete Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
84.1.6	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder des Betriebs einer solchen Anlage nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.7	Prüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	

		jedoch mindestens	250
84.1.8	Untersagung des Betriebs nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.9	Genehmigung der Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.10	Genehmigung der Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.11	Freigabe		
84.1.11.1	Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.11.2	Festlegung des Verfahrens nach § 29 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.11.3	Feststellung des Vorliegens von Voraussetzungen nach § 29 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.12	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz		
84.1.12.1	Anerkennung eines Kurses nach § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme nach § 30 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.1.12.2	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250 150
84.1.12.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 30 Abs. 1 Satz 3	mindestens	130
84.1.12.3.1	beim erstmaligen Erwerb der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.12.3.2	beim Erwerb eines erweiterten Umfangs der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
84.1.12.4	Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
84.1.12.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen nach § 30 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.12.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 30 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.12.7	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, nach § 30 Abs. 4 Satz 3		

		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der Strahlenschutzverordnung anzusehen ist, nach § 32 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.14	Strahlenschutzbereiche		
84.1.14.1	Gestattung einer Ausnahme von der Pflicht zur Kennzeichnung und Absicherung eines Kontroll- oder Sperrbereichs nach § 36 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.14.2	Bestimmung der Behandlung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche nach § 36 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.14.3	Zulassung nach § 36 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.14.4	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, nach § 37 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.15	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.16	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2 Satz 1		36
84.1.17	Anerkennung von Aufzeichnungen über eine Strahlenexposition nach § 40 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
84.1.18	Anordnung von Messungen nach § 40 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.19	Anordnung zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.20	Bestimmung der Art der Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.21	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.22	Bestimmung einer Messstelle nach § 41 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
84.1.23	Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.24	Anordnung des Verfahrens für die Personendosismessung nach § 41 Abs. 3 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250

84.1.25	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen, nach § 41 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.26	Festlegung einer zusätzlichen Prüfung in Bezug auf Überwachungsbereiche nach § 44 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.27	Gestattung einer Ausnahme für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 45 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.28	Festlegung der zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe nach § 47 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.29	Befreiung von der Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.30	Anordnung eines Messplanes nach § 48 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 48 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.32	Anordnung zur Datenermittlung und Datenübermittlung für die Ermittlung der Strahlenexposition nach § 48 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.33	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 55 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.34	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 55 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.35	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 56 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.36	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 57 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.37	Zulassung einer abweichenden Strahlenexposition nach § 58 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.38	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 60 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.39	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 60 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.40	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 62 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250

84.1.41	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 63 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.42	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 64 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.43	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 66 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.44	Verlängerung der Überprüfungsfrist nach § 66 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.45	Bestimmung einer Prüfung oder der Wiederholung einer Prüfung in bestimmten Zeitabständen nach § 66 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.46	Bestimmung eines anderen Prüfungszeitraumes nach § 66 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.47	Festlegung der Prüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach § 66 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.48	Befreiung von der Buchführungs- oder Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.49	Zustimmung zu einem elektronischen Buchführungssystem nach § 73 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.50	Anordnung der Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle nach § 74 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.51	Zulassung der Ablieferung anderer radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 76 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.52	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle nach § 76 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.53	Anordnung oder Genehmigung der anderweitigen Beseitigung oder Abgabe im Einzelfall oder für einzelne Abfallarten nach § 77 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.54	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 oder Nachprüfung nach § 83 Abs. 2		
84.1.54.1	für Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen		
84.1.54.1.1	unter Anwendung eines Gerätes zur Erstellung ausschließlich planarer Szintigramme	550	
84.1.54.1.2	unter Anwendung einer Gammakamera mit einem Detektorkopf		
84.1.54.1.2.1	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen		650

84.1.54.1.2.2	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Strahlenquellen oder durch einen in das Gerät integrierten Computertomographen		750
84.1.54.1.3	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf		
	für den ersten Detektorkopf		Gebühr nach Nr. 4.1.54.1.2.1 oder 84.1.54.1.2.2
	für jeden weiteren Detektorkopf	50	
84.1.54.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)	850	
84.1.54.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)		950
84.1.54.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrloches oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters, je überprüftes Gerät		350
84.1.54.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen		
84.1.54.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie, je angewandtem Behandlungsverfahren		300
84.1.54.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	550	
	Anmerkung zu den Nrn. 84.1.54.1.1 bis 84.1.54.2.2:		
	Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand um mindestens 300 Euro und höchstens 1 200 Euro.		
84.1.54.3	für die Anwendung in der Teletherapie		
84.1.54.3.1	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie		
84.1.54.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	3 000	
84.1.54.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	600	
84.1.54.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten		Gebühr nach Nr. 84.1.54.3.1
		zuzüglich	300
84.1.54.4	für die Anwendung in der Brachytherapie		2 000
	Anmerkung zu Nr. 84.1.54.4:		
	Die Gebühr reduziert sich auf 700 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der Brachytherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.		
84.1.54.5	für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie	2 000	
	Anmerkung zu Nr. 84.1.54.5:		
	Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.		

84.1.55	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder		
	Aufzeichnungen nach § 83 Abs. 7 Satz 4, je geprüftes Gerät	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	75 350
84.1.56	Anordnung einer Untersuchung nach § 90	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.57	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 95 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	25	
84.1.58	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 95 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.59	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 95 Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.60	Festlegung von Messmethoden und -verfahren nach § 95 Abs. 10 Satz 4, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.61	Bestimmung einer Messstelle nach § 95 Abs. 10 Satz 4, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
84.1.62	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 95 Abs. 10 Satz 6, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.63	Festlegung abweichender Umrechnungsfaktoren nach § 95 Abs. 13 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.64	Anordnung von geeigneten Maßnahmen bei anzeigebedürftigen Arbeiten nach § 96 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.65	Anordnung zur Entsorgung anfallender Materialien nach § 96 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.66	Verlangen eines Nachweises zur Einhaltung der Überwachungsgrenzen nach § 97 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.67	Entlassung von Rückständen aus der Überwachung nach § 98 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.68	Anordnung von Schutzmaßnahmen oder zur Beseitigung von Rückständen nach § 99 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.69	Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzepts zu einem früheren Zeitpunkt nach § 100 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	

		mindestens	250
84.1.70	Verlangen, dass Form und Inhalt des Rückstandskonzepts bestimmten Anforderungen genügen, nach § 100 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.71	Verlangen eines Nachweises zum Verbleib entfernter Verunreinigungen nach § 101 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.72	Befreiung von der Pflicht zur Entfernung von radioaktiven Verunreinigungen von Grundstücken nach § 101 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.73	Gestattung, radioaktive Verunreinigungen von Grundstücken zu einem späteren Zeitpunkt zu entfernen, nach § 101 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.74	Anordnung nach § 102	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.75	Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen oder der Aktivierung von Produkten nach § 106 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.76	Gestattung von Abweichungen nach § 107 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.77	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse an das Strahlenschutzregister nach § 112 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.78	Anordnung nach § 113	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.79	Gestattung einer Abweichung von Strahlenschutzvorschriften nach § 114	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.80	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse nach § 117 Abs. 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2	Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBI. I S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2010)		
84.2.1	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1 und 2, nach § 3 Abs. 1 bis 3, nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 4 a oder nach § 3 Abs. 1, 2 und 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.2	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1 bis 4		
84.2.2.1	beschränkt auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 500
84.2.2.2	über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	2 000
84.2.3	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs einer		

	Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.4	Prüfung einer Anzeige über die Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 1 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.2.5	Entscheidung über einen Antrag nach § 4 Abs. 2 Satz 3	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	150
84.2.6	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 6	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150 250
84.2.7	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 4 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.8	Genehmigung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.9	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.10	Anordnung der Prüfung eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.11	Prüfung einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.12	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der Röntgenverordnung anzusehen ist, nach § 14 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.14	Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 15 a Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.15	Festlegung einer abweichenden Frist nach § 16 Abs. 3 Satz 6, Abs. 4 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.16	Prüfung zur Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16	mindesteris	100
84.2.16.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	300	
84.2.16.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit ausgenommen universell eingesetzter C- und U-Bogen-Geräte		
84.2.16.2.1	mit analogem Bildempfänger		350
84.2.16.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400	

84.2.16.2.3	mit digitalem Bildempfänger	400
84.2.16.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450
84.2.16.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit oder eines universell eingesetzten C- oder U-Bogen-Gerätes	
84.2.16.3.1	mit analogem Bildempfänger	450
84.2.16.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500
84.2.16.3.3	mit digitalem Bildempfänger	500
84.2.16.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	550
84.2.16.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten	
	für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen	Gebühr nach Nr. 84.2.16.3
	für jedes weitere Anwendungsgerät	75
84.2.16.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
84.2.16.5.1	mit analogem Bildempfänger	450
84.2.16.5.2	mit digitalem Bildempfänger	500
84.2.16.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen	550
84.2.16.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350
	Anmerkungen zu den Nrn. 84.2.16.1 bis 84.2.16.7:	
	 a) Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr 	um 400 Euro.
	 b) Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr 	je nach Zeitaufwand um mindestens 300 Euro und höchstens 1 400 Euro.
84.2.17	Prüfung zur Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17	
84.2.17.1	eines konventionellen Röntgentherapiegeräts mit perkutaner Applikation der Strahlung	450
	Anmerkung zu Nr. 84.2.17.1:	
	Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand um mindestens 300 Euro und höchstens 1 400 Euro.	
84.2.17.2	für die intraoperative Röntgentherapie	2 000
	Anmerkung zu Nr. 84.2.17.2:	
	Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
84.2.18	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 sowie Unterlagen nach § 17 a Abs. 4	
84.2.18.1	Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je	

	geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	75 350
84.2.18.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	75 300
84.2.19	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz		
84.2.19.1	Anerkennung eines Kurses nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 oder Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme nach § 18 a Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.19.2	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.19.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 18 a Abs. 1 Satz 3		
84.2.19.3.1	beim erstmaligen Erwerb der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.19.3.2	beim Erwerb eines erweiterten Umfangs der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
84.2.19.4	Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse nach § 18 a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
84.2.19.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen nach § 18 a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.19.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 18 a Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.19.7	Feststellung des Erwerbs der Fachkunde und der Kenntnisse durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Berufsausbildung oder einen anerkannten Kurs nach § 18 a Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.19.8	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, nach § 18 a Abs. 3 Satz 3		150
84.2.20	Anordnung der Behandlung weiterer Bereiche als Kontrollbereiche oder Überwachungsbereiche nach § 19 Abs. 4		150
84.2.21	Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150

84.2.22	Festlegung, dass ein Störstrahler nur in allseitig umschlossenen Räumen betrieben werden darf, nach § 20 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.2.23	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, nach § 22 Abs. 1 Satz 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	150
84.2.24	Anordnung einer Untersuchung nach § 28 f	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	150
84.2.25	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 31 a Abs. 1	mindestens	150
	Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.26	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 31 a Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.27	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 31 b Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.28	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 31 c Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.29	Anordnung nach § 33 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.30	Gestattung einer Ausnahme nach § 33 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 34 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.32	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 35 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.33	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 35 Abs. 2 Satz 1	36	
84.2.34	Bestimmung einer Messstelle nach § 35 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
84.2.35	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen, nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1	nach Zeita	jedoch
84.2.36	Anordnung, Dosimeter in Zeitabständen von weniger als einem Monat einzureichen, nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	150
84.2.37	Anordnung nach § 35 Abs. 8 Nrn. 1, 3 oder 4	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	150
84.2.38	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Abs. 8 Nr. 2	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	250

		mindestens	150
84.2.39	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse an das Strahlenschutzregister nach § 35 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.40	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 37 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.41	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 37 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.42	Anordnung einer Untersuchung nach § 37 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.43	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 39 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.44	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 40 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.45	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 41 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.3	Atomgesetz		
84.3.1	Überprüfung nach § 12 b hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
84.3.2	Aufsichtsmaßnahmen nach § 19, die weder eine Anlage nach § 7 Abs. 1 noch eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 betreffen		
84.3.2.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung, die		
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,		
	- ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können,		
	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient		
84.3.2.2	Aufsichtsmaßnahmen anderer Stellen		
84.3.2.2.1	Messung oder Untersuchung zur Überwachung der Ableitung oder Ausbreitung radioaktiver Stoffe mit Fortluft oder Abwasser, der Direktstrahlung oder der Radioaktivität in der Umgebung	Gebühr nach Nr. 39 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
84.3.2.2.2	Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
84.3.2.2.3	Maßnahme wegen sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
84.3.2.2.4	Prüfung der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
84.3.2.2.5	Wiederkehrende Prüfung von Anlagen oder von Tätigkeiten	nach Zeitaufwand,	

			mindestens	55
84.3.2.2.6	Sons	stige Überprüfung oder Kontrolle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
	Anm	nerkungen zu Nr. 84.3.2:		
	oder Übe	um Zeitaufwand für eine Aufsichtsmaßnahme, die eine Messung eine Untersuchung beinhaltet, gehört auch der Zeitaufwand für die rmittlung und Auswertung der Mess- und ersuchungsergebnisse		
		ebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu ben.		
	Anm	nerkung zu den Nrn. 84.1 bis 84.3:		
		Vornahme der Amtshandlung durch die oberste Landesbehörde für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen:		
	a)	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
			22,25 Euro,	
	b)	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
			26 Euro.	
84.4	Anw zule	etz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der vendung am Menschen, vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2433), tzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2013 BI. I S. 734)		
84.4.1	Übe	rwachungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 420
84.4.2	Anoi	rdnung nach § 6 Abs. 2 oder Untersagung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 970
84.4.3	Beka	anntgabe einer Stelle nach § 6 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 700*	120
84.4.4	Rücl	knahme oder Widerruf einer Bekanntgabe nach § 6 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens 700*	60
	Anm	nerkungen zu den Nrn. 84.4.1 und 84.4.2:		
	zu e Behe Grer vor r oder	osten für Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen sind nur rheben, wenn die Überprüfung der Anlage durch die zuständige örde oder einen von dieser beauftragten Dritten ergibt, dass die nzwerte oder sonstigen Anforderungen, die im Gesetz zum Schutz nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelegt wurden, nicht eingehalten werden.		
		ebühren für Anordnungen sind neben der Gebühr für rwachungsmaßnahmen zu erheben.		

jedoch

84.5	Zutrittskontrolle von Besucherinnen und Besuchern einer kerntechnischen Anlage	
	Erhebung und Prüfung personenbezogener Daten von Personen, die eine kerntechnische Anlage besuchen wollen, und Übermittlung des Prüfergebnisses an den Betreiber der Anlage	
	je Besucherin oder Besucher	16
85	Tierzuchtgesetz	
85.1	Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
85.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
86	Titel, Orden, Ehrenzeichen	
86.1	Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	
86.1.1	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 9 Abs. 1	25
86.1.2	Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb ohne Vorlegung eines Besitznachweises nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25
86.2	Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen	
	und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBI. I S. 247)	
86.2.1	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a	25
86.2.2	Ausstellung eines Berechtigungsausweises nach § 13 Abs. 1	29
87	- aufgehoben -	29
88	Umwelthaftungsgesetz	
88.1	Auskunft gegenüber der oder dem Geschädigten nach § 9	nach Zeitaufwand
88.2	Auskunft gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber einer Anlage nach	
00.2	§ 10	nach Zeitaufwand
88.3	Anordnung der Deckungsvorsorge nach § 19 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand,
00.0	Anordinary der Deckarysvorsorge flacif § 13 Abs. 1 Satz 2	jedoch
		mindestens 150
		und höchstens 1 520
88.4	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand,
00.4	Official againg aca betheba cirici Affiage flacing 10 Aba. 4	jedoch
		mindestens 150
		und höchstens 3 820
89	- aufgehoben -	4114 110011010110 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
90	Vereine	
	(Bürgerliches Gesetzbuch)	
90.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22	300 bis 1 300
90.2	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Abs.	
00.2	2	
90.3	Sonstige Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung eines	40 h :- 200
00.4	Vereins	40 bis 300
90.4	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43	80 bis 1 300
90.5	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins	40 bis 400
91	Verkehrswesen	
91.1	Personenbeförderungsgesetz (außer Linienverkehr mit	
31.1	Kraftfahrzeugen und Gelegenheitsverkehr)	
91.1.1	Genehmigung oder Übertragung einer Genehmigung für den Bau, den	70 his 3 420
91.1.1	Betrieb und die Linienführung einer Straßenbahn oder eines Obusses	70 bis 3 420
01.1.2	nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	22 hip 400
91.1.2	Erweiterung oder Änderung der Genehmigung	32 bis 400
91.1.3	Genehmigung von Abweichungen nach § 2 Abs. 7	70 bis 2 100
91.1.4	Änderung der Genehmigungsurkunde nach § 17	25 40 bis 160
91.1.5	Einziehung oder Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde nach § 17 Abs. 5	40 NO 100
91.1.6	Entbindung von der Aufrechterhaltung eines Straßenbahn- oder	25 bis 206
	Obusbetriebes nach § 21 Abs. 4	
91.1.7	Planfeststellung einer Straßenbahn- oder Obuslinie nach den §§ 28	
	und 41 Abs. 1 nach dem Anlage- und Betriebskapital und den Kosten	
	der Erweiterung oder Änderung der Anlage	
91.1.7.1	bei einem Kapital oder bei Kosten bis zu 1000000 Euro	0,2 v. H. des Kapitals oder

91.1.7.2	bei Durchführung einer UVP zuzüglich bei einem Kapital oder bei Kosten über 1000000 Euro bis 2500000 Euro	der Kosten 2 320 2 320 zuzüglich 0,1 v. H. des 1000000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten
91.1.7.3	bei Durchführung einer UVP zuzüglich bei einem Kapital oder bei Kosten über 2500000 Euro bis 5000000 Euro	2 900 4 060 zuzüglich 0,05 v. H. des 2 500 000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten
91.1.7.4	bei Durchführung einer UVP zuzüglich bei einem Kapital oder bei Kosten über 5000000 Euro	4 060 5510 zuzüglich 0,025 v. H. des 5 000 000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten
91.1.8	bei Durchführung einer UVP zuzüglich Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach § 28 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	5 800 100 bis 1 400
91.1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten	
91.1.10	Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 28, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 29a	140 bis 600
91.1.10.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach	
	§ 29a Abs. 1	160 bis 950
91.1.10.2	Aufhebung einer vorzeitigten Besitzeinweisung nach § 29a Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
91.1.10.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 29a Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
91.1.11	Gestattung von Vorarbeiten nach § 32 Abs. 1 und § 41 Abs. 1	70 bis 212
91.1.12	Zustimmung zur Betriebseröffnung einschließlich Abnahme nach den §§ 37 und 41 Abs. 1	70 bis 700
91.1.13	Genehmigung zu Beförderungsentgelten oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	40 bis 2400
91.1.14	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	32 bis 160
91.1.15	Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung nach § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 3	25 bis 160
91.2	Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBI. I S. 1554)	
91.2.1 91.2.2	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9 Prüferentschädigung (schriftliche Prüfung gemäß § 13 und mündliche	100 bis 200
91.2.2	Prüfung gemäß § 14)	970
91.3	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBI. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2938)	
91.3.1	Überwachungsmaßnahme nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand,
91.3.2	Anordnung oder andere Maßnahme bei Pflichtverletzung nach § 5 Abs. 5	jedoch mindestens 100 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.3.3	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.3.4 91.3.5	Bestätigung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters nach § 9 Festsetzung der geltenden Streckenhöchstgeschwindigkeiten nach § 50	150 320
91.3.6	Festsetzung kürzerer Inspektionsfristen nach § 57 Abs. 5	280
91.3.7	Gestattung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper	nach Zeitaufwand,
91.3.8	durch Kraftomnibusse oder Obusse nach § 58 Abs. 3 Zustimmung nach § 60 Abs. 3	jedoch mindestens 100 nach Zeitaufwand,
31.0.0	Edominitary ridori 3 00 / 100. 0	jedoch mindestens 100
91.3.9 91.3.10	Inbetriebnahmegenehmigung von Betriebsanlagen nach § 62 Abs. 1 Inbetriebnahmegenehmigung von Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1	nach Zeitaufwand
91.3.10.1 91.3.10.2	für ein einzelnes Fahrzeug für Fahrzeuge einer Serie nach § 62 Abs. 5	nach Zeitaufwand
91.3.10.2.1	erstes Fahrzeug	nach Zeitaufwand

91.3.10.2.2	weitere Fahrzeuge, je Fahrzeug	100
91.4	Bundesfernstraßengesetz	
91.4.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8	220
91.4.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 9 Abs. 5	32 bis 500
91.4.3 91.5	Zulassung von Ausnahmen vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 8 Niedersächsisches Straßengesetz	40 bis 500
91.5.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18	220
91.5.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5	32 bis 500
91.5.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7	40 bis 500
91.6	Eisenbahnkreuzungsgesetz	
91.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2	136 bis 1 360
91.6.2	Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren nach § 6 einschließlich der	136 bis 1 360
0.4.7	Einleitung des Kreuzungsrechtsverfahrens	
91.7	Allgemeines Eisenbahngesetz	400 his 4 500
91.7.1 91.7.2	Maßnahme nach § 5 a Abs. 2 Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2	100 bis 1 530 400 bis 6 000
91.7.3	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	400 bis 0 000
91.7.3.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	
91.7.3.1.1	bei Baukosten bis 1000000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten
91.7.3.1.2	bei Baukosten von mehr als 1000000 Euro bis 2500000 Euro	1 400 zuzüglich 0,05 v. H.
		der 1 000 000 Euro
		übersteigenden Baukosten
91.7.3.1.3	bei Baukosten von mehr als 2500000 Euro	2 400 zuzüglich 0,015 v.
		H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.3.2	bei Übernahme	400 bis 6 000
91.7.4	erneute Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	250 bis 3 000
91.7.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1	100 bis 3 000
91.7.6	Erlaubnis nach § 7 f	
91.7.6.1	bei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen	
91.7.6.1.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	0,05 v. H. der Baukosten
91.7.6.1.2	bei Übernahme	mindestens 400 400 bis 3 000
91.7.6.2	bei einem Eisenbahnverkehrunternehmen	400 bis 3 000 400 bis 3 000
91.7.7	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 Abs. 1 e	100 bis 1 000
91.7.8	Verlangen der Benennung einer Beauftragten oder eines Beauftragten	25
	nach § 9 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	
91.7.9	Verbot von Vertragsbestimmungen nach § 9 a Abs. 2	50
91.7.10	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 a Abs. 5	50 bis 500
91.7.11 91.7.12	Genehmigung nach § 11 Genehmigung von Beförderungsbedingungen nach § 12 Abs. 3	150 bis 1 500 100 bis 700
91.7.12	Entscheidung nach § 13 Abs. 2	100 bis 7 00 100 bis 1 000
91.7.14	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach den §§ 18, 18	100 813 1 000
-	b	
91.7.14.1	bei Baukosten bis 1000000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten
		mindestens 400
91.7.14.2	bei Baukosten von mehr als 1000000 Euro bis 2500000 Euro	1 400 zuzüglich 0,05 v. H.
		der 1 000 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.14.3	bei Baukosten von mehr als 2500000 Euro	2 400 zuzüglich 0,015 v.H.
31.7.14.0	ber Baakosteri von meni ale 2000000 Euro	der 2 500 000 Euro
		übersteigenden Baukosten
91.7.15	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der	100 bis 1 400
	Plangenehmigung (§§ 18 und 18 b Nr. 4)	
91.7.16	Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses	140 bis 600
91.7.17	nach § 18 c Nr. 1 Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21	
91.7.17	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach	
01.7.17.1	§ 21 Abs. 1	160 bis 950
91.7.17.2	Aufhebung einer Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
91.7.17.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6	
	Satz 2	80 bis 475
91.7.18	Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBI. I S. 1023)	400 bis 6 000
91.8	Eisenbannnernensierrerverordnung vom 7. JUli 2000 (BGBL LS 1023)	
91 8 1		200
91.8.1	Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 2 Abs. 1	200

91.8.2 Versagung der Bestätigung nach § 2 Abs. 4 91.8.3 Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1 91.8.3.1 bei gleichzeitiger Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters 91.8.3.2 ohne gleichzeitige Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines 100 Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters 91.9 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBI. I S. 1023) 91.9.1 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9 91.9.2 Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 91.9.3 Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22 91.9.3 Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 25 91.9.1 Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 91.10.1.2 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 91.10.1.2.1 Verschaften.	
91.8.3.1 bei gleichzeitiger Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters 91.8.3.2 ohne gleichzeitige Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters 91.9 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023) 91.9.1 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9 100 bis 250 91.9.2 Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 25 91.9.3 Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22 50 Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 100 bis 1 000 91.10.1.2 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters 91.8.3.2 ohne gleichzeitige Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters 91.9 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBI. I S. 1023) 91.9.1 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9 91.9.2 Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 91.9.3 Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22 Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
91.8.3.2 ohne gleichzeitige Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters 91.9 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023) 91.9.1 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9 91.9.2 Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 91.9.3 Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22 Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1.1 Eisenbahnen 91.10.1.2 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023) 91.9.1 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9 100 bis 250 91.9.2 Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 25 91.9.3 Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22 50 Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 100 bis 1 000 91.10.1.2 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
91.9 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBI. I S. 1023) 91.9.1 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9 100 bis 250 91.9.2 Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 25 91.9.3 Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22 50 Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 100 bis 1 000 91.10.1.2 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
S. 1023) 91.9.1 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9 91.9.2 Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 91.9.3 Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22 Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1.1 Eisenbahnen 91.10.1.2 Anordnung nach § 2 Abs. 3 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
91.9.1 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9 100 bis 250 91.9.2 Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 91.9.3 Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22 Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 91.10.1.2.1 venn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
91.9.2 Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21 91.9.3 Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22 Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 91.10.1.2 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
91.9.3 Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22 Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder. 91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 91.10.1.2 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
91.10 Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen 91.10.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 100 bis 1 000 91.10.1.2 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
91.10.1 Eisenbahnen 91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 100 bis 1 000 91.10.1.2 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
91.10.1.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 100 bis 1 000 91.10.1.2 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
91.10.1.2 Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
91.10.1.2.1 wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat 75 bis 1 000	
91.10.1.2.2 im Übrigen einschließlich einer Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 150 bis 4 000	
91.10.1.3 Bestätigung nach § 6 Abs. 3	
91.10.1.4 Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 4	
91.10.1.5 Erlaubnis zur Personenbeförderung nach § 7 75 bis 200	
91.10.2 Seilbahnen	
91.10.2.1 Anordnung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 nach Zeitaufwan	d
jedoch mindeste	
91.10.2.2 Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach § 14 410 bis 3 000	
91.10.2.3 Feststellung des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung	
in den Fällen des § 14 nach § 74 Abs. 7 des	
Verwaltungsverfahrensgesetzes 100 bis 1 400	
91.10.2.4 Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten	
Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung	
nach § 14 100 bis 750	
91.10.2.5 Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 1 nach Zeitaufwan	
jedoch mindeste	•
91.10.2.6 Widerruf einer nach § 15 Abs. 1 erteilten Betriebsgenehmigung nach § nach Zeitaufwan	•
45 Ab a O adamant S 40 day Varrattura rayarfabara rayartara	ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch mindeste	ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch mindeste 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in nach Zeitaufwan	ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch mindeste 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 jedoch mindeste	ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch mindeste 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 jedoch mindeste 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 nach Zeitaufwan jedoch mindeste nach § 16 Abs. 1 Satz 3	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch mindeste 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 jedoch mindeste 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 nach Zeitaufwan jedoch mindeste	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch mindeste 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 jedoch mindeste 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 nach Zeitaufwan jedoch mindeste 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch mindeste 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 nach Zeitaufwan jedoch mindeste 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 nach Zeitaufwan jedoch mindeste 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch mindeste 191.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in 194 Verbindung mit Abs. 2 Verbindung mit Abs. 2 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 nach Zeitaufwan 191.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 Wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch mindeste 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 jedoch mindeste 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 nach Zeitaufwan jedoch mindeste 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt 150	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt 91.10.2.9.2 wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch mindeste 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 jedoch mindeste 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 nach Zeitaufwan jedoch mindeste 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt 91.10.2.9.2 wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt 91.10.2.9.2 wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird 91.10.2.9.2.1 in einfachen Fällen 100	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt 91.10.2.9.2 wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird 91.10.2.9.2.1 in einfachen Fällen 91.10.2.9.2.2 im Übrigen 150 Inder Tzeitaufwah jedoch mindeste nach Zeitaufwah jedoch mi	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt sergibt s	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt 91.10.2.9.2 wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird 91.10.2.9.2.1 in einfachen Fällen 91.10.2.9.2.2 im Übrigen 150 Inder Tzeitaufwah jedoch mindeste nach Zeitaufwah jedoch mi	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt 91.10.2.9.2 wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird 91.10.2.9.2.1 in einfachen Fällen 91.10.2.9.2.2 bei Wiederholung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt 91.10.2.9.2 wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird 91.10.2.9.2.1 in einfachen Fällen 91.10.2.9.2.2 bei Wiederholung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt 91.10.2.10 Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt und urchgeführt wird 91.10.2.9.2 wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird 91.10.2.9.2.1 in einfachen Fällen 100 91.10.2.9.2.2 bei Wiederholung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt 50 91.10.2.10 Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4 91.10.2.10.1 in einfachen Fällen 100	d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt sun einfachen Fällen bei Wiederholung durchgeführt wird in einfachen Fällen under Wiberprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4 91.10.2.10.1 in einfachen Fällen 100 91.10.2.10.2 im Übrigen 250	ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt sergibt wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird in einfachen Fällen 100 91.10.2.9.2.1 in einfachen Fällen 250 91.10.2.9.2.3 bei Wiederholung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt 50 91.10.2.10 Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4 91.10.2.10.1 in einfachen Fällen 100 91.10.2.10.2 im Übrigen 250 91.10.2.10.3 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 20 Abs. 1 Satz 1 nach Zeitaufwan jedoch mindeste nach Zeitaufwan jedoch min	ns 100 d, ns 100 d, ns 100 d, ns 100
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt sergibt wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird in einfachen Fällen in einfachen Fällen in einfachen Fällen überprüfung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt 50 91.10.2.10 Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4 91.10.2.10.1 in einfachen Fällen in einf	d, ns 100 dd, ns 150 dd, ns 150 dd,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt sergibt s	d, ns 100 dd, ns 150 dd,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt 150 91.10.2.9.2 wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird in einfachen Fällen 100 91.10.2.9.2.1 in einfachen Fällen 250 91.10.2.9.2.2 bei Wiederholung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt 50 91.10.2.10 Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4 91.10.2.10.1 in einfachen Fällen 100 91.10.2.10.2 im Übrigen 250 91.10.2.11 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 20 Abs. 1 Satz 1 nach Zeitaufwan jedoch mindeste nach Zeitaufwan jedoch mindest	d, ns 100 dd, ns 150 dd, ns 100 d
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt 91.10.2.9.2 wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird in einfachen Fällen 91.10.2.9.2.1 in einfachen Fällen 91.10.2.9.2.2 im Übrigen 91.10.2.9.2.3 bei Wiederholung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt 91.10.2.10 Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4 91.10.2.10.1 in einfachen Fällen 91.10.2.10.2 im Übrigen 91.10.2.11 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Anordnung einer Nachuntersuchung nach § 20 Abs. 1 Satz 5 91.10.2.12 Anordnung einer Nachuntersuchung nach § 20 Abs. 1 Satz 5 91.10.2.13 Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1	d, ns 100 dd, ns 150 dd, ns 100 dd,
15 Abs. 2 oder nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 91.10.2.7 Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 91.10.2.8 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3 91.10.2.9 Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3 91.10.2.9.1 wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt 150 91.10.2.9.2 wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung durchgeführt wird in einfachen Fällen 100 91.10.2.9.2.1 in einfachen Fällen 250 91.10.2.9.2.2 bei Wiederholung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt 50 91.10.2.10 Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4 91.10.2.10.1 in einfachen Fällen 100 91.10.2.10.2 im Übrigen 250 91.10.2.11 Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 20 Abs. 1 Satz 1 nach Zeitaufwan jedoch mindeste nach Zeitaufwan jedoch mindest	d, ns 100 dd, ns 150 dd, ns 100 dd,

91.10.2.14.1	Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand,
91.10.2.14.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 65, 70 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)	jedoch mindestens 100
	vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.4
91.10.2.14.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 NPOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.1
91.10.2.14.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 NPOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	
91.10.2.14.4.1	für Zwangsgelder von 5 bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1
91.10.2.14.4.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2
91.10.2.14.4.3	für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3
91.10.2.14.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 NPOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	
	je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3.
91.11	Technische Eisenbahnaufsicht	
91.11.1	Prüfung von Ausführungsunterlagen für den Bau von Bahnanlagen einschließlich der technischen Abnahme nach Bauausführung bei Baukosten bis 250000 Euro	0,2 v. H. der Baukosten
91.11.1.1	bei baukosteii bis 250000 Euro	mindestens 250
91.11.1.2	bei Baukosten von mehr als 250000 Euro bis 1000000 Euro	900 zuzüglich 0,1 v. H. der 250 000 Euro
91.11.1.3	bei Baukosten von mehr als 1000000 Euro bis 2500000 Euro	übersteigenden Baukosten 1 800 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro
91.11.1.4	bei Baukosten von mehr als 2500000 Euro	übersteigenden Baukosten 2 800 zuzüglich 0,015 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.2	Abnahme (Genehmigung) nach § 32 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBI. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2008 (BGBI. I S. 467), einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.2.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.2.1.1	bis 300 kW	265
91.11.2.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.2.1.3	über 700 kW	1 125
91.11.2.2	für Wagen und Nebenfahrzeuge	163
91.11.2.3	für Schienenkräne	225
91.11.2.4	für Drehscheiben, Schiebebühnen, Rangieranlagen, Gleiswaagen, Gleisbremsen, Wagenkippanlagen und sonstige maschinentechnische Anlagen	153 bis 560
91.11.2.5	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.3	Abnahme (Genehmigung) eines Fahrzeugs nach Bauartänderung nach § 32 EBO einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.3.1	bei Ausrüstung mit Funkfernsteuerung	153 bis 410
91.11.3.2	im Übrigen	275
91.11.3.3	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.4	Genehmigung nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen vom 14. Dezember 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 756) in der jeweils geltenden Fassung - im Folgenden: Nds. BOA -	
91.11.4.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.4.1.1	bis 300 kW	265
91.11.4.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.4.1.3	über 700 kW	1 125
91.11.4.2	für Schienenkräne	225
91.11.5	Abnahme (Genehmigung) nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nds. BOA	163 bis 1 125
91.12	Sonstige Eisenbahnaufsicht	
91.12.1	Prüfung einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter und die Stellvertretung, für die örtliche Betriebsleiterin oder für den örtlichen Betriebsleiter oder für die Betriebsleiterin oder für	82
	den Betriebsleiter einer Anschlussbahn und die Stellvertretung	

91.12.2	Prüfung und Anerkennung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen oder Prüfung und Bestätigung einer Prüferin oder	204
91.12.3	eines Prüfers Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung oder Bestätigung nach Nr. 91.12.2	102
91.12.4	Prüfung von Eisenbahnbediensteten	102 bis 2 040
91.12.5	Genehmigung von Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Ver- oder	153
	Entsorgungsleitungen oder von Eisenbahnstrecken mit	
	Fernmeldeleitungen, je Kreuzung eines Bahnkörpers	
91.12.6	Genehmigung der Verlegung einer eine Eisenbahnstrecke nicht	153
	kreuzenden Versorgungs-, Entsorgungs- oder Fernmeldeleitung auf	
	Eisenbahngelände	
04 40 7		152 his 2 060
91.12.7	Anordnung von Abweichungen nach § 2 Abs. 1 Nds. BOA oder	153 bis 3 060
	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 EBO)	
91.12.8	Bestimmung nach § 1 Abs. 2 Nds. BOA	30
91.12.9	Festlegung der Umgrenzung des lichten Raumes nach § 8 Abs. 2 Nds.	100
	BOA	
91.12.10	Genehmigung von Kreuzungen nach § 10 Nds. BOA oder Bestimmung	50 bis 200
· · · · <u>-</u> · · · ·	über den Kreuzungsbetrieb nach § 12 EBO	30 2.0 200
91.12.11	Bestimmung nach § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 oder § 15 Abs. 1 Nds. BOA	25 his 100
91.12.12	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA	160 bis 3 100
91.12.13	Abnahme nach § 24 Abs. 2 Nds. BOA oder Zulassung nach § 24 Abs.	50 bis 500
	3 Nds. BOA	
91.12.14	Anordnung einer Bewachung nach § 26 Abs. 5 Nds. BOA	160 bis 3 100
91.12.15	Bestimmung der Anzahl der zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs.	25
	1 Satz 2 Nds. BOA oder Festsetzung der Anzahl der ohne bediente	
	Bremsen zu bewegenden Wagenachsen oder der in Gruppen mit mehr	
04.40.40	Achsen zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 2 Nds. BOA	50 his 500
91.12.16	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und	50 bis 500
	Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 [BGBl. I	
	S. 269], zuletzt geändert durch Artikel 500 der Verordnung vom 31.	
	Oktober 2006 [BGBI. I S. 2407] - ESBO)	
91.12.17	Genehmigung von Bremstafeln oder von Bremswegberechnungen	100
	nach § 35 Abs. 3 EBO oder § 35 Abs. 3 ESBO	
91.12.18	Genehmigung von Benutzungsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2	50
31.12.10	Nds. BOA	30
04.40		
91.13	Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz	
91.13.1	Genehmigung eines Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	200 bis 3 000
91.13.2	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur	70 bis 500
	Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	
91.13.3	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 6 Satz 2	100
91.13.4	Anerkennung einer Einrichtung als Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 8	
91.13.5	Anerkennung einer Schulungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 Satz 1	500
91.13.6	Entscheidung über einen Antrag zur Feststellung der Zuverlässigkeit	300
91.13.0		and Taltaufunad
	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 sowie Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand,
		jedoch
		mindestens 50
		und höchstens 150
91.13.7	Untersagung der Abfertigung von Schiffen nach § 15 Abs. 1	100 bis 700
91.13.8	Untersagung des Einlaufens oder Anordnung der Ausweisung aus dem	100 bis 700
	Hafen nach § 15 Abs. 2	
91.13.9	Maßnahmen nach § 15 Abs. 3	100 bis 700
	Besondere Hafenordnung für den Hafen Emden vom 22. Februar	100 813 7 00
91.14		
	2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 9 vom 3.	
	März 2000, S. 202)	
91.14.1	Befähigungszeugnisse für Hafenschifffahrt	
91.14.1.1	Erteilung eines Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 2 Satz 1	25
91.14.1.2	Zweitausfertigung (Ersatzausfertigung) des Befähigungszeugnisses	25
91.14.1.3	Prüfung zur Erteilung des Befähigungszeugnisses (§ 1 Abs. 2 Buchst.	36
JJ	d)	
91.14.1.4	Entzug des Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 3	36
91.14.2	Erlaubnis zum Verkehr mit Hafenfahrzeugen nach § 2 Abs. 1	52
91.14.3	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht nach § 3 Abs. 2	52 bis 206
91.14.4		
•	Zulassung von Nichttankfahrzeugen zum Verkehr im Ölhafen nach § 8	
	Zulassung von Nichttankfahrzeugen zum Verkehr im Ölhafen nach § 8 Abs. 3	
91.15	Zulassung von Nichttankfahrzeugen zum Verkehr im Ölhafen nach § 8	

91.15.1	Binnenschiffe vom 26. November 2009 (Nds. GVBI. S. 450) Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1	100 bis 300	
91.15.2	Ersatzausfertigung des Gemeinschaftszeugnisses nach § 3 Abs. 8 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	50	
91.15.3	Änderung des Gemeinschaftszeugnisses (§ 3 Abs. 9 Satz 2)	50	
91.15.4	Verlängerung der Befristung eines Gemeinschaftszeugnisses (§ 4 Abs.		
91.16	2)Niedersächsische Hafenordnung vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 62), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2009 (Nds. GVBI.		
	S. 223)		
91.16.1	Zulassung zum Führen eines Schiffes innerhalb eines Hafens nach § 3 Abs. 4	100 bis 350	
91.16.2	Erlaubnis zum Einlaufen oder zur Benutzung eines Liegeplatzes nach		
	§ 7 Abs. 1 Satz 1	75 I	bis 1 000
91.16.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 7 Satz 1 von den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 6 oder von der	40 hin 250	
04.40.4	Verpflichtung nach § 8 Abs. 5	40 bis 250	
91.16.4	Zuweisung eines Liegeplatzes nach § 9 Abs. 1	40 bis 250	
91.16.5 91.16.6	Anordnung der Bewachung eines Schiffes nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Anordnung, unzureichende Festmacheeinrichtungen nicht einzusetzen oder beschädigte Leinen und Drähte auszutauschen nach § 10 Abs. 1	40 bis 100	
	Satz 2	40 bis 100	
91.16.7	Genehmigung zur Betätigung von Antriebsanlagen oder	40 013 100	
04.40.0	Manövrierhilfen nach § 11	40 bis 250	
91.16.8	Weisung in Bezug auf die Beseitigung eines gesunkenen Schiffes oder	05011-4000	
04.40.0	anderen Gegenstandes nach § 12 Abs. 2	250 bis 1 000	
91.16.9	Erlaubnis für Heißarbeiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1	40 bis 350	
91.16.10	Erlaubnis für eine Veranstaltung im Hafen nach § 15	40 bis 1 000	
91.16.11	Anordnung oder Verbot nach § 17	40 bis 250	
91.16.12	Zulassung einer Ausnahme von den Meldepflichten nach § 19 Abs. 4	40 bis 250	
91.16.13	Untersagung oder Anordnung nach § 20	40 bis 1 000	
91.17	Gesetz über den Bau und den Betrieb von Verkehrsanlagen zur		
	Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr		
91.17.1	Planfeststellung einer Versuchsanlage nach § 12 Abs. 1	56 bis 2 800	
91.17.2	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung nach § 2		
•	Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 1 400	
91.17.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten	00 510 1 100	
01.17.0	Planfeststellungsbeschlusses nach § 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 700	
91.17.4	Genehmigung einer Betriebsvorschrift nach § 12 Abs. 4	500 bis 6 000	
91.18	Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen	300 013 0 000	
91.10			
	Schiffskraftstoffen in Seehäfen vom 5. Februar 2011 (Nds. GVBI.		
	S. 32), geändert durch Verordnung vom 1. April 2014 (Nds. GVBl.		
	S. 93)		
	Maßnahme nach § 4	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	134
92	- aufgehoben -		
93	Verpflichtungsgesetz		
	Aufnahme der Niederschrift nach § 1 Abs. 3 über die Verpflichtung von		
	Personen außerhalb eines Anerkennungs- oder Zulassungsverfahrens		
93.1	nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,		
	je Person	6	
	mindestens	17	
93.2	nach § 1 Abs. 1 Nr. 3,		
· · · ·	je Person	12	
	mindestens	29	
0.4		43	
94	Versicherungsunternehmen	OF his OFF	
94.1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	35 bis 355	
94.2	Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen	35 bis 355	
94.3	Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der	35 bis 355	
	Versicherungsunternehmen		
	Anmerkung zu den Nrn. 94.1 bis 94.3:		
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind die öffentlich-		
	rechtlichen Versicherungsunternehmen und die unselbständigen		

95 95.1	öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen. Waldangelegenheiten Bundeswaldgesetz		
95.1.1	Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	130 320
95.1.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	130 320
95.1.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	130 1 100
95.1.4	Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach § 34 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	25 80
95.1.5	Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften nach § 34 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	15 80
95.1.6	Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung nach § 38 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	130 650
95.1.7	Zulassung des Beitritts einzelner Grundbesitzer nach § 38 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	30 130
95.2	Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes vom 8. September 1975 (Nds. GVBI. S. 310), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 (Nds. GVBI. S. 473)		
95.2.1	Durchführung des Gründungsverfahrens eines Forstbetriebsverbandes nach den §§ 1 bis 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	130 650
95.2.2	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	35 200
95.2.3	Genehmigung des Ausscheidens eines Grundstücks nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 100
95.2.4	Genehmigung der Auflösung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 130
95.3	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung		
95.3.1	Genehmigung zur Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	

		mindestens und höchstens	200 1 000
95.3.2	Anordnung der Wiederaufforstung nach § 8 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 400
95.3.3	Verlangen der Beseitigung einer Erstaufforstung nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	35 130
95.3.4	Untersagung des Kahlschlages nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	30 125
95.3.5	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 11 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	45 220
95.3.6	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 4 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	45 220
95.3.7	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 5 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	45 220
95.3.8	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	45 220
95.3.9	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 2 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	45 220
95.3.10	Erteilung eines Kennzeichens für Pferde aufgrund einer Verordnung nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	15 55
95.3.11	Genehmigung von Verboten, Zäunen, Sperren und sonstigen Hindernissen nach § 31 Abs. 3	120	
95.3.12	Anordnung nach § 31 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 200
95.4	Forstvermehrungsgutgesetz		
95.4.1	Zulassung von Ausgangsmaterial auf Antrag		
95.4.1.1	unter der Kategorie 'Quellengesichert' nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 oder unter der Kategorie 'Ausgewählt' nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1, je Zulassungseinheit (Registernummer)	55	
95.4.1.2	unter der Kategorie 'Qualifiziert' oder 'Geprüft' nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 oder 3, je Zulassungseinheit (Registernummer)	160	
95.4.2	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeita mindestens und höchstens	ufwand, jedoch 12 55

95.4.3	Ausstellung eines neuen Stammzertifikats oder eines Herkunfts- oder Identifikationszertifikats nach § 16 Abs. 2	nach Zeitau	ıfwand, jedoch
		mindestens und höchstens	12 55
95.4.4	Durchführung von weiteren amtlichen Kontrollen anderer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Abs. 7	120	
95.4.5	Prüfung einer Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
		und höchstens	650
95.4.6	Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 1		550
95.4.7	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens und höchstens	130 300
95.5	Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 12. Januar 2004 (Nds. GVBI. S. 15)		
96	Zulassung nach § 2 Abs. 2 Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz - WHG - und Niedersächsisches Wassergesetz - NWG - sowie Verordnungen aufgrund dieser	40	
96.1	Gesetze) Erlaubnis im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 8 Abs. 1 WHG in		
22.4.4	Verbindung mit § 9 NWG, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 NWG), Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG), gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) und Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 WHG)		
96.1.1	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 WHG nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe		
96.1.1.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. des Wertes, jedoch mindestens	635
96.1.1.2	bei einem Wert, der mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt		
96.1.1.3	bei einem Wert, der mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wer	
96.1.1.4	bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt	3 150 zuzüglich 0,1 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden Wer	
96.1.2	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht und Anlagen zur Fischhaltung sowie nicht in Bezug auf die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser für den Betrieb eines Kraftwerks) je angefangene 1 000 m³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen	0,8, insgesamt jedoo	ch
96.1.3	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne	mindestens und höchstens	590 41 250

	Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG zur Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks		
	je angefangene 1 000 m³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage		
	geleitet werden dürfen	0,8, insgesamt jedo mindestens und höchstens 3	ch 5 000 00 000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.3:		
	Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30fache Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.		
96.1.4	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 WHG zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW installierter Leistung	64, insgesamt jedoch	
	Approach was a see No. 00 4.4.	mindestens und höchstens	1 440 63 700
	Anmerkung zu Nr. 96.1.4:		
96.1.5	Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG abgegolten. Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG zum Betrieb einer Anlage zur		
	Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	405
			20 200
	Anmerkung zu Nr. 96.1.5: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG		
96.1.6 96.1.6.1	abgegolten. Änderung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG		
00111011	hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis eingeleitet, abgeleitet oder entnommen werden darf	Gebühr nach Nr. 96	5.1.2
96.1.6.2	im Übrigen	5 000 bis 50 000	
96.1.7	Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Abs. 3 WHG) nach dem Wert der Anlage		
96.1.7.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. des v	jedoch
96.1.7.2	bei einem Wert, der mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000	mindestens	615
	Euro beträgt	1 000 zuzüglich 0,33 v. H. des 50 000 Euro übersteigenden We	rtes
96.1.7.3	bei einem Wert, der mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als		
	1 000 000 Euro beträgt	1 825 zuzüglich 0,2 des 300 000 Euro übersteigenden We	
96.1.7.4	bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt	3 365 zuzüglich 0,12 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden We	rtes
96.1.8	Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Abs. 3 WHG)	Gebühr nach Nr. 96 bezogen auf die Koder Änderung	
96.1.9	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17, auch in Verbindung mit § 60 Abs. 3 WHG)	15 v. H. der für die	

		Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 158
96.1.10	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis oder einer gehobenen Erlaubnis	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3, 96.1.4 oder 96.1.5
96.1.11	Nachträgliche Entscheidung (§ 14 Abs. 5 oder 6 WHG)	nach Zeitaufwand
96.1.12	Widerruf der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 18 WHG) oder Widerruf alter Rechte oder alter Befugnisse (§ 20 Abs. 2 WHG)	nach Zeitaufwand
96.2	Erlaubnis, die nicht im förmlichen Verfahren erteilt wird (§ 8 Abs. 1 WHG), und Plangenehmigung einer Talsperre oder eines Wasserspeichers (§ 53 Abs. 1 Satz 2 NWG), einer anderen Stauanlage oder eines anderen Wasserspeichers (§ 56 NWG), Genehmigung einer Anlage in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer, einer Aufschüttung oder einer Abgrabung (§ 57 Abs. 1 NWG) oder einer Anlage in oder an Küstengewässern (§ 83 NWG), Plangenehmigung eines Gewässerausbaus oder eines Deich-, Dammoder Küstenschutzbaus (§ 68 Abs. 2 WHG), Genehmigung oder Zulassung eines Vorhabens oder einer Maßnahme	
96.2.1	in einem Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 3 oder 4 WHG), Genehmigung, Zulassung oder Plangenehmigung — mit Ausnahme von Plangenehmigungen nach § 68 Abs. 2 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist — oder Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 WHG nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe	
96.2.1.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	1 v. H. des Wertes,
		jedoch
96.2.1.2	bei einem Wert, der mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als	mindestens 185
	300 000 Euro beträgt	500 zuzüglich 0,2 v. H. des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
96.2.1.3	bei einem Wert, der mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr 1 000 000 Euro beträgt	1 000 zuzüglich 0,15 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.2.1.4	bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt	2 050 zuzüglich 0,1 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
96.2.2	Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	Gebühr nach Nr. 64.2.5 bezogen auf die Gesamtabbaumenge
96.2.3	Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht und Anlagen zur Fischhaltung) je angefangene 1 000 m3 Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutagegefördert oder zutagegeleitet werden dürfen	0,5, insgesamt jedoch
		mindestens 250 und höchstens 50 000
	Anmerkung zu Nr. 96.2.3: Wird die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	33 330

je angefangene 1 000 m3 Wasser oder Stoffe, die während der

96.2.4 96.2.5	Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutagegefördert oder zutagegeleitet werden dürfen Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 WHG zum Betrieb einer Wasserkraftanlage Anmerkung zu Nr. 96.2.4: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG abgegolten. Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG zum	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.4
	Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 10 100
	Anmerkung zu Nr. 96.2.5: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs.	
96.2.6	1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG abgegolten. Änderung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG	
96.2.6.1	hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis eingeleitet, abgeleitet oder entnommen werden darf	Gebühr nach Nr. 96.2.3
96.2.6.2 96.2.7	im Übrigen Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG, auch in Verbindung mit § 69 Abs. 2 WHG; § 17 WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3	78 bis 5 250
	NWG, auch in Verbindung mit § 56 NWG)	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch
96.2.8	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis, Genehmigung oder	mindestens 158
	Zulassung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.1, 96.2.2, 96.2.3, 96.2.4 oder 96.2.5, jedoch mindestens 84
96.2.9	Widerruf einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG	nach Zeitaufwand
96.2.10 96.2.10.1	Einleitung in öffentliche und private Abwasseranlagen Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder	135 bis 2 830
96.2.10.2	private Abwasseranlage (§§ 58 oder 59 WHG) Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.10.1, jedoch
96.2.10.3	Widerruf der Genehmigung	mindestens 84 30 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.10.1
	Anmerkungen zu den Nrn. 96.1 und 96.2: a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach	
	Nr. 112.1. b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die	
96.3	Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1. Festlegung des Ausgleichs nach § 22 WHG	Gebühr nach Nr. 96.1 oder 96.2
96.4	Wasserschutzgebiete	0dc1 30.2
96.5	Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3 WHG Heilquellen	43 bis 4 450
96.5.1 96.5.2	Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Abs. 2 WHG) Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, in Verbindung mit § 53 Abs. 5 WHG	1 910 43 bis 4 450
96.6	Maßnahme der Gewässeraufsicht (§§ 100 und 101, auch in	

96.5.2	Verbindung mit § 53 Abs. 3 Satz 2 WHG oder § 98 Abs. 2 NWG) Anmerkungen zu Nr. 96.6:	nach Zeitaufwand 43 bis 4 450
	 Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen sind Gebühren nach der Verordnung über Gebühren der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben. 	
	b) Die im Rahmen des Kernreaktorfernüberwachungssystems für Emissionen auf dem Abwasserpfad entstehenden Aufwendungen des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind als Auslagen zu erheben.	
96.7 96.7.1	c) Die Gebühr wird auch für Maßnahmen erhoben, die bereits ab dem 1. Januar 2011 getroffen wurden. Entschädigung (§ 98 WHG, auch in Verbindung mit den §§ 123 und 124 Abs. 2 NWG)	
	Herbeiführen einer gütlichen Einigung der Beteiligten (§ 98 Abs. 2 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 123 NWG)	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.7.2
96.7.2	Festsetzung einer Entschädigung (§ 98 Abs. 2 Satz 2 WHG, auch in Verbindung mit § 123 NWG)	Gebühr nach § 3 des Gerichtskostengesetzes
96.8 96.8.1 96.8.2	Stauanlagen Setzen, Versetzen, Berichtigen oder Erneuern von Staumarken (§ 45 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2 NWG) Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder zur Beseitigung einer	125 bis 3 820
50.0.2	Stauanlage (§ 48 NWG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 23
96.8.3 96.9 96.9.1	Maßnahme der Aufsicht über Stauanlagen (§ 55 NWG) Planfeststellungsverfahren Planfeststellung nach § 53 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1, nach § 56 Abs. 2 NWG oder nach § 68 Abs. 1 WHG — mit Ausnahme der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist — nach dem	und höchstens 830 nach Zeitaufwand
96.9.1.1	Wert der Anlage bei einem Wert, der nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 570
96.9.1.2	bei einem Wert, der mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	mindestens 570 1 000 zuzüglich 0,33 v. H. des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
96.9.1.3	bei einem Wert, der mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	1 825 zuzüglich 0,22 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.9.1.4	bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt	3 365 zuzüglich 0,12 v. H. des 1 000 000 Euro
96.9.2	Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	übersteigenden Wertes das 1,8-fache der
		Gebühr nach Nr. 64.2.5 bezogen auf die Gesamtabbaumenge
	Anmerkung zu Nr. 96.9.2: In Bezug auf die Bodenabbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ist § 1 Abs. 6 dieser Verordnung nicht anzuwenden. Anmerkungen zu den Nrn. 96.9.1 und 96.9.2:	

	- \	What is show Verfolger and I have to return the least of the wife of		
	ŕ	Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.		
		Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11,		
		12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.		
96.9.3	Verbin	ung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1, auch in dung mit § 69 Abs. 2 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1		
	Satz 3	NWG, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 NWG	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebi jedoch mindestens	
96.9.4	Nachtr	ägliche Festsetzung einer Entschädigung	10 v. H. der Gebühi Nr. 96.9.1 oder 96.9	nach
96.9.5	Teil eir	etzung eines Kostenanteils nach § 114 Satz 2 NWG, soweit nicht nes Planfeststellungsverfahrens, lem Streitwert		
		Wert, der nicht mehr als 2 500 Euro beträgt.	3 v. H.	
96.10		n Wert, der mehr als 2 500 Euro beträgt ung nach § 38 Abs. 5 WHG	1 v. H. 95 bis 895	
96.11		nung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines	30 010 000	
	Gewäs	ssers nach § 34 Abs. 2 WHG	nach Zeitaufwand	
96.12 96.12.1		schlüsse	nach Zaitaufwand	
96.12.1	Prulun	g einer Anzeige nach § 49 Abs. 1 oder 2 WHG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 200
	Anmer	kung zu Nr. 96.12.1:		
	Gebüh erhebe	ren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu en.		
96.12.2		nung der Einstellung oder Beseitigung der Erschließung nach § s. 3 WHG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 400
96.13		chtung zur Duldung nach § 92 oder 93 WHG oder § 122 NWG erpflichtung zur Gestattung nach § 94 WHG	nach Zeitaufwand	
96.14	Entsch NWG	neidung zur Gewässerunterhaltung nach § 42 WHG oder § 79	nach Zeitaufwand	
96.15	Beglau	ubigter Auszug aus dem Wasserbuch (§ 120 Abs. 5 Satz 2 NWG)		
			Gebühr nach Nr. 1.	4.1
96.16 96.16.1		en für wassergefährdende Stoffe	250	
96.16.2	Veror	ngsfeststellung (§ 63 Abs. 1 WHG) Inung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden n vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377)	230	
96.16.2.1		nung des Abschlusses eines Überwachungsvertrages (§ 1 Abs. 2	25 bis 176	
96.16.2.2		egung von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des s (§ 1 Abs. 3)	25	bis 158
96.16.3	Verore Stoffe GVBI.	dnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden n und über Fachbetriebe vom 17. Dezember 1997 (Nds. S. 549), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 GVBI. S.41)		
96.16.3.1		ung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	62 1 860
96.16.3.2	Prüfun	g einer Anzeige (§ 7)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25

96.16.3.3	Zulassung einer Organisation nach § 16 Abs. 2	und höchstens 300 nach Zeitaufwand, jedoch
96.16.3.4	Anordnung einer besonderen Prüfung, Bestimmung einer kürzeren Prüffrist oder Vorschreiben einer Überprüfung nach	mindestens 1 770*
	§ 17 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
96.16.3.5	Befreiung von der Prüfpflicht nach § 17 Abs. 3 Satz 2	mindestens 31 und höchstens 186 nach Zeitaufwand,
		jedoch mindestens 31 und höchstens 186
96.16.3.6	Prüfung eines Nachweises über eine umweltgerechte Verwertung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften (Nr. 1.1 Satz 4 des Anhangs 1 zu § 1 Nr. 1) und Ausstellen einer Bescheinigung	nach Zeitaufwand,
		jedoch mindestens 67
96.17	Abwasserbeseitigung	
96.17.1	Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und deren Übertragung (§ 96 Abs. 8 NWG)	43 bis 445
96.17.2 96.18	Anordnung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Selbstüberwachung (§ 100 Abs. 3 NWG) Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer	25 bis 255
96.19	Gewässerschutzbeauftragter (§ 64 Abs. 2 WHG), Regelung, Beschränkung oder Verbot des Gemeingebrauchs durch	25 bis 255
	Verfügung nach § 34 NWG oder durch Verfügung auf der Grundlage einer Verordnung nach § 34 NWG	26 bis 495
96.20	Gewässeraufsicht, Zwangsmittel	
96.20.1	Anordnung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG	200 bis 3 960
96.20.2	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit den §§ 65 und 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und	
96.20.3	Ordnung (Nds. SOG) außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes Ausführung einer Ersatzvornahme nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG,	Gebühr nach Nr. 26.4
96.20.4	§ 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 66 Nds. SOG Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, §	Gebühr nach Nr. 26.1
96.20.4.1	128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 67 Nds. SOG für Zwangsgelder, die mindestens 5 Euro, aber nicht mehr als 250 Euro	
96.20.4.2	betragen für Zwangsgelder, die mehr als 250 Euro, aber nicht mehr als 1 500	Gebühr nach Nr. 26.2.1
	Euro betragen	Gebühr nach Nr. 26.2.2
96.20.4.3 96.20.5	für Zwangsgelder, die mehr als 1 500 Euro betragen Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 69 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2.3
96.21	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBI. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.	Gebühr nach Nr. 26.3
96.21.1	April 2010 (Nds. GVBI. S. 181) Erstmalige Anerkennung als Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung nach § 2 Abs. 2 Satz 1	
96.21.1.1	unter Berücksichtigung einer Akkreditierung	nach Zeitaufwand, jedoch
96.21.1.2	mit Kompetenzprüfung	mindestens 275 und höchstens 3 110* nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 910
96.21.2	Verlängerung der Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Satz 2	und höchstens 14 400* nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 70 v. H.

		der Gebühren nach Nr. 96.21.1.1 oder 96.21.1.2*	
96.21.3 96.21.4	Bestätigung der Anerkennung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Überwachungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand	
96.21.4.1	turnusmäßiges Probenahme- oder Laboraudit	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	275 2 330
96.21.4.2	turnusmäßiger Ringversuch je Teilnehmer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	110 1 650
96.21.4.3 97	sonstige Maßnahme Wasser- und Abfalluntersuchungen (außerhalb der Anwendungsbereiche der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 22. Dezember 1998, Nds. GVBI. S. 724, sowie der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6. Dezember 2001, Nds. GVBI. S. 736, in den jeweils geltenden Fassungen) Chemische und physikalische Untersuchungen im Rahmen	nach Zeitaufwand	
97.1	regelmäßiger Serienbestimmungen, je Einzelbestimmung innerhalb von Gesamtuntersuchungen	4,60 bis 82	
97.2	Infrarotspektralfotometrische, gaschromatographische, massenspektrometrische, dünnschichtchromatographische, hochleistungsflüssigkeitschromatographische, fluoreszenzspektroskopische oder röntgenfluoreszenzspektroskopische Untersuchungen,		
97.3	je Probe Chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen von	58 bis 590 590 bis 1180	
97.4	Trinkwasser Anmerkung zu Nr. 97.3: Bei Untersuchungen von Eigenversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser zum privaten Gebrauch entnommen wird, kann die Gebühr auf 100 bis 200 Euro ermäßigt werden. Mikrobiologische und hygienisch-chemische Untersuchungen von	390 bis 1100	
	Trinkwasser, Schwimm- und Badebeckenwasser sowie Badegewässern		
97.4.1	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen einschließlich Keimzahlbestimmung in Trinkwasser und in Schwimm- und Badebeckenwasser	11 bis 168	
97.4.2 97.4.3	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen in Badegewässern Weitere mikrobiologische Keimnachweise in Wasser,	27 bis 58	
97.5	je nach Aufwand Radiochemische Untersuchungen,	6 bis 118	
97.6	je Einzelbestimmung Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung; Untersuchung von Abfällen	70 bis 1770	
97.7	je nach Untersuchungsumfang Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die Nrn. 97.1 bis 97.7 fallen, je angefangene Stunde	58 bis 4120	
	durch eine Naturwissenschaftlerin oder einen Naturwissenschaftler, eine Ingenieurwissenschaftlerin oder einen Ingenieurwissenschaftler	74	
	durch eine Chemieingenieurin oder einen Chemieingenieur, eine Biologieingenieurin oder einen Biologieingenieur, eine Bauingenieurin oder einen Bauingenieur	54	
	durch eine Chemotechnikerin oder einen Chemotechniker, eine Laborantin oder einen Laboranten, eine Bautechnikerin oder einen Bautechniker	40	
98 98.1	Wohnungswesen Wohnungsbindungsgesetz		
98.1.1	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur		
	Kostenmiete nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	

98.1.2	Genehmigung einer Vereinbarung nach § 9 Abs. 6	mindestens und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	25 82
00.4.0		mindestens und höchstens	25 40
98.1.3 98.1.4 98.2 98.2.1	Bestätigung nach § 18 Abs. 2 Freistellung von der Zweckbindung nach § 22 Abs. 3 Buchst. b Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	25 25	
98.2.1.1	nach § 8 Abs. 2 oder 3	18	
98.2.1.2	nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit einer Abweichung nach § 8 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	18
		und höchstens	40
98.2.2	Genehmigung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch	05
		mindestens und höchstens	25 1 610
98.2.3	Freistellung nach § 11 Abs. 1, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch	1 010
		mindestens	17
98.2.4	Entlassung aus den Bindungen oder Änderung der Bindungen nach §	und höchstens	1 610
90.2.4	11 Abs. 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	17
00.2	Nouhoumistanyarardnung 1070 in day Essayng yam 12 Oktobor	und höchstens	1 610
98.3	Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBI. I S. 2203), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)		
	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur		
	Kostenmiete nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens und höchstens	25 82
98.4	Reichsheimstättengesetz in Verbindung mit Artikel 6 § 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes		5 _
	Zulassung einer Abweichung nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	17
98.5	Wohnungseigentumsgesetz	und höchstens	82
98.5.1	Erstellen eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder		
	§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	50
00.50		und höchstens	400
98.5.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	50
99	- aufgehoben -	und höchstens	400
100	Jagdrecht		
100.1	Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)		
100.1.1	Festlegung eines Jägernotweges nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2		
	NJagdG	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	07
		mindestens und höchstens	27 112
100.1.2	Jagdbezirke und Hegegemeinschaften	and modificial	112
100.1.2.1	Abrundung eines Jagdbezirks von Amts wegen nach § 7 Abs. 1 Satz 1		

	NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 280
100.1.2.2	Beanstandung eines Abrundungsvertrages nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 280
100.1.2.3	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.2.4	Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 3 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 56
100.1.2.5	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.2.6	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.2.7	Wiederherstellung der Selbständigkeit eines Jagdbezirks nach § 11 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 260
100.1.2.8	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 166
100.1.2.9	Zusammenlegung von Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 8 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 222
100.1.2.10	Zulassung der Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 8 Abs. 3 BJagdG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 222
100.1.2.11	Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke nach § 14 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 222
100.1.2.12	Genehmigung der Satzung einer Jagdgenossenschaft oder Prüfung einer entsprechenden Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 56
100.1.2.13	Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 17 Abs. 1 NJagdG	50	

100.1.2.14		riedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a Abs. 1, h in Verbindung mit Abs. 5, BJagdG)		
100.1.2.14.1	auf	Grund eines Erstantrags		200 bis 700
100.1.2.14.2		Grund eines weiteren Antrags derselben Person für eine indfläche im gleichen Jagdbezirk	100 bis 300	
100.1.2.15	Abl	ehnung der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen		
100.1.2.15.1	mit	Anhörung Dritter		200 bis 700
100.1.2.15.2	ohn	e Anhörung Dritter	100 bis 300	
100.1.3	Jag	dpacht		
100.1.3.1		assung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 z 2 BJagdG		54
100.1.3.2		fung der Anzeige eines Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 agdG	27	
100.1.4	Jag	dscheine		
100.1.4.1	Übe	sstellung und Verlängerung von Jagdscheinen (einschließlich der erprüfung der Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und z 2 BJagdG in Verbindung mit § 5 WaffG)		
100.1.4.1.1	Tag	gesjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	15	
100.1.4.1.2	Jah	resjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)		
100.1.4.1.2.1	für	ein Jagdjahr		45
100.1.4.1.2.2	für	drei Jagdjahre		100
	Anr	nerkung zu den Nrn. 100.1.4.1.2.1 und 100.1.4.1.2.2:		
	Die	Gebühr ermäßigt sich für		
	a)	Forstbeamtinnen und Forstbeamte,		
		Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit stlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und stbeamten,		
	c)	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im privaten Forstdienst denen die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat,		
	d)	Personen, die sich im Vorbereitungsdienst für den Forstdienst befinden oder ein Hochschulstudium absolvieren, das Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist,		
	e)	Personen, die sich in der Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010 (BGBl. I S. 631, 795) befinden oder die nach Abschluss der Ausbildung als Revierjägerinnen oder Revierjäger tätig sind,		
	f)	Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren Vertreterinnen und Vertreter,		
	g)	bestätigte hauptberufliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,		
	h)	Beschäftigte der Jagdbehörden, die für Jagdfragen zuständig sind,		
	i)	Personen, die zur Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft gehören,		
	für	ein Jagdjahr auf 10 Euro,		
	für	drei Jagdjahre auf 25 Euro.		
100.1.4.1.3	Jah	resjugendjagdschein nach § 16 Abs. 1 BJagdG		15
100.1.4.1.4	Jah	resfalknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 BJagdG		

100.1.4.1.4.1	für ein Jagdjahr		
100.1.4.1.4.1.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein oder Jahresjugendjagdschein		
	ausgestellt oder verlängert wird	7,50	
100.1.4.1.4.1.2	im Übrigen	15	
100.1.4.1.4.2	für drei Jagdjahre		
100.1.4.1.4.2.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt oder verlängert wird		17,50
100.1.4.1.4.2.2	im Übrigen	35	17,30
100.1.4.2	Zweitschrift eines Jagdscheins		15
100.1.4.3	Versagung eines Jagdscheins nach § 17 Abs. 1 oder 2 BJagdG	nach	Zeitaufwand,
		mindestens	jedoch 27
		und höchster	
100.1.4.4	Einziehung eines Jagdscheins nach § 18 Abs. 1 BJagdG	nach	Zeitaufwand, jedoch
		mindestens und höchster	27 ns 112
100.1.5	Gestattungen, Zulassungen, Bestätigungen, Genehmigungen und Festsetzungen für die Jagdausübung		
100.1.5.1	Gestattung der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln nach § 24 Abs. 4 NJagdG	35	
100.1.5.2	Zulassung zum Erlegen von Rot- und Damwild zur Nachtzeit nach § 24 Abs. 5 Nr. 1 NJagdG	27	
100.1.5.3	Gestattung zum Schießen von Wild von Kraftfahrzeugen aus nach § 24 Abs. 5 Nr. 2 NJagdG		27
100.1.5.4	Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG		104
100.1.5.5	Bestätigung oder Festsetzung eines Abschussplans nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG	nach	Zeitaufwand,
		mindestens	jedoch 25
		und höchster	
	Anmerkung zu Nr. 100.1.5.5:		
	Für die Änderung eines bereits bestätigten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine Gebühr nicht erhoben.		
100.1.5.6	Festsetzung eines Abschussplans nach § 25 Abs. 3 NJagdG	nach	Zeitaufwand,
		jedoch mindestens und höchsten	51 s 135
	Anmerkung zu Nr. 100.1.5.6:		
	Für die Änderung eines bereits festgesetzten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine Gebühr nicht erhoben.		
100.1.5.7	Aufhebung von Schonzeiten nach § 26 Abs. 3 NJagdG	nach	Zeitaufwand,
		jedoch mindestens und höchsten	25 s 83
100.1.5.8	Gestattung zum Erlegen von Wild in der Schonzeit zu		0
	wissenschaftlichen Zwecken nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 NJagdG	nach jedoch	Zeitaufwand,
		mindestens und höchsten	25 s 83
100.1.5.9	Gestattung zum unversehrten Fang von Wild in der Schonzeit nach §		
	26 Abs. 4 Nr. 2 NJagdG	nach Zeitaufw jedoch	and,

		mindestens und höchstens	25 83
100.1.5.10	Gestattung zum Ausnehmen von Gelegen des Federwildes nach § 26 Abs. 4 Nr. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	25 83
100.1.5.11	Gestattung zum Fangen von Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen nach § 26 Abs. 4 Nr. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	25 83
100.1.5.12	Genehmigung für das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke nach § 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 135
100.1.5.13	Bestätigung als Schweißhundführerin oder Schweißhundführer nach § 28 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	10 25
100.1.6	Jagdschutz		
100.1.6.1	Bestätigung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 NJagdG und Ausstellung eines Dienstausweises	35	
100.1.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Dienstausweises für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher	15	
	Anmerkung zu Nummer 100.1.6:		
	Für Wattenjagdaufseher, die von der für die Wattenjagd zuständigen Behörde für die Wattenjagdbezirke (§ 6 NJagdG) bestellt sind, wird eine Gebühr nicht erhoben.		
100.1.7	Wildschadensverhütung		
100.1.7.1	Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes nach § 27 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	30
100.1.7.2	Verminderung des Wildbestandes auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten nach § 27 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	30
100.1.7.3	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tiere nach § 28 Abs. 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.7.4	Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild nach § 31 Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.7.5	Genehmigung zum Füttern nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.7.6	Genehmigung einer Schaufütterung nach § 32 Abs. 3 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140

100.1.7.7	Zulassung einer Ausnahme von den Fütterungs- und Bejagungsregelungen nach § 32 Abs. 5 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.7.8	Widerruf der Genehmigung eines Jagdgeheges (§ 42 Abs. 3 NJagdG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	112 280
100.1.8	Beschränkte Jagdausübung auf aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen		
100.1.8.1	Anordnung einer beschränkten Jagdausübung nach § 6 a Abs. 5 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	30
100.1.8.2	Jagdausübung auf Rechnung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nach § 6 a Abs. 5 Satz 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	30
100.2	Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBI. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258)		
100.2.1	Zulassung einer Ausnahme von Inbesitznahme- und Verkehrsverboten nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	30 151
100.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	30 151
100.3	Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBI. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2012 (Nds. GVBI. S. 80)		
100.3.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung	200	
100.3.2	Zulassung zur und Durchführung der eingeschränkten Jägerprüfung	140	
100.3.3	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung		115
101	Telekommunikationsgesetz		
102	Schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz		200
102.1 102.2	Approbation nach § 2 Abs. 1 Approbation nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder Abs. 3	134 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
102.3 102.4 102.5 102.5.1 102.5.2	Anmerkung zu Nr. 102.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung oder Aufhebung der Approbation nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3 Sätze 1 oder 2 Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 4 Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die Dauer bis zu einem Jahr für die Dauer bis zu zwei Jahren	134 bis 560 102 bis 236 102 134	
102.5.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	270	

102.6 102.7	Widerruf einer Erlaubnis nach § 4 Ersatzapprobation	39 bis 84 84 bis 124
102.7	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	84
102.9	Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 6	280 bis 1 680
102.10	Approbation nach § 12	134 bis 540
103	- aufgehoben -	
104	- aufgehoben -	
105 105.1	Personenstandswesen Personenstandsgesetz	
105.1.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2,	
	auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2, oder § 13 Abs. 2 Satz 2,	
	auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	25
105.1.2	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Mitteilung nach § 13 Abs. 4,	
	jeweils auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	
105.1.2.1 105.1.2.2	wenn ausländisches Recht zu beachten ist im Übrigen	80 40
105.1.2.2	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1,	40
100.1.0	und Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung eines	
	Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 oder einer Bescheinigung zur	
	Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 39a	40
	Anmerkung zu Nr. 105.1.3:	
	Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Deutsche oder	
	einen Deutschen ist gebührenfrei, wenn dies durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist und das in dieser	
	Vereinbarung vorgesehene Beschaffungsverfahren für das	
	Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt wird.	
105.1.4	Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung einer	
	Lebenspartnerschaft (§ 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)	
105.1.4.1	bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen	05
105.1.4.2	Standesamt (§ 12, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1) außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes,	25
103.1.4.2	ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung im Fall des § 13	
	Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	80
105.1.5	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland nach § 34 Abs. 1	65
105.1.6	Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person nach	
405.4.7	§ 34 Abs. 2	65
105.1.7	Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland	65
105.1.8	nach § 35 Beurkundung nach § 36 Abs. 1	05
105.1.8.1	einer Geburt im Ausland	50
105.1.8.2	eines Sterbefalls im Ausland	30
105.1.9	Namensführung	
105.1.9.1	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung	
	von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 oder von Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1	25
105.1.9.2	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung über die Wahl eines	23
100.1.0.2	in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen	
	Namens oder über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen	
	nach § 43 Abs. 1, ausgenommen Beglaubigungen und Beurkundungen	
405 4 0 0	nach § 94 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes	25
105.1.9.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Abs. 1	25
105.1.10	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62,	25
100.1.10	auch in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1, oder nach § 77 Abs. 3,	
	jeweils durch das nach § 55 Abs. 2 Satz 1 zuständige Standesamt	10
105.1.11	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62	
	durch ein anderes Standesamt (§ 55 Abs. 2 Satz 2) mit Beglaubigung	40
	nach § 56 Abs. 4 Satz 2	10
	Anmerkung zu den Nrn. 105.1.10 und 105.1.11: Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit	
	dem Erstexemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr	
	zu erheben.	
105.1.12	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in	
	einen Personenstandsregistereintrag nach § 62 Abs. 1 in Verbindung	7
105.1.13	mit Abs. 2 Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in	7 7
100.1.10	Enough of the Adording and official oder Cowalliang enter Embolit III	•

	einen Eintrag eines Personenstandsbuchs nach § 62 Abs. 1 in		
105.1.14	Verbindung mit Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1		
105.1.14	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung einer Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	15	
105.1.15	Suchen eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen	10	
	erforderliche Angaben nicht gemacht werden	20 bis 60	
	Anmerkung zu Nr. 105.1.15:		
	Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu		
	berücksichtigen.		
105.2	Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBI. I S.		
	2263), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli		
105.2.1	2017 (BGBI. I S. 2522) Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 4	10	
105.2.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 46	10	
.00.2.2	Anmerkung zu Nr. 105.2.2:		
	Die Erstausfertigung einer Bescheinigung ist gebührenfrei, wenn sie im		
	Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen		
40=00	Erklärung erteilt wird.		
105.2.3	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 48 in Verbindung mit		
105.2.4	§ 70 Abs. 1 Satz 1 Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch nach § 49	10	
105.2.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52	10	
105.2.6	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 70 Abs. 1 Satz 2, auch in		
	Verbindung mit Satz 3	10	
	Anmerkung zu den Nrn. 105.2.3, 105.2.4 und 105.2.6:		
	Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit		
	dem Erstexemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr		
105.3	zu erheben. Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik		
100.5	Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf		
	die Beglaubigung und über den Austausch von		
	Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von		
	Ehefähigkeitszeugnissen (BGBI. II 1981 S. 1050)		
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Österreich nach den	40	
105.4	Artikeln 10 und 11	40	
105.4	Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über		
	den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von		
	Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die		
	Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBI. II 1988 S. 126)		
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Schweiz nach den		
	Artikeln 8 und 9	40	
105.5	Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik		
	Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von		
	Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von		
	Ehefähigkeitszeugnissen (BGBI. II 1983 S. 698)		
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Luxemburg nach den		
	Artikeln 9 und 10	40	
106	Bodenschutz		
106.1	Bundes-Bodenschutzgesetz		
106.1.1	Anordnung zur Entsiegelung nach § 5 Satz 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens	335
106.1.2	Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand,	
100.1.2	Official find the state of the	jedoch	
		mindestens	134
106 1 2	Anardoung nach & O. Aha. 2		-
106.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	335
106 1 4	Anardaung nach \$ 10 Abs. 4		
106.1.4	Anordnung nach § 10 Abs. 1		
106.1.4.1	zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme	1 v. H. der	

		Sanierungskosten, jedoch mindestens 335
106.1.4.2	zur Durchführung einer sonstigen Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 268
106.1.5	Verlangen von Sanierungsuntersuchungen oder der Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.6	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1	0,5 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 2 010
106.1.7	Erstellung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 4 020
106.1.8	Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 3 350
106.1.9	Maßnahme im Rahmen der Überwachung nach § 15 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 670
106.1.10	Verlangen nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.11	Anordnung nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.12	Festsetzung eines Wertausgleichs nach § 25 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.2	Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17. März 2005 (Nds. GVBI. S. 86), geändert durch Verordnung vom 29. April 2010 (Nds. GVBI. S. 183)	
	Maßnahme im Rahmen der Überprüfung nach § 12 Abs. 1 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung in Bezug auf eine Anerkennung nach § 10 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung (§ 12 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 900
107	Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)	
107.1	Untersagung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2)	140 bis 990
107.2	Sperrung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4)	355 bis 2 470
107.3	Sonstige Maßnahmen nach § 59 Abs. 3 Satz 1	35 bis 140
108	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88)	
108.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 11	
108.1.1	Begleitung von Großraum- und Schwertransporten sowie von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter auf der Straße und damit verbundene polizeiliche Maßnahmen	
108.1.1.1	Begleitung eines Transports, Durchführung von Abfahrtkontrollen und Verkehrsregelungsmaßnahmen	
108.1.1.1.1	je Beschäftigte und je Beschäftigten, die oder der mit einem Kraftfahrzeug eingesetzt ist	nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 108.1.1.1.1:

	Anmerkung zu Nr. 106.1.1.1.1.	
	Beträgt die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten, so bleibt sie unberücksichtigt.	
108.1.1.1.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,70, jedoch mindestens 17,50 je Einsatz
108.1.1.2	Anfahrt zum Einsatzort, je Fahrzeug	82,50
108.1.1.3	Vorbereitung der Begleitung bis zur Rücknahme des Antrags auf Begleitung innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin oder bei Nichtdurchführung des Transports	95
	Anmerkung zu Nr. 108.1.1.3:	
	Wird der Antrag früher als 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin zurückgenommen, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.	
108.1.2	Begleitung eines Transports auf dem Wasser durch die Wasserschutzpolizei	
108.1.2.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.2.2	je angefangene halbe Stunde Fahrzeit	
108.1.2.2.1	je eingesetztes Küstenboot	240
108.1.2.2.2	je eingesetztes Streifenboot	110
108.1.2.2.3	je eingesetztes Streckenboot	105
108.1.3	Einsatz der Polizei infolge ungerechtfertigter Alarmierung	
108.1.3.1	durch eine Person	
108.1.3.1.1 108.1.3.1.2	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	nach Zeitaufwand 0,70, jedoch mindestens 17,50 je Einsatz
108.1.3.2	durch eine Überfall- oder Einbruchmeldeanlage oder eine vergleichbare die Polizei automatisch alarmierende Anlage	,
108.1.3.2.1	mit Kraftfahrzeugeinsatz, je eingesetztes Kraftfahrzeug	142
108.1.3.2.2	ohne Kraftfahrzeugeinsatz	65
	Anmerkungen zu Nr. 108.1.3:	
	a) In den Fällen der Nr. 108.1.3.1 ist eine Alarmierung ungerechtfertigt, wenn die für die Alarmierung verantwortliche Person hätte erkennen können, dass kein Grund für ein polizeiliches Einschreiten vorlag; wird lediglich das Auslösen einer Alarmanlage mitgeteilt, so richtet sich die Gebühr nach 108.1.3.2.	
	b) In den Fällen der Nr. 108.1.3.2 ist eine Alarmierung ungerechtfertigt, wenn die Polizei keinen Grund für ein polizeiliches Einschreiten feststellt, es sei denn, dass die oder der Verfügungsberechtigte Tatsachen nachweist, die die Annahme rechtfertigen, dass die Alarmauslösung berechtigt war.	
108.1.4	Amtshandlungen infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage oder Straftat	
108.1.4.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.4.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,70, jedoch mindestens 17,50 je Einsatz
108.1.4.3	je angefangene halbe Stunde eines jeden eingesetzten Hubschraubers	550
108.1.4.4	je angefangene halbe Stunde eines jeden eingesetzten Diensthundes	8

	Anmerkung zu Nr. 108.1.4:	
	Die Gebühr darf je Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner 10 000	
	Euro nicht überschreiten.	
108.1.5	Beförderung von Personen sowie Transport von Tieren und Sachen mit Kraftfahrzeugen der Polizei	
108.1.5.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.5.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,70, jedoch mindestens 17,50 je Einsatz
108.1.5.3	je angefangene halbe Stunde Fahrzeit	
108.1.5.3.1	je eingesetztes Küstenboot der Wasserschutzpolizei	240
108.1.5.3.2	je eingesetztes Streifenboot der Wasserschutzpolizei	110
108.1.5.3.3	je eingesetztes Streckenboot der Wasserschutzpolizei	105
108.1.6	Einsatz der Polizei bei Ruhestörung, die nicht von häuslicher Gewalt ausgeht, wenn mehr als ein einmaliges Einschreiten innerhalb von 24 Stunden erfolgt	
108.1.6.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.1.6.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,70, jedoch mindestens 17,50 je Einsatz
	Anmerkung zu Nr. 108.1.6:	
	Für die Gebührenerhebung sind lediglich die Einsatzzeit des erneuten Einsatzes innerhalb von 24 Stunden und die damit verbundenen gefahrenen Kilometer maßgeblich.	
108.1.7	sonstige Maßnahme einer Verwaltungsbehörde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 2 675
108.2	Gewahrsamnahme nach § 18	
108.2.1	Beförderung einer in Gewahrsam zu nehmenden Person mit einem Polizeifahrzeug	45
108.2.2	Unterbringung im Polizeigewahrsam, je angefangene 24 Stunden	35
108.2.3	Reinigung wegen außergewöhnlicher Verschmutzung	
108.2.3.1	je Dienstraum und je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30
108.2.3.2	je Dienstfahrzeug und je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
	Anmerkung zu Nr. 108.2.3:	
	Aufwendungen für die Reinigung durch Dritte werden als Auslagen erhoben.	
108.3	Sicherstellung nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 195
	Anmerkungen zu Nr. 108.3:	
	 Der Zeitaufwand für das Ingewahrsamnehmen der sichergestellten Sache ist beim Zeitaufwand für die Sicherstellung zu berücksichtigen. 	
	 Die mit der Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Kosten oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten. 	
	c) Wird ein verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestelltes Kraftfahrzeug im Rahmen einer Sicherstellung abgeschleppt, so ist eine Gebühr nach Nr. 108.5.1 nicht gesondert zu erheben.	
108.4	Verwertung, Vernichtung, Einziehung oder Unbrauchbarmachen einer	nach Zeitaufwand,

	sichergestellten Sache nach § 28	jedoch mindestens 2 und höchstens 170	25
108.5	Zusätzlich erforderliche Amtshandlung zur Ersatzvornahme nach § 66	nach Zeitaufwand,	
108.5.1	zum Abschleppen eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeuges	jedoch mindestens 5 und höchstens 195	50
108.5.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 und höchstens 2 675	
	Anmerkung zu Nr. 108.5:		
	Die mit der Ausführung der Handlung (Ersatzvornahme) entstehenden Kosten oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten; sie gehen zulasten der betroffenen Person (§ 66 Abs. 1 Satz 1).		
108.6	Maßnahme einer Verwaltungsbehörde auf der Grundlage einer Verordnung zur Gefahrenabwehr nach § 55	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 und höchstens 2 675	
109 110 111 112 112.1	 - aufgehoben - - aufgehoben - - aufgehoben - - Umweltverträglichkeitsprüfungen Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird 	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	255
112.2	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung		
112.2.1 112.2.1.1	Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP-Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen		
	wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
112.2.1.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand	
112.2.2	Planfeststellungsverfahren nach § 65 Abs. 1 für Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 — einschließlich UVP —		
112.2.2.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 100 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens	1 010
112.2.2.2	deren Errichtungskosten mehr als 100 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	2 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 100 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
112.2.2.3	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	3 600 zuzüglich 0,3 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
112.2.2.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro, aber nicht mehr als 5 000 000 Euro betragen	5 100 zuzüglich 0,15 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden	
112.2.2.5	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro betragen	Errichtungskosten 11 100 zuzüglich 0,1 v. H. der 5 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
112.2.3	Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 für Anlagen nach	Emontangatosten	

112.2.3.1	Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	1 v. H. der
112.2.3.1	deren Emontungskosten mont meni als 30 000 Euro betragen	Errichtungskosten, jedoch
112.2.3.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	mindestens 105 500 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden
112.2.3.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	Errichtungskosten 1 000 zuzüglich 0,15 v. H. der
112.2.3.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten 2 050 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.3	Niedersächsisches Gesetz über die	
112.3.1	Umweltverträglichkeitsprüfung Vorprüfungen (§ 5 Abs. 1) Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP- Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
112.3.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand
113	Betriebssicherheit	
	(Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015, BGBI. I S. 49, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBI. I S. 554)	
113.1	Entscheidung über die Prüffrist nach § 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
113.2	Erlaubnis oder Teilerlaubnis	
113.2.1	zur Errichtung oder zur Errichtung und zum Betrieb	
113.2.1.1	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7,	
113.2.1.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	0,7 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 200
113.2.1.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 150 000 Euro betragen	350 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,3 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	950 zuzüglich 0,2 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.5	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro betragen	1 450 zuzüglich 0,15 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3	0,3 v. H. der

Errichtungskosten, j	edoch
mindestens	300

Die Gebühr reduziert sich um 200 Euro, wenn Gegenstand der Erlaubnis oder Teilerlaubnis ausschließlich die Errichtung einer Anlage ist. Mindestens wird jedoch eine Gebühr in Höhe von 200 Euro erhoben.

113.2.2 113.3	ausschließlich zum Betrieb einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Erlaubnis zur Änderung der Bauart oder Betriebsweise	200 bis 500	
113.3.1	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7	Gebüh Nr. 113.2.1, bezog die Änderungsk mindestens	en auf
113.3.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3	Gebühr nach Nr. 113.2.2, bezoger die Änderungskoster jedoch mindestens	
113.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	195
113.5	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	195
113.6	Verkürzung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 1 oder Verlängerung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand,	

Anmerkung zu Nr. 113.6:

Gebühren sind nicht zu erheben für Fristverlängerungen bei Behindertenaufzügen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die auch keine Beschäftigten gefährdet werden können.

113.7 Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2

114 **Emssperrwerk**

Aufstauen der Ems durch das Sperrwerk bei Gandersum zur Herstellung der Schiffbarkeit für Schiffe mit einem Tiefgang von mehr als 7,30 m (Staufall), je angefangene Stunde Anmerkungen zu Nr. 114:

11 500

195

a)

Der maßgebende Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore des Sperrwerks vollständig geschlossen sind, und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore wieder vollständig geöffnet sind.

b) Auslagen sind unabhängig von dem Zeitraum nach Buchstabe a zu erheben.

Für ein Aufstauen für Schiffe mit einem Tiefgang von nicht mehr als 7,30 m sind Auslagen nicht zu

erheben.

jedoch mindestens

300

116 117 118 118.1	 aufgehoben - aufgehoben - Kampfmittelbeseitigung durch den Niedersächsischen Kampfmittelbeseitigungsdienst Inanspruchnahme von Leistungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Kampfmitteln 		
118.1.1	je angefangene Stunde je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter		6 0
118.1.2	je gefahrenen Kilometer mit einem Sondereinsatzfahrzeug bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	0,70 jedoch mindestens	20
118.1.3	je gefahrenen Kilometer mit einem Sondereinsatzfahrzeug über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	2,30 jedoch mindestens	30
118.1.4	je angefangene halbe Stunde Fahrtzeit mit einem Einsatz- Mehrzweckboot	110	
119	- aufgehoben -		
120	Verbraucherinformationsgesetz (VIG)		
120.1	Schriftliche Erteilung einer Information nach § 4 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
120.2	Ablehnung eines Antrages nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 250	
121 121.1	Anmerkung zu Nr. 120.1: Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach		
121.2	§ 7 Maßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 2	Gebühr nach Nr. 39 nach Zeitaufwand,	
121.3	Anerkennung als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 2	jedoch mindestens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67 1 000
121.4	Maßnahme zur Überwachung einer zugelassenen Stelle nach § 11 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
122	Anmerkung zu den Nrn. 121.3 und 121.4: Die Aufwendungen für Begutachtungen durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und werden als Auslagen erhoben. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	mindestens	67
	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens höchstens	54 1 080
123 123.1	Einheitliche Stelle Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner in Verwaltungsverfahren nach § 71 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)		
123.1.1	zur Verfahrensabwicklung nach § 71 b VwVfG	nach Zeitaufwand, aber höchstens 15 v. der für die Verwaltungsverfahre anfallenden	

		Gebühren und Auslagen
123.1.2	Auskunft nach § 71 c Abs. 1 VwVfG	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 123.1.2: Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache	
123.2	schriftliche Auskünfte. Tätigkeit als einheitliche Stelle, die nicht unter die Nr. 123.1 fällt Anmerkung zu den Nrn. 123.1 und 123.2:	nach Zeitaufwand
	Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn diese geringer ist als der Verwaltungsaufwand für ihre Festsetzung und Erhebung.	
124	Umweltschadensgesetz	
124.1 124.2	Überwachungsmaßnahme nach § 7 Abs. 1 Anordnung nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und höchstens 10 000
124.3	Zustimmung zu einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und höchstens 10 000
124.4	Bestimmung einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100
124.5	Festlegung der Reihenfolge von Sanierungsmaßnahmen nach	und höchstens 10 000
	§ 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und höchstens 10 000
125	Erneuerbare-Energien-Gesetz	unu nochsteris 10 000
125.1	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c	
		nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und höchstens 100
125.2	Bescheinigung nach § 66 Abs. 1 Nr. 4 a Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit	nook Zaitaufuund
	§ 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
		und höchstens 100
126	Rohrfernleitungsverordnung Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBI. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8.	
	November 2011 (BGBI. I S. 2178)	
126.1	Prüfung einer Dokumentation nach § 4 Abs. 2	320
126.2	Prüfung einer Anzeige über eine erneute Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 3	320
126.3 126.4	Anordnung nach § 4 Abs. 5 Prüfung einer Anzeige nach § 4 a in Bezug auf eine	910
120.4	Rohrfernleitungsanlage,	
126.4.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	0,3 v. H. dieser Kosten, jedoch
126.4.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 150 000 Euro betragen	mindestens 112 190 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
126.4.3	deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	435 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 Euro
126.4.4	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	übersteigenden Kosten 620 zuzüglich 0,125 v. H. der

126.4.5	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro betragen	250 000 Euro übersteigenden Kosten 1 007 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
126.5	Verlängerung des Zeitpunkts für eine wiederkehrende Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2	320
126.6 126.7	Anordnung einer zusätzlichen Prüfung nach § 5 Abs. 2 Anordnung der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Schadensfalls	320 320
127	gemäß § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Anerkennung einer Vereinigung nach § 3	nach Zeitaufwand,
		jedoch mindestens 57 und höchstens 570
128	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	
128.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
128.2	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8 Abs. 2, 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
129	Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBI. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBI. I S. 1102)	
129.1	Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5 000
129.2	Bestimmung von Kriterien nach § 6 Abs. 4 Satz 3, bei deren Erfüllung vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 abgesehen werden kann	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5 000
129.3	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Abs. 7 Satz 1 einschließlich Anforderung von Angaben und Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 3 000
129.4	Untersagung der Übertragung der Durchführung von internen	nach Zeitaufwand,
129.5	Sicherungsmaßnahmen auf Dritte nach § 6 Abs. 7 Satz 2 Anordnung zur Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 8	jedoch höchstens 5 000 nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 3 000
129.6	Anordnung nach § 6 Abs. 9 zur risikoangemessenen Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 3 000
129.7	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5 000
129.8	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5 000
129.9	Verlangen zum Widerruf der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten oder der Stellvertreterin oder des	nach Zeitaufwand,
129.10	Stellvertreters nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Anordnung nach § 9 Abs. 3 Satz 3	jedoch höchstens 5 000 nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 10 000
129.11	Anordnung zur verstärkten Überwachung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen sowie zur Erfüllung zusätzlicher, dem Risiko	nach Zeitaufwand,
129.12	angemessener Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 8 Maßnahme oder Anordnung nach § 51 Abs. 2 Satz 1	jedoch höchstens 5 000 nach Zeitaufwand,
129.13	Prüfung zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten	jedoch höchstens 10 000
	Anforderungen nach § 51 Abs. 3 Satz 1, wenn die Prüfung eine Beanstandung zur Folge hat	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 10 000
129.14	Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 7 500
129.15	Vorübergehende Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder des Berufs oder Widerruf der Zulassung nach § 51 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 15 000
129.16	Vorübergehendes Verbot nach § 51 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 15 000
130	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.	

	November 2018 (BGBI. I S. 2237)	
130.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 20 Abs. 1	160 bis 950
130.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 20 Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
130.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 20 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
131	Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBI. I S. 1914), geändert durch Artikel 6 Abs. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBI. I S. 872)	
131.1	Verbindliche Feststellung nach § 14 Abs. 7	200 bis 10 000
131.2	Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr nach § 22 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 2 500
131.3	Genehmigung der Ausfuhr nach § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 2 500
131.4	Sicherstellung nach § 33 Abs. 1	nach Zeitaufwand
131.5	Maßnahmen nach § 34	nach Zeitaufwand
132	Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. S. I 2808; 2018 I S. 472)	
132.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 27g Abs. 1	160 bis 950
132.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 27g Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
132.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 27g Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475